
Pamph.
Econ.
C.Law.
W



Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter.

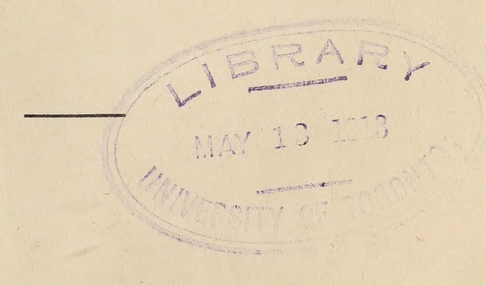
Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Christian Weiß
aus Augsburg.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 1911.



1912.
München und Berlin.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

251

Dr. F. P. Datterer & Cie. (Inh. Arthur Sellier) München und Freising.

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Dr. h. c. Georg von Schuh

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/diestadtnrnbergu00weis

Literatur.

Adickes-Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte, Leipzig 1903.
Beiträge zur Arbeiterstatistik, bearbeitet im Kaiserl. Stat. Amt, zitiert mit „Beiträge".
Bernhard, Handbuch der Löhnungsmethoden, Leipzig 1906.
Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinden, Leipzig 1889.
Busse, Die Gemeindebetriebe Münchens, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 129, Leipzig 1908.
Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Auflage, Jena 1904.
Dittmer, Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter, Berlin 1906.
Erdmann, Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland, Stuttgart 1908.
Göhre, Die evangelisch-soziale Bewegung, 1906.
Gemeindebetriebe, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128, Leipzig 1908.
Harms, Maximalarbeitstag, Verhandlungen des 17. ev.-soz. Kongresses in Jena 1906.
Herkner, Die Arbeiterfrage, 5. Auflage, Berlin 1908.
Hugo, Stadtverwaltung und Munizipalsozialismus in England, Stuttgart 1897.
Hugo-Lindemann, Die deutsche Stadtverwaltung, Stuttgart 1906.
Derselbe, Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung, 2 Bde. Stuttgart 1904.
Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, Jena 1902.
Koch, Die Arbeiterausschüsse, M.-Gladbach 1907.
Kommunales Jahrbuch von Dr. Südekum und Lindemann, Jena 1908.
Landsberg, Die persönlichen und Wohnungsverhältnisse der städtischen Arbeiterschaft. Mitteilungen des Stat. Amtes der Stadt Magdeburg 1905.
Leoni, Die Aufgaben der Städte als Arbeitgeber, Verhandlungen des 18. evangelisch-sozialen Kongresses iu Straßburg 1907.
Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter, Berlin 1902.
Rettich, Die Altersversorgung der städtischen Lohnarbeiter in Stuttgart, Stuttgart 1908.
Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, Leipzig 1890.
Sieveking, Die Bedeutung der Arbeiter-Organisationen für Wirtschaft und Kultur. Verhandlungen des 16. ev.-soz. Kongresses in Hannover 1905.
Silbergleit, Preußens Städte. Berlin 1908.
Standard Time Rates of Wages in the United Kingdom 1909, Presented of both. Houses of Parliament by Command of His Majesty.
v. Schuh, Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906.
Thissen-Trimborn, Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden, M.-Gladbach 1910.
Wuttke, Die deutschen Städte, Leipzig 1904.
Derselbe, Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und anderer Angestellten, Schrift der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 27, Berlin 1904.
v. Zwiedineck-Südenhorst, Das sog. Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 27. Jahrgang, 4. Heft, Leipzig 1903.
Derselbe, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 26. Jahrgang, S. 867 ff.

I. Rechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und ihren Arbeitern.

Beim Staat und bei der Gemeinde sind scharf die „Beamten" und die „Arbeiter" auseinanderzuhalten. Während das Dienstverhältnis der ersteren ein öffentlichrechtliches ist, handelt es sich bei den Arbeitern, welche in der Hauptsache körperliche Arbeit leisten, um ein rein zivilrechtliches Vertragsverhältnis, auf welches, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. über den Dienstvertrag Anwendung finden, soweit nicht dieselben vermöge ihres dispositiven Charakters ausdrücklich ausgeschlossen sind. So bestimmt denn auch die Nürnberger Arbeitsordnung, daß auf das zwischen der Stadtgemeinde und ihren Arbeitern bestehende Vertragsverhältnis die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag zur Anwendung kommen, soweit nicht in der Arbeitsordnung selbst — wie z. B. hinsichtlich des § 616 BGB. — etwas anderes bestimmt ist.

Was die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung betrifft, so ist zu scheiden einmal die Frage, ob die gemeindlichen Betriebe der Gewerbeordnung unterliegen und dann die Frage, ob und inwieweit der VII. Titel der Gewerbeordnung auf die städtischen Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter Anwendung findet.

Zu der ersten Frage vgl. insbes. Landmann, 6. Aufl. Bd. I S. 42 ff. und BlAdmPr. 1909 S. 49 ff. Laband vertritt die Anschauung, daß die Gewerbeordnung auf Betriebe des Staates und der Gemeinde überhaupt nicht anwendbar sei, ausgenommen die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen, welche ohne Unterschied des Betriebsunternehmers gälten; Seydel will die Gewerbeordnung wohl auf die gemeindlichen, nicht aber auf die staatlichen Betriebe angewendet wissen. Die herrschende auch von Landmann a. a. O. vertretene und richtige Auffassung ist folgende: Die gemeindlichen Betriebe sind in gewerbliche und nichtgewerbliche zu scheiden. Das Kriterium für die Zuteilung in die eine oder andere Gruppe liegt darin, ob der Zweck des Unternehmens ist, Gewinn zu erzielen oder nicht. Diese Frage ist nicht immer leicht und einfach zu beantworten. Eine Reihe von Unternehmungen können sowohl von Privaten als auch von Gemeinden betrieben werden und vielfach ist der Gang der Dinge der, daß zuerst die Privatinitiative eingreift und später die so geschaffene private Unternehmung von der Allgemeinheit, der Gemeinde, übernommen wird. Für diese Uebernahme spielen fiskalische Gründe oft eine nur sehr untergeordnete Rolle; so vgl. z. B. hinsichtlich der Uebernahme der Straßenbahn in Nürnberg durch die Stadt: v. Schuh, Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906 S. 475/476 und den Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg 1902 S. 517/518.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wird man sagen dürfen, daß der Betrieb von Gas- und Elektrizitätswerken ein gewerblicher ist, nicht aber derjenige der anderen gemeindlichen Anstalten. Für den Straßenbahn-

betrieb gilt die positive Norm des § 6 GewO.; derselbe ist sonach der Gewerbeordnung nicht unterstellt, ausgenommen die Hifsgewerbe und sonstigen Nebenbetriebe wie z. B. Maschinen- und Reparaturwerkstätten (Reger-Stöhsel § 6 Anm. 9).

Die Grubenentleerung, Straßenreinigung, Straßenbau, Kanalbau, Kanalreinigung, Feuerwehr, Leihhaus, Sparkasse, Krankenhaus, Schlachthof, Wasserversorgung und Stadtgärtnerei unterstehen nicht der Gewerbeordnung, da es sich hier nicht um „gewerbliche" Betriebe, sondern um Anstalten der öffentlichen Wohlfahrtspflege handelt; a. A. bezüglich der Wasserwerke Beiträge 10, S. 21. Wenn die Gemeinden für solche Anstalten eine Benützungsgebühr erheben, so geschieht dies nicht, um möglichst hohe Gewinne herauszuwirtschaften, sondern um die Kosten der Anlage und des Betriebes zu decken. Vergl. auch Prenner, GGG. S. 20—22.

Der Betrieb der Badeanstalten ist in Nürnberg kein gewerblicher, da zwar eine geringe Benützungsgebühr erhoben wird, aber trotzdem die Stadt große Summen zuschießt und immer neue Bäder errichtet, ohne nach deren Rentabilität zu fragen.

Die zweite Frage hinsichtlich der Anwendbarkeit des Tit. VII der Gewerbeordnung ist ebenfalls bestritten; sie wird von Laband und Landmann bejaht; von letzterem mit besonderem Hinweis auf die Absicht und den Willen des Gesetzgebers und den Zweck des Gesetzes, welche dahin gingen, allen in fabrikartigen technischen Betrieben beschäftigten Arbeitern die Wohltat der Arbeiterschutznovelle zukommen zu lassen ohne Rücksicht auf die Person des Unternehmers; es gehe schon aus einem praktischen Grunde nicht an, die Arbeiterschutzbestimmungen zwar auf die Privatindustrie, nicht aber auf gemeindliche oder staatliche Betriebe anzuwenden, die doch Musterbetriebe sein sollen.

Die herrschende Lehre und namentlich die Praxis hat sich überwiegend auf den Standpunkt gestellt, daß Tit. VII der Gewerbeordnung — trotz der Erweiterung des Abschnittes IV dieses Titels durch die Novelle vom 28. Dezember 1908 — nur auf die gewerblichen, nicht auf die sonstigen Betriebe städtischer Verwaltungen Anwendung findet. Vergl. Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 10 S. 21.

Eine praktische Folge hat die Beantwortung dieser Frage insofern, als je nach der Auffassung zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen der Stadtgemeinde als Arbeitgeberin u. ihren Arbeitern die Gewerbegerichte zuständig sind oder nicht (§§ 1, 3 Gew.Ger.Ges.; vergl. Beiträge 10 S. 21, Beilage zu Nr. 1 des „Gewerbe- und Kaufmannsgericht" vom 1. Okt. 1908 S. 120—125).

Daß die Arbeiterversicherungsgesetze in vollem Umfang auf die städtischen Arbeiter Anwendung finden, ist selbstverständlich. § 6 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes gestattet den Gemeinden, ihre bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter unter Ausscheiden aus der Berufsgenossenschaft selbst zu versichern, wodurch die Arbeiter in ihren Rechten freilich nicht verkürzt werden dürfen. Von dieser Bestimmung wird in Nürnberg Gebrauch gemacht. Vgl. auch § 1234 RVO.

II. Zahl und Zusammensetzung der städtischen Arbeiter.

Seit etwa 20 Jahren ist man von dem Grundsatz, daß die Gemeinden nicht selbst wirtschaftlich tätig werden sollen, abgekommen. Die Behauptung, daß einer bureaukratischen Verwaltung die technische Sachkenntnis

und kaufmännische Gewandtheit des Privatunternehmers abgehe, ist im allgemeinen durch die gemachten Erfahrungen als hinfällig erwiesen worden. Die gemeindlichen Betriebe können freilich nicht ins Ungemessene ausgedehnt werden. Arbeiten, die nur gelegentlich wiederkehren und nicht lange Zeit beanspruchen, werden besser an private Unternehmer auf dem Wege der Submission vergeben. Eigene Regie empfiehlt sich nur für solche Arbeiten, die zur Befriedigung eines kontinuierlichen Bedürfnisses dienen und so einer gewissen Arbeiterzahl dauernde Beschäftigung bieten (Ev.-soz. Kongreß 1907 S. 69). In erster Linie eignen sich für die Uebernahme durch die Stadt solche Betriebe, welche mehr oder weniger eine gewisse Monopolstellung des Betriebsinhabers mit sich bringen, wie dies bei den Anstalten der Fall ist, welche die Versorgung der Stadt mit dem nötigen Licht und Wasser und den erforderlichen Verkehrsanstalten bezwecken.

Wenn man nun auch ziemlich einig darüber ist, daß diese Betriebe besser von der Gesamtheit betrieben werden, so ist man sich doch keineswegs darüber einig, wie diese Betriebe zu verwalten sind. Zunächst ist wohl daran festzuhalten, daß die Gemeinde nicht auf jeden Ueberschuß verzichten darf, wie es ein kurzsichtiger Kommunalsozialismus fordert. Die Allgemeinheit hat ein Recht zu verlangen, daß diese gemeindlichen Betriebe rentierlich verwaltet werden. Den Gemeinden werden immer neue Lasten aufgebürdet, es treten von Jahr zu Jahr neue Aufgaben an die Gemeinden heran und es ist schlechterdings unmöglich, die Stadt mit der Deckung dieser stetig wachsenden Bedürfnisse lediglich auf die Einnahmen aus direkten und indirekten Abgaben zu verweisen. Auf dem Dresdener Städtetag 1903 wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die gegenteilige Behandlung den sozialen Frieden sicher nicht fördert. Die Gemeinden werden an die Erfüllung sozialer Forderungen viel leichter gehen, wenn sie die Mittel hiezu ganz oder wenigstens teilweise ohne Steuererhöhung den Einnahmen aus rentierlichen Vermögen entnehmen können.

Der Grundsatz, daß auch gemeindliche Betriebe, soweit es sich überhaupt mit deren Charakter verträgt, Renten abwerfen dürfen und sollen, darf jedoch nicht dazu führen, daß Renten auf Kosten der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter gewonnen werden. Gemeindebetriebe müssen Musterbetriebe sein. Dieses Wort ist ein inhaltloses Schlagwort, wenn damit gesagt sein will, daß alle Forderungen der Arbeiterschaft ohne weiteres in gemeindlichen Betrieben zu erfüllen und alle möglichen sozialen Probleme daselbst auszuprobieren sind. Ein gesunder Kern steckt hingegen in diesem Leitsatz insofern, als die Gemeindebetriebe in allen Dingen, die das körperliche und geistige Wohl der Arbeiter berühren, mustergültig geführt werden müssen. In Betracht kommt vor allem die Vermeidung zu langer Arbeitszeiten, die Gewährung angemessener Ruhe- u. Erholungspausen, möglichste Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Arbeiter bei Einrichtung des Betriebes, Fürsorge für Alter, Invalidität des Arbeiters und die Hinterbliebenen der Arbeiter usw. Die Gemeinden können in all diesen Beziehungen vielfach über die Leistungen selbst der besten Arbeitgeber hinausgehen, da sie großenteils Betriebe haben, welche einer Konkurrenz nicht unterliegen, und entstehende Mehrkosten ohne besondere Schwierigkeiten auf die Konsumenten abwälzen können. Immerhin darf die Gemeinde eine gewisse Rücksichtnahme auf die Privatindustrie nicht vermissen lassen; denn würde durch das Vorgehen einer Gemeinde die in ihr bestehende Industrie

geschädigt, so würden in erster Linie die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter hievon betroffen (vergl. auch die Ausführungen Leonis auf dem Ev.-soz. Kongreß 1907).

Der Satz „Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein“ gewinnt um deswillen besondere Bedeutung, weil die Zahl der von den Gemeinden beschäftigten Arbeiter in fortwährendem Steigen begriffen ist. Solange es sich noch darum handelte, einzelne Privatbetriebe in städtisches Eigentum überzuführen, ging die Entwicklung sprungweise vor sich; in Nürnberg ist seit Uebernahme der Straßenbahn am 6. Juni 1903 ein Stadium ruhiger Entwicklung gegeben. Ueber die Zahl der in den städtischen Betrieben Nürnbergs beschäftigten Arbeiter gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Betrieb	1906	1909	1911	1912	1912 gel.	1912 ungel.
Baupolizei	11	14	1	1	—	1
Kanalbau	103	58	50	50	4	46
Wasser-Brückenbau			3	6	—	6
Entwässerungspolizei			19	21	10	11
Straßenbau	221	203	205	207	35	172
Straßenreinigung, Feuerwehr männl.	350	352	380	392	68	324
„ weibl.	—	—	17	18	—	18
Baumagazin	38	36	44	42	1	41
Grubenentleerung	35	37	35	36	2	34
Krankenhaus männl.	8	8	6	10	1	9
Krankenhaus weibl.	—	37	35	50	17	33
Schlachthof männl.	23	26	24	27	13	14
Schlachthof weibl.	—	2	2	2	—	2
Stadtgärtnerei männl.	98	89	184	249	8	241
Stadtgärtnerei weibl.	25	32	28	19	—	19
Straßenbahn männl.	195	199	251	273	131	142
Straßenbahn weibl.	—	12	12	12	—	12
Elektrizitätswerk	69	69	71	99	52	47
Gaswerk	280	317	309	355	123	232
Wasserversorgung	42	32	30	40	12	28
Heizwesen männl.	30	32	24	28	11	17
Heizwesen weibl.	—	—	11	14	—	14
Polizeiställe	4	4	5	5	—	5
Bauschule	2	1	1	1	1	—
Friedhöfe	2	1	2	2	2	—
Summa	1536	1561	1749	1959	493	1468
hievon männlich	1511	1478	1644	1841	475	1368
„ weiblich	25	83	105	118	18	100

Beim Straßen- u. Kanalbau schwanken die Zahlen, weil naturgemäß nicht alle Jahre gleich viel Straßen und Kanäle gebaut werden. Von der Jahreszeit hängt die Nachfrage nach Arbeitskräften in der Stadtgärtnerei ab, welche im Sommer eine höhere ist als im Winter.

Aus obiger Zusammenstellung geht auch hervor, in welchem Grade weibliche Personen in Nürnberg beschäftigt werden; in Prozenten aus-

gedrückt bedeuten obige Zahlen für 1906: 1,65 %, für 1909: 5,62 %, für 1911: 6%, für 1912: 6,02%.

Weiterhin ist aus obiger Zusammenstellung die Zahl der gelernten und ungelernten Arbeiter für 1912 ersichtlich. Von den am 1. Januar 1912 beschäftigten 1959 Arbeitern waren 493, d. h. 25,06% gelernte, der Rest ungelernte. Beachtenswert sind hier die Ausführungen in den Beiträgen 9 S. 8/9. Es ist daselbst festgestellt für 1907, daß durchschnittlich 39,8 % der gemeindlichen Arbeiter gelernte, der Rest ungelernte sind, während in der Privatindustrie die gelernten Arbeiter überwiegen. Auf 100 gelernte Industriearbeiter treffen nur 47,4 ungelernte, während auf 100 gelernte städtische Arbeiter 152,99 ungelernte entfallen. Aus dieser Tatsache wird in den Beiträgen a. a. O. folgender wichtige Schluß gezogen: „Der Umstand, daß in den städtischen Betrieben und Verwaltungszweigen die gelernte Arbeit ganz außerordentlich hinter die ungelernte zurücktritt, ist natürlich von besonderer Bedeutung für die Beurteilung der Lohnverhältnisse und darf bei einem Vergleiche dieser mit den Lohnverhältnissen in der Privatindustrie nicht — wie es wohl häufig geschieht — außer Acht gelassen werden."

In den „Beiträgen" sind auch Nürnberger Verhältnisse berücksichtigt. Für 1907 ist die Gesamtarbeiterzahl mit 1924 und der Prozentsatz der gelernten Arbeiter mit 50,3 % angegeben. In diesen Zahlen sind jedoch mehr als 400 Straßenbahnbedienstete (Oberführer, Schaffner, Führer u. Fahraufseher) einbezogen, welche niemals Arbeiter waren. Durch die Einrechnung dieser besonders ausgebildeten Bediensteten ist natürlich auch der Prozentsatz der gelernten Arbeiter unrichtig angegeben.

Das Alter der städtischen Arbeiter ist im Zusammenhalt mit dem Dienstalter von Wichtigkeit für die Frage, ob und wieweit es der Stadt gelingt, sich einen tüchtigen Stamm guter und zuverlässiger Arbeitskräfte zu sichern. Eine Vorschrift dahingehend, daß Arbeiter über oder unter einem bestimmten Alter in städtische Dienste nicht aufgenommen werden, besteht in Nürnberg nicht. Der Altersaufbau nach dem Stande vom Anfang 1912 ist folgender:

	Gesamtzahl	unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und darüber
	1959	9	222	701	603	276	146
hievon männlich . .	1841	8	213	669	570	245	134
„ weiblich . .	118	1	9	32	33	31	12

Die unteren Altersstufen (bis 30 Jahre) sind schwach, die höheren hingegen stärker vertreten; am größten ist die Zahl der Arbeiter im mittleren Lebensalter (von 30—50 Jahren); es gehören in diese letztere Gruppe 1304 Arbeiter, d. h. 66,56% der gesamten Arbeiterschaft.

Hinsichtlich des Dienstalters sind Feststellungen notwendig namentlich mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft zur städtischen Versorgungskasse. Für die Arbeiterschaft Nürnbergs ergibt sich für 1912 folgende Uebersicht:

Dienstjahre	Arbeiter	Arbeiterinnen	Dienstjahre	Arbeiter	Arbeiterinnen
1	300	28	11	78	4
2	139	13	12	120	8
3	153	11	13	132	3
4	118	10	14	100	3
5	110	5	15	55	3
6	54	8	16	37	—
7	76	4	17	26	1
8	84	7	18	12	1
9	57	4	19	10	1
10	62	1	20	12	1
			über 20	106	2

Die Zahl der Arbeiter mit höherem Dienstalter ist größer als die Zahl der Arbeiter mit wenig Dienstjahren. Es folgt hieraus wie auch aus dem Altersaufbau der Arbeiter, daß dieselben nicht das Bestreben haben, ihre Stellung zu wechseln, sondern augenscheinlich Wert darauf legen, in einem städtischen Betrieb tätig sein zu können. Vgl. auch die S. 12 angeführten Zahlen.

Wiederholte Anträge, an verheiratete Arbeiter Zulagen zu gewähren, waren die Veranlassung zu Erhebungen über den Personenstand und die Familienverhältnisse der städtischen Arbeiter. Die Erhebungen haben ergeben:

Jahr	Zahl der Kinder			
	1 u. 2	3 u. 4	5 u. 6	7 u. mehr
1909	in 555 Fam.	in 335 Fam.	in 92 Fam.	in 19 Fam.
1911	„ 618 „	„ 406 „	„ 131 „	„ 27 „
1912	„ 693 „	„ 439 „	„ 119 „	„ 44 „

Weiterhin wurden für 1911 gezählt: 1446 verheiratete, 28 verwitwete und 2 geschiedene Arbeiter bzw. Arbeiterinnen. Für 1912 ergeben sich 1600 verh., 104 verw. und 12 gesch. Arbeiter bzw. Arbeiterinnen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist ein erfreuliches. Von 1959 Arbeitern haben 1726 einen Familienstand gegründet. Diese Zahl ist sehr hoch, namentlich wenn man berücksichtigt, daß 231 Arbeiter noch nicht 30 Jahre alt sind.

In den „Beiträgen" 10 S. 15 ist mit Recht darauf hingewiesen, daß der Prozentsatz der verheirateten städtischen Arbeiter den Prozentsatz bei den in der Privatindustrie beschäftigten Arbeitern weit übersteigt. 1895 wurde für die Arbeiter im Bergbau, Hüttenwesen und Bauwesen für das Deutsche Reich 43,27 % verheiratete (verwitwete und geschiedene) Arbeiter festgestellt. Für städtische Arbeiter beträgt der Satz nicht unter 68 % (Beiträge a. a. O.); Nürnberg weist sogar 88,11 % verheiratete Arbeiter auf und wird hierin nur von Straßburg übertroffen.

Die Zusammenstellung über die Kinderzahl ist erfreulich auch hinsichtlich der Zahl der in den einzelnen Familien vorhandenen Kinder. Es ist hier nicht der Ort für allgemeine Erörterungen über die wirtschaftliche

und ethische Bedeutung der Kinderzahl und über die Bevölkerungsbewegung überhaupt. Menschen bedeuten Arbeitskräfte, Steuerzahler, Soldaten und Kolonisten. Wir Deutsche sind stolz auf unseren Bevölkerungszuwachs, der uns in die Lage setzt, ein Riesenheer zu schaffen und auch in friedlichem Wettbewerbe mit anderen Nationen uns die Welt zu erobern, überallhin unsere Arbeitskräfte zu schicken. Aber es wird jetzt schon dann und wann der Wunsch laut: Weniger Quantität, mehr Qualität! Weniger wäre hier oft mehr — in körperlicher wie in geistiger Beziehung. Das Bild, das obige Zusammenstellung darbietet, ist um deswillen ein erfreuliches, weil wir daraus ersehen, daß weitaus die Mehrzahl der Arbeiter sich mit 1—4 Kindern begnügt und nur eine kleine Minderheit über dieses Maß hinausgeht.

Nicht unwichtig ist der Begriff des ständigen und des unständigen Arbeiters. Materiell kann man als ständige Arbeiter diejenigen bezeichnen, die nicht zu einer ihrer Natur nach nur vorübergehenden Arbeit eingestellt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dann tatsächlich die Beschäftigung von längerer oder kürzerer Dauer ist. Zur Auslegung ist für die praktische Handhabung in Nürnberg bestimmt, daß als ständige Arbeiter alle diejenigen anzusehen sind, welchen bei ihrer Aufnahme nicht ausdrücklich und schriftlich eröffnet wird, daß sie nur zu vorübergehender Beschäftigung aufgenommen werden. Unständige Arbeiter werden nach zweijähriger Beschäftigungsdauer von selbst zu ständigen Arbeitern.

Der Begriff des ständigen Arbeiters führt zur Erwähnung eines in den letzten Jahren entstandenen Begriffes, des sog. Arbeiterbeamtentumes. Man versteht hierunter im allgemeinen die Erscheinung, daß die Arbeiter darnach trachten, in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen mehr und mehr den niederen Beamten gleichzukommen. Wenn auch zuzugeben ist, daß die Grenze zwischen Beamten und Arbeitern oft eine willkürliche ist, daß vielfach Arbeiter — s. z. B. die Meßgehilfen, die Arbeiter der Desinfektionsanstalt und die Aufseher der Badeanstalten in Nürnberg — in die Klasse der Beamten aufsteigen, so dürfte es doch besser sein, die Bezeichnung „Arbeiterbeamtentum" zu vermeiden. Zwischen Arbeitern und Beamten besteht ein wesentlicher innerer Unterschied, auf den besonders Zwiedeneck-Südenhorst in Schmollers Jahrbüchern Bd. 27 S. 1332 hingewiesen hat. Die Arbeiter erstreben eine gewisse Stabilität ihrer Stellung, wie sie den Beamten zusteht. Andererseits sind sie jedoch höchstwahrscheinlich nicht geneigt, Rechte aufzugeben, welche zwar ihnen, aber nicht den Beamten zustehen; erinnert sei hier nur an das Recht auf besondere Bezahlung für geleistete Ueberstunden und auf das Koalitionsrecht. Im Interesse der Arbeiter selbst ist die scharfe Scheidung von der Beamtenschaft gegeben; jede Kategorie von Angestellten hat ihre eigenen Rechte, ihre besonderen Pflichten. Der Begriff des Arbeiterbeamtentums ist ein verschwommener und nur geeignet, Unklarheiten zu schaffen.

Was die Zahl der in Nürnberg beschäftigten ständigen und unständigen Arbeiter angeht, so stehen zurzeit den 1648 ständigen 311 unständige Arbeiter gegenüber. Während oben für 1. Januar 1911 eine Gesamtarbeiterzahl von 1749 Köpfen festgestellt wurde, ist bis zum Frühjahr 1912 eine Mehrung auf 1959 Köpfe eingetreten. Die Mehrung ist eine geringe in der Zahl der ständigen Arbeiter und zwar trifft dieselbe auf das Krankenhaus und das Elektrizitätswerk. Im übrigen ist die Mehrung von Arbeitskräften auf die Einstellung von unständigen Arbeitern

zurückzuführen und hier entfällt der Hauptanteil — vom Gaswerk abgesehen — aus natürlichen Gründen auf die Wasserversorgung und die Stadtgärtnerei.

III. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter.

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter sind durch eine Arbeitsordnung geregelt.

Als die Frage des Erlasses einer Arbeitsordnung auftauchte, war zu entscheiden, ob man eine besondere Arbeitsordnung für jeden einzelnen Betrieb oder für sämtliche Betriebe eine einheitliche Arbeitsordnung erlassen solle. Man zog zweckmäßiger Weise letzteres vor. Die nach vorheriger Anhörung der Arbeiterausschüsse durch die Beschlüsse der städtischen Kollegien vom 15. Mai und 16. Juni 1908 genehmigte „Arbeitsordnung für die Arbeiter der Stadtgemeinde Nürnberg" gilt an Stelle eines zwischen der Stadt und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Sie regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der beiden Vertragskontrahenten und wird daher jedem Arbeiter bei dessen Eintritt in den städtischen Dienst ausgehändigt. Die Arbeitsordnung regelt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich jedoch nicht in allen und gar jeden Beziehungen erschöpfend. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß für den einen oder anderen Betrieb noch besondere Vorschriften als Ergänzung zur allgemeinen Arbeitsordnung erlassen werden, soweit die besonderen Bedürfnisse eines Betriebes es für notwendig erscheinen lassen, wie dies z. B. bei der Straßenbahn und im Gaswerk der Fall ist. Die Notwendigkeit besonderer Vorschriften ergibt sich schon daraus, daß nicht alle im städtischen Dienst stehenden Personen der Arbeitsordnung unterstellt sind. Dieselbe findet keine Anwendung auf die unständigen Arbeiter und auf solche Personen, die der Stadt nur im Nebenberuf Dienste leisten, d. h. auf Nachtschutzleute und Laternenanzünder. Soweit erforderlich, wurden für diese Personen eigene Vorschriften erlassen.

Ueber die allgemeinen Vorschriften der Arbeitsordnung ist folgendes zu berichten:

1. Eingestellt (vgl. S. 12) werden in der Regel nur Personen, die rüstig, gesund und für die ihnen zugewiesene Arbeit tauglich sind. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht vorgeschrieben, auch hinsichtlich des Alters sind keinerlei Vorschriften getroffen. Die Einholung von Straflisten ist auf die Aufnahme besonderer Arbeitergruppen, auf Heizer, Maschinisten, Aufseher usw. beschränkt. Die Einstellung erfolgt durch die einschlägige Betriebsleitung; soweit es veranlaßt erscheint, ist der Pfleger oder der zuständige magistratische Berichter beizuziehen. In Nürnberg beheimatete Personen werden unter sonst gleichen Verhältnissen vor auswärts beheimateten, verheiratete Arbeiter vor den ledigen, in Nürnberg beschäftigungslos gewordene vor den zugereisten und in Nürnberg wohnende vor den auswärts wohnenden Arbeitsuchenden berücksichtigt. Die in einem Betrieb beschäftigten auswärts beheimateten Arbeiter brauchen nicht sofort zugunsten von später sich meldenden in Nürnberg beheimateten entlassen zu werden; für den Fall jedoch, daß Arbeiter entlassen werden müssen, sind zunächst die auswärts Beheimateten zu entlassen.

Beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeiter die Quittungskarte der Invalidenversicherung und seinen Heimatschein vorzulegen. Arbeiter, die als ständige aufgenommen werden, haben außerdem ihre

Ausweise vorzulegen und die Arbeitsordnung zu unterzeichnen, worauf ihnen ein Abdruck derselben und der für den betreffenden Betrieb erlassenen Unfallverhütungs- und Dienstesvorschriften gegen Bescheinigung ausgehändigt wird.

2. Dienstpflichten: Jeder Arbeiter hat den Anordnungen seiner Vorgesetzten sofort und willig Folge zu leisten; gegen seine Mitarbeiter hat er sich friedfertig, gegen die Bevölkerung gefällig und anständig zu benehmen. Die ihm übertragenen Arbeiten muß er sorgfältig ausführen und zwar nicht nur die Arbeiten, für welche der Arbeiter ausdrücklich eingestellt ist, sondern auch jene Verrichtungen, die dem Arbeiter jeweils außerdem zugewiesen werden.

Jeder Arbeiter hat sich pünktlich zur bestimmten Zeit an der Arbeitsstelle einzufinden und darf vor Schluß der Arbeitszeit ohne Erlaubnis des nächsten Vorgesetzten die Arbeitsstelle nicht verlassen. Erscheint ein Arbeiter ohne genügende Entschuldigung zu spät, so kann er von dem nächsten Vorgesetzten bis zur nächsten Arbeitspause ohne Lohnbezug ausgeschlossen werden. Ist ein Arbeiter am Erscheinen durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene triftige Gründe verhindert, so hat er seinem nächsten Vorgesetzten unter Angabe der Gründe alsbald Anzeige zu erstatten oder erstatten zu lassen. Ist ein Arbeiter durch triftige Gründe gezwungen, die Arbeit vor Ende der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu verlassen oder sieht er voraus, daß er an der Fortsetzung der Arbeit vorübergehend verhindert sein wird, so hat er dies seinem nächsten Vorgesetzten so frühzeitig als möglich vorher zu melden.

Während der Arbeitszeit dürfen — von Notfällen abgesehen — nur die von dem Vorgesetzten angeordneten Verrichtungen vorgenommen werden; die Uebernahme von Nebenarbeit, Beteiligung an Erwerbsgeschäften ist nur mit Genehmigung des Betriebsleiters gestattet; die Beteiligung am Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften ist überhaupt verboten. Den Familienangehörigen ist der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nicht untersagt.

Politische Agitation während der Dienststunden bzw. innerhalb der Arbeitsstätten ist nicht gestattet; desgleichen ist es verboten, innerhalb der Arbeitsstätten bzw. während der Arbeitszeit für den Eintritt in Organisationen zu werben oder Arbeitern aus der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Vorwürfe zu machen oder Arbeiter deswegen zu beschimpfen. Ein diesbezüglicher Anschlag findet sich in allen Betrieben mit dem Beisatz: „Derjenige, welcher einen Arbeiter durch Drohungen, Tätlichkeiten, Beschimpfungen, Beleidigungen, Erschwerung der ihm obliegenden Arbeiten oder in anderer Weise zum Eintritt in eine Organisation zwingen will, hat die Entlassung zu gewärtigen."

Ueber die Ausübung der Strafgewalt durch den Stadtmagistrat bestehen keine besonderen Vorschriften, auch die Arbeitsordnung läßt hier im Stich. Es wird an dem Grundsatz festgehalten, daß die für die niederen Bediensteten geltenden Disziplinarstrafbestimmungen sinngemäß zur Anwendung zu bringen sind; Warnung, Verweis, Androhung der Entlassung sind die Strafmittel, welche der Entlassung voraufgehen. Zur Anwendung dieser Strafmittel ist der Betriebsleiter, in einigen Fällen gemeinsam mit dem Pfleger befugt. Gegen die Bescheide des Betriebsleiters und Pflegers ist Beschwerde zum Stadtmagistrat zulässig, der dann entgültig entscheidet.

Der Arbeiter muß die zu seinen dienstlichen Verrichtungen nötigen Werkzeuge, Gerätschaften, Rüststücke, Schutzvorrichtungen

usw., die ihm von der Stadt unentgeltlich geliefert werden, in entsprechender Weise behandeln und soweit als möglich schonen. Die Gegenstände bleiben Eigentum der Stadtgemeinde; der Arbeiter haftet für ihre richtige Benützung, Bewahrung und Rücklieferung sowie für sachgemäße und haushälterische Verwendung der Arbeitsstoffe. Soweit nicht jeweils Ausnahmen besonders und ausdrücklich zugelassen sind, ist es den Arbeitern verboten, sich Stoffabfälle, Rüststücke, Schutzkleider u. dergl. anzueignen.

Jeder Fund, den ein Arbeiter bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten macht, ist sogleich dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen und der Fundgegenstand ist diesem abzuliefern. Die Rechte des Finders bemessen sich nach den §§ 965 ff. BGB.; wird eine Sache in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden städtischen Anstalt gefunden, so bestehen irgendwelche Ansprüche des Finders überhaupt nicht (§ 978 BGB.).

Von jedem Betriebsunfall ist dem nächsten Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten, auch wenn der Unfall nur geringfügig erscheint und eine Unterbrechung der Arbeit nicht veranlaßt.

Das Fordern und Annehmen von Trinkgeldern ist den Arbeitern unter Androhung der Entlassung strengstens verboten.

3. Beendigung des Dienstverhältnisses: Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit von beiden Vertragsteilen durch gegenseitige Uebereinkunft aufgelöst werden. Ebenso kann jeder Vertragsteil das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Arbeitsordnung sieht keine besondere Kündigungsfrist vor; die Kündigung hat am Tag vor der Entlassung bzw. dem Austritt zu erfolgen; die in § 122 GewO. statuierte gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen findet keine Anwendung. Bei Leuten, die nur vorübergehend auf Stunden oder wenige Tage eingestellt sind, z. B. bei Schneeräumen, greift eine Kündigungsfrist der Natur der Dinge entsprechend überhaupt nicht ein.

Die Kündigung seitens des Stadtmagistrats als des Unternehmers wird durch den Betriebsleiter ausgesprochen; hat der Arbeiter Rechte an die städtische Versorgungskasse erlangt, was nach zehnjähriger Dienstzeit eintritt, ist zur Kündigung auch die Zustimmung des Pflegers erforderlich.

Hinsichtlich der Rückzahlung der von den Arbeitern vor dem 1. Januar 1910 bezahlten Versorgungskassenbeiträge ist folgendes bestimmt: Ist einem Arbeiter ohne sein Verschulden der Dienst gekündigt worden, so werden demselben ohne Zinsen 3/4 der bezahlten Jahresbeiträge zurückvergütet. Ob die Diensteskündigung seitens der Stadt oder die Entlassung aus Verschulden erfolgt, entscheidet im Streitfalle ausschließlich der Stadtmagistrat. Endigt das Dienstverhältnis auf andere Weise, so wird die Hälfte der bezahlten Jahresbeiträge ohne Zinsen zurückvergütet.

Neben der Kündigung besteht die Möglichkeit der sofortigen Entlassung und des sofortigen Austrittes.

Die sofortige Entlassung eines Arbeiters kann vom Betriebsleiter allein verfügt werden, wenn der Arbeiter noch keine Rechte an die städt. Versorgungskasse hat, andernfalls mit Zustimmung des Pflegers, und zwar aus folgenden Gründen.

a) wenn der Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages falsche oder gefälschte Arbeitsbücher oder Zeugnisse vorgezeigt oder ein bestehendes Arbeitsverhältnis absichtlich verschwiegen hat;

b) wenn er sich eines Diebstahles, einer Unterschlagung, einer Entwendung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
c) wenn er die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sich beharrlich weigert, den Verpflichtungen der Arbeitsordnung und der Dienstesvorschrift nachzukommen;
d) wenn er trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
e) wenn er sich Tätlichkeiten, grobe Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen seine Vorgesetzten und Mitarbeiter zuschulden kommen läßt;
f) wenn er einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Schaden der Stadtgemeinde, eines Vorgesetzten oder Mitarbeiters sich schuldig macht;
g) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;
h) wenn er betrunken zur Arbeit kommt oder sich während der Arbeit betrinkt oder schläft;
i) wenn er unbefugt Schlüssel zu den Betriebsräumen führt oder sich in diese einschleicht;
k) wenn er solche Anordnungen nicht befolgt, durch deren Außerachtlassung das Leben oder die Gesundheit seiner selbst oder anderer gefährdet ist.

Das Gegenstück zur sofortigen Entlassung bildet der *sofortige Austritt*. Jeder Arbeiter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Arbeit sofort verlassen:
a) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird;
b) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit des Arbeiters einer erweislichen Gefahr ausgesetzt wäre, die bei der Einstellung nicht zu erkennen war.

Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hat der Arbeiter — und zwar ohne Rücksicht auf den Grund des Ausscheidens — alle ihm behändigten Dienstpapiere und Dienstesvorschriften und die ihm überlieferten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand dem nächsten Vorgesetzten abzuliefern. Für die durch sein Verschulden entstandenen Verluste und Beschädigungen hat der Arbeiter aufzukommen. Hingegen werden dem Arbeiter alle beim Dienstantritt übergebenen Ausweise gegen Empfangsbestätigung hinausgegeben.

Auf Verlangen wird dem Arbeiter von der Betriebsleitung ein *Zeugnis* über seine Dienstzeit, seine Leistungen und seine Führung ausgestellt.

4. Zur Beratung der die städtischen Arbeiter betreffenden Angelegenheiten besteht in Nürnberg ein aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien gebildeter sog. „*Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten*“.

5. Am 25. Mai 1909 hat der Magistrat eine *Vermittlungssammelstelle* für städtische Arbeiter innerhalb des städtischen Arbeitsamtes geschaffen und angeordnet, daß die Vorstände sämtlicher städtischer Aemter und Dienststellen, die Arbeiter beschäftigen, diese durch Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes einstellen müssen, gleichgültig ob die Einstellung für dauernd oder vorübergehend erfolgt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Magistrats, in dringenden Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig. Das Recht des Betriebsleiters, unter den über-

wiesenen Arbeitern die geeigneten auszuwählen, wird hiedurch nicht beeinträchtigt. Stellt er keinen der vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeiter ein, so muß er dessen Leiter die Zahl der ohne Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes eingestellten Arbeiter mitteilen. Alle Gesuche von Arbeitern um Beschäftigung, die bei städtischen Aemtern und Betrieben unmittelbar eingereicht werden, sind sofort an das städtische Arbeitsamt zu leiten.

Von Interesse ist es festzustellen, daß 1911 1434 Personen beim städtischen Arbeitsamt vorgemerkt waren, die um Aufnahme als städtische Arbeiter nachgesucht haben. Es sind darunter Leute, die schon Jahre und Monate lang sich um den städtischen Dienst bewerben; die Gesuche sind vierteljährlich zu erneuern. Im Laufe des Jahres 1911 wurden 35 dauernd und 457 vorübergehend zu Winter- u. Saisonarbeiten eingestellt, 15 haben ihr Gesuch zurückgezogen, einer ist verstorben, so daß noch 926 Personen vorgemerkt sind, die um Aufnahme in den städtischen Dienst nachsuchen.

6. Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter. Es ist die allgemein herrschende und auch richtige Ansicht, daß den Beamten das Koalitionsrecht, d. h. nicht nur das Recht sich in Vereine zusammenzuschließen, Standesfragen zu erörtern, Petitionen einzureichen, sondern auch vor allem das Recht, den gestellten Forderungen durch Arbeitsniederlegung den nötigen Nachdruck zu geben, nicht zusteht; vgl. insbesonders Schmollers Jahrb. Bd. 27 S. 1332, Soz. Pr. 31. Jahrg. S. 8. Den Arbeitern hingegen wird dieses Koalitionsrecht als eines ihrer wichtigsten Machtmittel im wirtschaftlichen Kampf zugestanden. So gestattet denn auch die Nürnberger Stadtverwaltung den städtischen Arbeitern die freie Koalierung. Es wurden noch niemals Erhebungen darüber gepflogen, ob ein Arbeiter einer Organisation, bzw. welcher er angehört. Noch niemals ist eine Disziplinierung wegen der Zugehörigkeit zu einer Organisation erfolgt. Will man über die Organisationszugehörigkeit städtischer Arbeiter Nürnbergs näheres wissen, ist man auf die Jahresberichte der einzelnen Organisationen angewiesen; amtliche Mitteilungen fehlen völlig.

Auch die Mietverträge, welche mit städtischen Arbeitern über die Vermietungen städtischer Arbeiterwohnungen abgeschlossen werden, enthalten keinerlei Bestimmung, welche mit dem Dienst- und Arbeitsverhältnis des Mieters irgendwie zusammenhinge.

Des weiteren sucht die städtische Verwaltung das Koalitionsrecht der Angestellten auch in Privatbetrieben zu sichern, indem in § 2 der Vorschriften über das Verfahren bei Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen solche Unternehmer ausgeschlossen werden können, welche ihren technischen Angestellten, Handlungsgehilfen und Arbeitern die Ausübung des Koalitionsrechtes unmöglich machen oder beschränken wollen.

Eine andere Frage ist es, ob die Organisationen der Arbeiter als offizielle Vertretung derselben anzuerkennen sind. Diese Frage wird in zweckmäßiger Weise verneint da, wo wie in Nürnberg von den Arbeitern frei gewählte Ausschüsse als offizielle Vertretungsorgane bestehen. Entweder — oder heißt es hier. Entweder sind die Ausschüsse die Vertreter der Arbeiterschaft oder sie sind es nicht. Im ersteren Fall ist es nicht nötig, neben ihnen noch ein besonderes Vertretungsorgan offiziell anzuerkennen, im anderen Fall möge man sie als überflüssig aufheben und die Vertretung der Arbeiterschaft von vornherein gleich den Organisationen übertragen.

Wenn nun auch grundsätzlich die Organisations- und Koalitionsfreiheit der Arbeiter anerkannt wird, so haben sich doch schon gewichtige Stim-

men für eine Einschränkung derselben für solche Betriebe erhoben, deren ganze oder teilweise Stillegung Gefahren für die Allgemeinheit mit sich brächte wie z. B. für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke, Feuerwehr usw.; vgl. von der Borght: Die Weiterbildung des Koalitionsrechtes der gewerblichen Arbeiter in Deutschland.

Im Entwurf des Reichsgesetzes betr. die gewerblichen Berufsvereine war vorgeschlagen, daß einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit soll entzogen werden können, „wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebs geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeinsame Gefahr für Menschenleben zu verursachen". Diese Bestimmung ist bis jetzt noch nicht Gesetz worden.

Es fehlt in Deutschland überhaupt an Vorschriften dieser Art, wie sie ähnlich schon längst in England und Kanada bestehen; die wenigen polizeilichen Bestimmungen, wie sie etwa in § 360 Z. 10 RStGB. und in Art. 27 und 87 des bayr. PStGB. und § 153 der GewO. enthalten sind, sind ja kaum zu nennen.

Auch städtische Betriebe sind von Streiks bzw. Aussperrungen keineswegs verschont. Nürnbergs Betriebe waren bis jetzt jedoch hievon nicht berührt; die Wünsche der städtischen Arbeiter wurden jeweils genau geprüft und soweit es möglich war, erfüllt; bislang ist es stets gelungen, bestehende Meinungsverschiedenheiten ohne Streik und ohne Aussperrung zu erledigen.

IV. Lohnverhältnisse.

1. Kapitel: Lohnhöhe.

Bis zum Jahre 1905 einschließlich wurden die Löhne der städtischen Arbeiter von den Abteilungsvorständen und Betriebsleitern nach den jeweils herrschenden allgemeinen Lohnverhältnissen festgesetzt. Von den Abteilungsvorständen und Betriebsleitern wurden auch etwaige Aufbesserungen bewilligt, welche ohne bestimmte Regeln nur nach Maßgabe der Brauchbarkeit und der Leistungsfähigkeit der Arbeiter gewährt wurden. Nur in einigen Betrieben waren für einzelne Gruppen von Arbeitern Lohnordnungen aufgestellt worden.

Verschiedene Eingaben einzelner Arbeiter wie ganzer Arbeitergruppen waren die Veranlassung für die städtischen Kollegien, der Frage einer einheitlichen Lohnregelung für sämtliche städtische Lohnarbeiter näher zu treten. Auf Grund langer und eingehender Beratungen wurde folgende „Gehalts- und Lohnvorrückungsordnung für alle nicht in bestimmte Gehaltsordnungen eingereihte städtische Bedienstete sowie für die sämtlichen ständigen städtischen Arbeiter" geschaffen, die am 1. Januar 1906 in Kraft trat:

1. Die Anfangslöhne werden nach wie vor von den Direktoren und Vorständen nach den jeweiligen allgemeinen Lohnverhältnissen sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung und Tüchtigkeit des Arbeiters festgesetzt.

2. Das Maschinen- und Kesselhauspersonal sowie die gelernten Arbeiter rücken vom Tag des Eintritts in ihre Stellungen an fünfmal nach je 3 Jahren, die gewöhnlichen Taglöhner dreimal nach je 3 Jahren in ihrem Gehalt bzw. Lohn vor.

3. Diese Vorrückungen wurden auf 20 Pfg. täglich für alle gegen Tag- und Stundenlohn beschäftigten Personen festgesetzt.

4. Für die im Feuerhaus des Gaswerks verwendeten Arbeiter wurde mit Rücksicht auf die anstrengende und gesundheitsschädliche Beschäftigung die bisherige Lohnordnung mit jährlichem Vorrücken von 3 Mk. auf 3,20 Mk., 3,40 Mk., 3,50 Mk., 3,60 Mk. und 3,70 Mk. nebst 50 Pfg. täglicher Zulage und 20 Pfg. Feuerhausgeld (Feuerhausgroschen) für den Tag der Beschäftigung im Feuerhaus selbst beibehalten.

5. Durch die Gewährung dieser Lohnvorrückungen wurden den Arbeitern keinerlei Pensionsrechte eingeräumt. Ebensowenig bestand ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Vorrückungen; es wurde vielmehr das Vorrücken von getreuer Pflichterfüllung und entsprechendem Verhalten abhängig gemacht.

Die Neuregelung der Löhne erforderte 1906 eine Mehrausgabe von 37 000 Mk. Bis zur Erreichung des Höhe- und Ruhepunktes wurde eine Steigerung bis auf 300 000 Mk. für das Jahr berechnet.

Die am 1. Januar 1906 eintretende Lohnerhöhung hatte für den einzelnen Arbeiter folgende Wirkung: die niedrigste Erhöhung des Lohnes betrug täglich 10 Pfg., d. h. bei 306 Arbeitstagen jährlich 30,60 Mk. In den meisten Fällen betrug die Lohnerhöhung jedoch täglich 20 Pfg., d. h. jährlich 61,20 Mk.; in einigen Fällen, in welchen ein Ausgleich mit den Löhnen anderer, gleichartig beschäftigter Leute veranlaßt war, war sie entsprechend höher; in einem Falle betrug sie sogar 50 Pfg. täglich.

Auf Antrag eines freisinnigen Gemeindebevollmächtigten wurde weiterhin für das Jahr 1906 sämtlichen ständigen und nichtständigen Arbeitern, die 1906 weder im Lohn vorrückten noch eine Lohnerhöhung erhielten, eine Teuerungszulage von je 50 Mk. gewährt; Arbeiter, die 1906 unter 50 Mk. Lohnerhöhung bekommen hatten, erhielten den hievon fehlenden Betrag als Zulage. Arbeiter, welche nur im Nebenberuf Dienste leisteten (Hilfsschutzmänner und Laternanzünder) erhielten die Teuerungszulage nicht, ebensowenig die Arbeiterinnen. Die ersteren waren in der Regel auch im Hauptberuf städtische Arbeiter und erhielten als solche die Zulage; hinsichtlich der Arbeiterinnen wurde berücksichtigt, daß deren Männer meist in städtischen Diensten standen und mit der Zulage bedacht wurden.

Im Jahre 1906 wurden für die Teuerungszulage 43 320 Mk. verausgabt, so daß die Lohnaufbesserung 1906 einen Mehraufwand von über 83 000 Mk. erforderte. Da außerdem bei der Straßenbahn eine Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten war, betrug die Mehrleistung der Stadt Nürnberg für Arbeitslöhne 1906 im ganzen 147 020 Mk.

Der Hirsch-Dunckersche Ortsverein der städtischen Arbeiter bat noch im Jahre 1906 die Teuerungszulage auch 1907 zu gewähren. Der Gemeindearbeiterverband überbot die Hirsch-Dunckerschen und forderte an Stelle der nur für ein Jahr gewährten Teuerungszulage eine allgemeine Lohnaufbesserung von täglich 20 Pfg.

Es wurde unter Ablehnung der weitergehenden Ansprüche auch für das Jahr 1907 den männlichen städtischen Arbeitern unter den gleichen Voraussetzungen und Vorbehalten wie 1906 eine Zulage von je 50 Mk. gewährt. Eine Erweiterung trat insoferne ein, als auch die Arbeiterinnen im Hauptberuf, deren Ehemänner nicht im Hauptberuf in städtischen Diensten standen, eine Zulage von je 30 Mk. erhielten.

Die im Jahre 1907 für diese Zulage aufgewendeten Mittel betrugen für die Arbeiter 26100 Mk., für die Arbeiterinnen 1000 Mk.

Für 1908 wurden Teuerungszulagen nicht mehr gewährt, da inzwischen die Löhne sämtlicher städtischer Arbeiter durch Aufstellung einer Lohntafel geregelt wurden, die am 1. Januar 1908 in Kraft trat. Bei der Schaffung dieser Lohntafel wurde die in München bestehende Lohntafel zum Vorbild genommen und sämtliche Lohnbeträge um 10 Pfg. gekürzt, da man mit gutem Grund davon ausging, daß die Lebenshaltung in Nürnberg durchweg billiger sei als in München.

Die Lohntafel enthielt 11 Lohnklassen für männliche und 3 Lohnklassen für weibliche Arbeiter. Die Lohnklassen der Arbeiter begannen mit einem Mindestlohn von 3,20 Mk., 3,40 Mk., 3,60 Mk., 3,80 Mk., 4,— Mk., 4,20 Mk., 4,40 Mk., 4,60 Mk., 4,80 Mk., 5,20 Mk., 5,50 Mk.; die Lohnklassen der Arbeiterinnen mit einem Mindestlohn von 2,10 Mk., 2,40 Mk. und 2,80 Mk. Mit der Einführung der Lohntafel war wiederum eine Lohnaufbesserung verbunden, die im Jahr 1908 einen Mehraufwand von 153511,40 Mk. erforderte. Die Neuregelung gewährte unter Wegfall der Teuerungszulage 5 Vorrückungen nach je drei Jahren in der Höhe von je 20 Pfg. für Arbeiter und je 10 Pfg. für Arbeiterinnen, so daß der nach 15 Dienstjahren erreichte Höchstlohn um 1 Mk. bzw. 50 Pfg. mehr betrug als der Anfangslohn.

Die Laternanzünder erhielten eine Aufbesserung von täglich 10 Pfg., mithin 1,80 Mk. für eine Sommer- und 2,20 Mk. für eine Winterwache.

Nach dem Inkrafttreten der Lohntafel kamen alsbald neuerliche Gesuche um Aufbesserung sowohl einzelner Arbeiter wie ganzer Arbeitergruppen. Nach eingehenden Beratungen wurde eine neue Lohntafel geschaffen, die am 1. Januar 1910 in Kraft trat und noch gilt.

Die neue Lohntafel enthält nur 10 Lohnklassen für männliche Arbeiter, die unterste Klasse wurde überhaupt beseitigt und die Anfangslöhne der einzelnen Klassen festgesetzt auf 3,70 Mk., 3,90 Mk., 4,10 Mk., 4,30 Mk., 4,50 Mk., 4,70 Mk., 4,90 Mk., 5,10 Mk., 5,50 Mk. und 5,80 Mk. Die drei Lohnklassen für die Arbeiterinnen weisen Anfangslöhne von 2,30 Mk., 2,60 Mk. und 3,— Mk. auf.

Die neue Lohntafel brachte für jeden Arbeitstag sämtlichen städtischen Arbeitern eine Aufbesserung von 30 Pfg. und den Arbeiterinnen eine solche von 20 Pfg. Den Nachtschutzleuten und Laternanzündern wurde gleichfalls eine Aufbesserung von 20 Pfg. pro Tag bewilligt.

Die Anlagenaufseher erhalten für die Wochentage ein Taggeld von 1,50 Mk. und für Sonn- und Feiertage 2 Mk.

Weiterhin wurden den Arbeitern die Beiträge zur Versorgungskassa nachgelassen, was einer weiteren nicht unerheblichen Aufbesserung gleichkommt; endlich wurde noch eine 6. Vorrückungsstufe eingeführt, so daß der Höchstlohn den Mindestlohn nach 18 Dienstjahren nicht mehr um 1 Mk. bzw. 50 Pf., sondern 1,20 Mk. bzw. 60 Pf. übersteigt. Der auf die Arbeitnehmer entfallende Anteil an den Beiträgen zur Invalidenversicherung ist von den Arbeitern zu tragen.

Der durch diese Lohnerhöhung verursachte Mehraufwand betrug für das Jahr 1910: 190000 Mk. Trotzdem erklärten sowohl die Vertreter der Arbeiterpartei als auch die Arbeiterausschüsse, daß diese Aufbesserung nicht als hinreichend angesehen werden könne, namentlich wenn man berücksich-

tige, „daß das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeiter noch bar sei der einfachsten sozialen Einrichtungen“!!

Die finanzielle Wirkung der Aufbesserung für die im Taglohn stehenden Arbeiter ergibt sich aus folgendem: Bei 306 Arbeitstagen erhielt jeder Arbeiter seit dem 1. Januar 1910 im Jahre 91,80 Mk. mehr wie vorher; durch die Einführung der 6. Vorrückung erhöhte sich der für den Arbeiter bereitzustellende Mehrbetrag auf rund 100 Mk. Wenn man berücksichtigt, daß die vom 1. Januar 1908 an gewährte Aufbesserung durchschnittlich 92,60 Mk. betrug, so erfuhr der Lohn seit 1907 eine durchschnittliche Erhöhung von 192,60 Mk. pro Jahr.

Der Lohn der gegen Monatslohn beschäftigten 5 Arbeiter wurde um 90 Mk. erhöht; sie stiegen von 1460 bzw. 1470 und 1590 Mk. auf 1550 bzw. 1560 und 1680 Mk.

Noch im Jahre 1910 stellten die Arbeiterausschüsse Forderungen an die Stadt, deren Erfüllung eine jährliche Mehrausgabe von 540 945 Mk. verursacht hätte.

Nach eingehenden Beratungen wurde die seit 1910 bestehende Lohntafel mit einer geringfügigen Abänderung beibehalten — die Gärtner wurden den Handwerkern gleichgestellt —; nach Ablehnung einer vom Referenten beantragten Familienzulage wurde jedoch mit Rücksicht auf die Erhöhung der Lebensmittelpreise beschlossen:

1. Die ständigen und unständigen Arbeiter und Arbeiterinnen im Hauptberuf bis zu einem Jahreseinkommen von 1800 Mk. einschließlich erhalten vom 1. Januar bis 31. März 1912 eine Teuerungszulage, welche 20 Pfg. für männliche und 10 Pfg. für weibliche Arbeiter täglich beträgt.

2. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, welche Naturalverpflegung als Teil ihres Lohnes erhalten, sind von dieser Zulage ausgeschlossen.

3. Sollte am 31. März 1912 die Teuerung noch andauern, so wird die Zulage weitergewährt werden. Die Zulage erfordert für je 3 Monate etwa 30 000 Mk.

Diese Zulage wurde auch für das 2. Vierteljahr 1912 gewährt.

Wie schon erwähnt, hat Nürnberg seit 1908 eine allgemeine Lohntafel mit bestimmten Lohnklassen. Nicht alle Städte haben allgemeine Lohntafeln, da gegen dieselben eine Reihe von Bedenken erhoben werden, Einwendungen, die ganz besonders scharf von Klien (Minimallohn und Arbeiterbeamtentum) zum Ausdruck gebracht werden.

Ein gewichtiger Einwand geht dahin, daß durch den Lohntarif Minimallöhne geschaffen würden und es der Stadt erschwert oder unmöglich gemacht werde, mit der Konjunktur gleichen Schritt zu halten, d. h. vor allem, in Zeiten sinkender Konjunktur die Löhne herabzusetzen. Es ist ja nun richtig, daß die Stadt nicht nur die Interessen der Arbeiter wahren, sondern für alle Bevölkerungsklassen in gleicher Weise sorgen muß und daher den Arbeitern nicht etwa Vorteile zum Nachteile anderer Bevölkerungsklassen zuwenden darf. Wenn nun in Zeiten sinkender Konjunktur das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage weit übersteigt und der Preis der Arbeit sinkt, so ist das eine außerordentlich unerfreuliche Erscheinung im allgemeinen Interesse. Da muß es als Aufgabe der öffentlichen Körperschaften als Arbeitgeber anerkannt werden, diesem Niedergang möglichst entgegenzuwirken. Dies geschieht nicht dadurch, daß diese Körperschaften vielleicht vorübergehend einen geringen Gewinn dadurch erzielen, daß sie für einige Zeit etwas geringere Löhne zahlen, sondern dadurch, daß sie den

Lohn möglichst zu halten suchen — der dauernde Gewinn, der hierin liegt, wiegt eine vorübergehende Einsparung an Löhnen reichlich auf.

Ein anderer Einwand, der gegen Lohntafeln als solche erhoben wird, geht dahin, daß infolge der Vorrückungen der Arbeiter, je älter und leistungsunfähiger er werde, desto höher bezahlt werde. Dieser Einwand ist ja bis zu einem gewissen Grad berechtigt, auf der anderen Seite ist jedoch zu beachten, daß Lohntafeln mit festen Vorrückungen der Willkür der Unterbeamten in der Lohnfestsetzung einen Riegel vorschieben. Des weiteren dienen Lohntafeln mit regelmäßigen Vorrückungen zweifellos dazu, der Stadt einen Stamm von Arbeitern zu schaffen, auf den unter allen Umständen gerechnet werden kann.

Die Lohntafeln haben andere Nachteile als die eben angeführten. Sie zwingen vor allem dazu, den fleißigen Arbeiter ebenso zu entlohnen wie den faulen. Man kann zwar die Vorrückungen sperren, es ist dies jedoch ein zweischneidiges Mittel, da der Mensch den Grund für seine schlechte Lage, seine Bestrafung, seine Zurücksetzung usw. niemals im eigenen Verhalten, sondern stets bei anderen, bei deren Uebelwollen sucht. Von anderer Seite freilich wird dieser Mangel — zu Unrecht — wieder als Lichtseite betrachtet. Wenn nämlich der Lohn überhaupt nicht mehr nach Maßgabe der Leistung, sondern nur nach Maßgabe des Bedarfs zu bemessen ist, dann kommt es ja darauf, ob ein Arbeiter viel oder wenig leistet, nicht mehr an.

Eine individuelle Lohnfestsetzung ist durch die Einführung der Lohntafeln ausgeschlossen. Es scheint uns dies kein Mangel, sondern eher ein Vorzug mit Rücksicht darauf, daß der Arbeitsvertrag überhaupt aufgehört hat, ein individueller zu sein.

Wenn nun auch der Einrichtung der Lohntafel Mängel anhaften, so ist doch daran festzuhalten, daß diese Art der Regelung der Lohnverhältnisse den Vorzug verdient vor dem regellosen Zustand der Lohnfestsetzung durch die Betriebsleiter.

Die Sätze der Lohntafel finden keine Anwendung auf:

1. nur vorübergehend für Stunden oder wenige Tage beschäftigte Arbeiter wie Schneeräumer und Notstandsarbeiter;
2. Arbeiter unter 18 Jahren;
3. Arbeiter, welche bei Einstellung nicht mehr im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft und demgemäß nicht zu voller Arbeitsleistung befähigt sind.

Diese Arbeiter werden je nach Leistungsfähigkeit nach Ermessen des Betriebsleiters entlohnt; für Notstandsarbeiten werden jeweils besondere Löhne ausgesetzt.

4. Arbeiter, welche aus städtischen Mitteln Versorgungs- oder Unfallrente beziehen;
5. außergewöhnlich schwierige und unangenehme Arbeiten, für welche durch den Stadtmagistrat besondere Löhne festgesetzt werden.

Die Zuteilung zu den Klassen der Lohntafel erfolgt durch den Betriebsleiter. Abweichungen von der Lohntafel sind nur mit Genehmigung des Magistrats zulässig. Es ist dies eine sehr wichtige Bestimmung, denn dadurch ist die obligatorische Anwendung der Lohntafel garantiert.

Die Lohnvorrückungen finden vom ersten Tag desjenigen Monats an statt, in welchem die erforderliche Anzahl der Dienstjahre erreicht wird.

Die Vorrückungen sind nicht abhängig von „guter Führung“, da die diesbezüglichen Feststellungen mit zu großen Schwierigkeiten verbunden

sind, auch das persönliche Ermessen und Empfinden des Urteilenden eine allzugroße Rolle spielen würde. Die Lohnvorrückungen werden dagegen nur bei „entsprechenden Leistungen" gewährt, d. h. sie werden versagt, wenn die Arbeitsleistung wegen Mangels an gutem Willen und genügendem Fleiße hinter den berechtigten Erwartungen zurückbleibt.

Was die Anrechnung der Dienstzeit bei den Lohnvorrückungen angeht, so ist diese Frage in Nürnberg in zweckmäßiger Weise folgendermaßen geregelt: Wird ein Arbeiter befördert oder in eine höhere Lohnklasse versetzt, dann erhält er in der Regel den betreffenden Anfangslohn der neuen Stelle. Arbeitern, welche bereits einen diesen Anfangslohn übersteigenden Lohn haben, bleibt nicht nur der bisherige höhere Lohn gewahrt, sondern es wird zugleich die mit diesem Lohn zurückgelegte Dienstzeit für die Bemessung der Vorrückung in der neuen Stelle in Anrechnung gebracht. Die gleiche Anrechnung der Dienstzeit findet bei einem beförderten bzw. versetzten Arbeiter statt, dessen Lohn dem Anfangslohn der neuen Stelle gleichkommt. Die Versetzung bzw. Beförderung kann also niemals mit einer Lohnverschlechterung zusammenfallen. Bei der Versetzung in eine niedrigere Lohnklasse kommt die bisherige Dienstzeit voll in Anrechnung, falls nicht die Versetzung zur Strafe erfolgt.

Im folgenden soll nun versucht werden, in einer zahlenmäßigen Zusammenstellung einen Ueberblick über die Entwicklung der Löhne der städtischen Arbeiter seit 1900 zu geben. Für die Jahre 1900 und 1903 sind die wirklich bezahlten Arbeitslöhne eingetragen, während für 1906, 1908 und seit 1910 die Mindest- und Höchstlöhne, wie sie für die einzelnen Arbeitergattungen bestimmt waren bzw. sind, vorgetragen sind. (S. nächste Seite.)

Die Entlohnung der Wach- und Bereitschaftsdienste ist folgendermaßen geregelt: Der als Feuerwehrmann verwendete Arbeiter erhält für jede Bereitschaftswache in der Hauptfeuerwache oder in den Nebenfeuerwachen ein Wachgeld von 1 Mk. 75 Pfg. und für jedes Ausrücken und für jede Dienstleistung bei Feuers- und sonstiger Gefahr den Stundenlohn mit dem üblichen Zuschlag von 25 oder 50 %, den er als Arbeiter bezieht. Die Kutscher der Feuerwache erhalten für jede Nachtwache ein Wachgeld von 1.20 Mk.

Im Elektrizitätswerk wird für den Wachdienst der Monteure und Hilfsarbeiter an Werktagen ein Lohnzuschlag nicht gewährt; die Wachdienstleistenden erhalten für die Dauer der Wache lediglich den normalen Stundenlohn. An den Samstagen und Vorabenden von Weihnachten, Ostern und Pfingsten erhalten die Wachdienstleistenden 1 bzw. 2 Stunden besonders vergütet. Für den Wachdienst an Sonn- und Feiertagen wird zum normalen Stundenlohn ein Zuschlag von 50 % gewährt. Für Arbeitsleistungen während der Wachdienstzeit an Werktagen werden die üblichen Zuschläge wie für die Ueberstunden bezahlt. Nachtwachen der Lampenwärter werden mit einer Mark vergütet; für Arbeitsleistungen während der Nachtwache wird außerdem der normale Stundenlohn mit den üblichen Zuschlägen bezahlt.

Im Gaswerk ist folgende Regelung getroffen: Für die Ableistung des Dienstes an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden die üblichen Sonntagszuschläge bezahlt, unabhängig davon, ob es sich um Tag- oder Nachtdienst handelt. Für den Nachtdienst an Wochentagen werden nur die gewöhnlichen Stundenlöhne bezahlt; ein besonderer Zuschlag wird nicht gewährt. Auch für den Wachdienst an Wochentagen, welcher in den Som-

Bezeichnung der Arbeiter	1900 Mindestlohn M	Pf.	1900 Höchstlohn M	Pf.	1903 Mindestlohn M	Pf.	1903 Höchstlohn M	Pf.	1906 Mindestlohn M	Pf.	1906 Höchstlohn M	Pf.	1908 Mindestlohn M	Pf.	1908 Höchstlohn M	Pf.	seit 1910 Mindestlohn M	Pf.	seit 1910 Höchstlohn M	Pf
Baupolizei u. Grubenaufsicht:																				
Grubenarbeiter	3	—	3	30	3	—	3	50	3	30	3	90	3	60	4	60	4	10	5	30
Wasser- und Brückenbau:																				
Paliere	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—	5	20	6	20	5	50	6	70
Aufseher und Vorarbeiter	3	50	4	80	3	50	5	—	3	50	5	—	4	20	5	20	4	70	5	90
Maurer	4	50	4	90	4	50	5	—	4	50	5	50	4	80	5	80	5	10	6	30
Kanalreiniger	3	—	4	—	3	60	4	—	3	80	4	40	4	—	5	—	4	50	5	70
Rohrleger	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	4	—	4	—	5	—	4	30	5	50
Gewöhnliche Arbeiter	2	80	3	50	2	80	3	60	3	—	3	60	3	20	4	20	3	70	4	90
Hilfsarbeiter d. Kanalreinigung	2	80	3	50	2	80	3	60	3	—	3	60	3	40	4	40	3	90	5	10
Straßenbau:																				
Paliere	5	—	5	—	5	—	5	50	5	—	6	—	5	20	6	20	5	50	6	70
Aufseher und Vorarbeiter	4	—	5	—	4	50	5	50	5	—	6	—	5	20	6	20	5	50	6	70
Pflasterer-Vorarbeiter	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	6	50	5	50	6	50	5	80	7	—
Pflasterer	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—	6	—	5	20	6	20	5	50	6	70
Maurer	3	60	4	50	4	20	4	50	4	40	5	40	4	80	5	80	5	10	6	30
Wegmacher	3	40	4	—	3	40	4	—	3	40	4	40	3	80	4	80	4	10	5	30
Straßenarbeiter	2	80	3	40	2	90	3	40	3	—	3	60	3	40	4	40	3	70	4	90
Straßenreinigung, Kehrichtabfuhr, Baufuhrwerk, Werkstätten der Feuerwehr, Turmwächter und Aborte:													Eingeteilt in Handwerker I., II. u. III. Stufe; dieselben sind entlohnt:							
Schmiede	3	60	4	20	3	60	4	20	3	80	4	80	4	—	5	—	4	30	5	50
Zimmerleute	3	50	4	50	3	80	4	60	4	50	5	50	4	40	5	40	4	70	5	90
Schlosser	3	50	4	20	3	60	4	20	3	80	4	80	4	80	5	80	5	10	6	30
Partieführer	3	50	3	50	3	60	3	60	3	20	3	80	3	60	4	60	3	90	5	10
Taglöhner	3	—	3	—	3	20	3	20	3	40	3	40	3	40	4	40	3	70	4	90
Löschgerätewärter	3	—	3	60	3	40	4	—	3	60	4	20	3	80	4	80	4	10	5	30
Hilfsarbeiter in den Werkstätten	3	—	3	40	3	—	3	60	3	60	4	20	3	40	4	40	3	70	4	90
Kehrichtauflader	3	—	3	—	3	20	3	20	3	20	3	80	3	60	4	60	3	90	5	10
Telegraphenarbeiter	2	80	3	50	2	80	4	—	3	20	3	80	3	60	4	60	3	90	5	10
Kutscher des Baufuhrwerks	2	70	2	80	2	80	3	10	3	20	3	80	3	40	4	40	3	70	4	90
					u. ein Kleidergeld v. jährl. 80 M bis 1905															
Straßenreiniger	2	70	3	40	2	70	3	40	3	—	3	60	3	40	4	40	3	70	4	90
Abortwärterinnen[1]	1	90	1	90	1	90	1	90	2	—	2	30	2	10	2	60	2	30	2	90
Baumagazin:																				
Vorarbeiter	4	—	4	—	4	—	4	—	4	—	4	60	4	20	5	20	4	70	5	90
Arbeiter	3	—	3	50	3	—	3	50	3	30	3	90	3	20	4	40	3	70	4	90
Grubenentleerung:[2]																				
Maschinenarbeiter	2	59	3	14	3	20	3	55	3	50	4	50	3	40	4	40	4	10	5	30
Grubenentleerungsarbeiter	2	59	3	14	3	20	3	55	3	50	4	10	3	80	4	80	4	10	5	30
Kutscher	2	50	2	80	2	75	2	95	3	20	3	80	3	80	4	80	3	70	4	90

Bezeichnung der Arbeiter	1900 Mindest-lohn M	Pf.	1900 Höchst-lohn M	Pf.	1903 Mindest-lohn M	Pf.	1903 Höchst-lohn M	Pf.	1906 Mindest-lohn M	Pf.	1906 Höchst-lohn M	Pf.	1908 Mindest-lohn M	Pf.	1908 Höchst-lohn M	Pf.	seit 1910 Mindest-lohn M	Pf.	seit 1910 Höchst-lohn M	Pf.
Wasserversorgung:[3])																				
Messerwarte	4	—	5	—	3	50	5	—	3	50	4	50	4	—	5	—	4	30	5	50
Rohrleger	3	50	4	—	3	50	4	—	3	20	4	20	4	—	5	—	4	30	5	50
Heizer	3	—	3	20	3	20	3	20	2	70	4	—	3	60	5	—	4	30	5	50
Maschinenwärter	3	—	3	20	3	20	3	20	2	70	3	70	4	—	5	—	4	70	5	90
Schlosser	2	70	3	20	2	90	3	40	3	20	4	60	Nunmehr eingeteilt in Handwerker I., II. u. III. Stufe u. entlohnt wie diese; siehe oben.							
Taglöhner	2	60	3	20	2	70	3	50	2	70	3	60	3	20	4	40	3	70	4	90
Heizungswesen:																				
Maurer	4	—	4	50	4	—	4	50	4	40	5	40	4	80	5	80	5	10	6	30
Maurer während ihrer Verwendung als Heizer	3	50	3	50	3	50	3	70	3	50	4	50	3	60	4	60	4	30	5	50
Heizer	3	30	3	50	3	30	3	70	3	30	3	90	3	40	4	40	4	10	5	30
Taglöhner	3	30	3	50	3	30	3	70	3	30	3	90	3	20	4	20	3	70	4	90
Badewärter	2	85	3	50	2	85	3	50	3	20	4	20	3	40	4	40	3	70	4	90
Badewärterinnen	2	50	2	50	2	—	2	50	2	30	2	60	2	40	2	90	2	60	3	20
Gaswerk:																				
Installateure	3	50	5	20	3	50	5	40	4	—	5	—	Nunmehr nur als Handwerker aufgeführt und entlohnt:							
Flaschner	3	—	3	90	3	—	4	—	4	—	5	—								
Maurer	3	40	4	80	3	80	4	20	4	—	5	—	I. Stufe:							
Schmiede	3	90	5	—	4	10	5	20	4	—	5	—	4	—	5	—	4	30	5	50
Zimmerleute	4	—	4	50	4	20	4	70	4	—	5	—	II. Stufe: 4	40	5	40	4	70	5	90
Schreiner	3	70	3	70	4	10	4	10	4	—	5	—	III. Stufe:							
Schlosser	3	20	3	80	4	—	4	—	4	—	5	—	4	80	5	80	5	10	6	30
Taglöhner, Erdarbeiter, Hofarbeiter	3	30	3	50	3	30	3	70	3	30	3	90	3	20	4	20	3	70	4	90
													In drei Stufen eingeteilt u. folgendermaßen entlohnt:							
Maschinisten	3	50	4	20	3	50	4	20	4	20	5	20	4	—	5	—	4	30	5	50
													4	40	5	40	4	70	5	90
Maschinisten in der elektr. Zentrale	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	6	20	5	20	6	20	5	50	6	70
Heizer	3	50	4	20	3	50	4	20	4	—	5	—	4	—	5	—	4	30	5	50
Feuerhaus- und Wassergasarbeiter	3	50	4	20	3	70	4	40	3	70	4	40	4	20	5	20	4	50	5	70
Gasreinigungsarbeiter	3	50	4	20	3	50	4	20	3	50	4	20	4	20	5	20	4	50	5	70
Ammoniakarbeiter	3	50	4	20	3	50	4	20	4	—	5	—	4	—	5	—	4	30	5	50
Wächter	3	20	3	90	3	20	3	90	3	20	3	90	3	40	4	40	3	70	4	90
Vorarbeiter (in 2 Stufen)	4	80	7	—	5	—	7	—	4	40	6	—	4	80	6	20	5	10	6	70
Rohrleger	3	—	5	20	3	90	5	40	4	—	5	—	4	—	5	—	4	30	5	50
Gasuhrenwärter u. Kokskartenzwicker u. Glühstrumpfabbrenner	3	—	3	70	3	—	3	70	3	—	3	70	3	60	4	60	3	90	5	10
Taglöhner und Installationshelfer	3	—	3	70	3	—	3	70	3	—	3	70	3	20	4	40	3	70	4	90

Bezeichnung der Arbeiter	1900				1903				1906				1908				seit 1910			
	Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn	
	M	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*	*M*	*Pf.*
Laternenwärter, Obmänner .	2	80	3	20	3	20	3	80	3	20	3	80	3	60	4	60	3	90	5	10
Laternenwärter	2	60	3	—	3	—	3	60	3	—	3	60	3	40	4	40	3	70	4	90
Elektrizitätswerk:																				
Maschinenwärter	3	80	5	—	4	—	5	—	3	80	4	80	4	—	5	—	4	30	5	50
Kesselwärter	3	40	4	10	3	80	4	20	3	80	4	80	4	—	5	—	4	30	5	50
Maschinenschlosser	3	60	4	10	4	—	4	20	3	80	4	80	nunmehr als Handwerker bezahlt in 3 Stufen:							
Schmiede	4	80	4	80	5	—	5	—	4	70	5	70	I. Stufe:							
													4	—	5	—	4	30	5	50
Mechaniker und Schlosser . .	3	—	4	20	3	70	4	60	3	50	4	80	II. Stufe:							
													4	40	5	40	4	70	5	90
Schreiner	4	20	4	20	4	30	4	30	4	20	5	20	III. Stufe:							
Maurer	4	—	4	20	4	30	4	50	4	20	5	20	4	80	5	80	5	10	6	30
Hilfsarbeiter (Taglöhner) . .	3	40	3	60	3	40	4	—	3	40	4	40	3	20	4	40	3	70	4	90
Monteure	3	—	3	80	3	40	4	20	3	60	4	80	nunmehr bezahlt in drei Stufen wie die Handwerker							
Zähler-Eichgehilfen	3	80	4	50	4	—	4	20	4	—	5	—	4	60	5	60	4	90	6	10
Lackierer	3	50	3	50	3	60	3	80	3	30	4	30	4	—	5	—	4	30	5	50
Lampenwärter	2	80	3	60	3	—	4	—	3	10	4	10	3	20	4	20	3	70	4	90
Lagergehilfen	4	50	4	50	4	30	4	50	4	10	5	10	4	—	5	—	4	30	5	50
Straßenbahn:																				
Obermaschinist	—	—	—	—	5	50	6	—	5	50	6	—	5	50	6	50	5	80	7	—
Maschinisten	—	—	—	—	4	10	4	10	3	70	4	70	4	40	5	40	4	70	5	90
Heizer	3	40	3	40	3	30	3	50	3	20	4	50	4	—	5	—	4	30	5	50
Hilfsheizer (Kohlenfahrer) . .	2	80	3	20	3	—	3	—	3	—	4	10	3	80	4	80	4	10	5	30
Maschinenwärter	3	40	3	40	3	30	3	40	3	30	4	40	4	—	5	—	4	30	5	50
Maschinenputzer	3	20	3	40	3	20	3	30	3	20	4	20	3	60	4	60	3	90	5	10
Lichtmonteure	4	—	4	—	3	60	3	60	4	—	5	—								
Mechaniker	3	20	3	80	3	90	3	90	3	30	4	90	sind nunmehr als Handwerker bezeichnet und in den gleichen drei Stufen wie beim Elektrizitätswerk bezahlt							
Dreher	3	40	4	20	3	60	4	20	3	90	4	90								
Schlosser	3	—	4	50	3	—	4	20	3	40	4	90								
Werkzeugmacher	4	70	4	70	4	20	4	20	3	50	5	30								
Schmiede	3	10	4	50	3	30	4	50	3	30	4	70								
Schreiner	3	20	4	50	3	60	3	70	3	60	4	70								
Flaschner	3	50	4	30	3	70	4	50	3	40	4	60								
Geleisereiniger und Streckenarbeiter	—	—	—	—	3	01	3	01	2	90	3	50	3	40	4	40	3	70	4	90
Hilfsarbeiter, männliche . .	2	50	3	30	2	60	3	30	2	90	3	50	3	20	4	40	3	70	4	90
Hilfsarbeiter, weibliche . . .	1	80	2	—	1	80	2	—	1	90	2	20	2	10	2	60	2	60	3	20
Schlacht- und Viehhof:[4])																				
Maschinenarbeiter	2	70	2	70	3	—	3	18	2	90	3	50	3	20	4	40	3	70	4	90
Taglöhner	2	50	2	70	2	50	2	70	2	90	3	50	3	20	4	40	3	70	4	90
Taglöhnerinnen	—	—	2	30	—	—	2	30	—	—	2	30	2	40	2	90	2	60	3	20

Bezeichnung der Arbeiter	1900				1903				1906				1908				seit 1910			
	Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn		Mindest-lohn		Höchst-lohn	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
Krankenhaus:																				
Flaschner	3	—	3	—	3	20	3	20	3	50	4	50	4	—	5	—	4	30	5	50
Grubenarbeiter	2	50	3	10	3	20	3	55	3	50	4	10	3	60	4	60	3	90	5	10
Taglöhner	2	80	2	80	3	—	3	—	3	—	3	60	3	20	4	40	3	70	4	90
Büglerinnen	2	80	2	80	2	80	2	80	2	80	2	80	2	80	3	30	3	—	3	60
Wäscherinnen	2	60	2	60	2	60	2	60	2	60	2	60	2	80	3	30	3	—	3	60
Zugeherinnen, Putzerinnen und Gartenarbeiterinnen	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	40	2	90	2	60	3	20
Näherinnen	2	04	2	04	2	04	2	04	2	04	2	04	2	10	2	60	2	30	2	90
Stadtgärtnerei:																				
Obergehilfen	—	—	4	—	4	—	4	20	4	40	5	40	4	80	5	80	5	10	6	30
Gärtner	—	—	2	80	2	50	3	40	3	40	4	40	3 4	80 20	4 5	80 20	in drei Stufen wie die Handwerker			
Vorarbeiter	3	—	3	40	3	20	3	40	3	40	4	—	3	80	4	80	4	10	5	30
Taglöhner	2	60	2	80	2	60	3	—	3	—	3	60	3	20	4	40	3	70	4	90
Arbeiterinnen	1	40	1	60	1	40	1	60	1	60	1	90	2	10	2	60	2	30	2	90
Friedhofverwaltung:																				
Aushilfstotengräber	2	70	2	70	2	70	2	70	2	90	3	50	3	20	4	40	3	70	4	90
Baugewerkschule:																				
Heizer	3	50	3	50	3	50	3	50	3	50	4	50	4	—	5	—	5	10	6	30
Polizeistallungen:																				
Stallwärter	2	75	2	75	2	75	2	75	2	80	3	40	3	20	4	20	3	70	4	90

Anmerkungen:

[1]) Außerdem erhält jede Wärterin noch 10% Gebührenanteil aus den Einnahmen ihrer Bedürfnisanstalt.

[2]) Bei der Grubenentleerung werden Ueberstunden durch sog. Ueberfuhrprämien vergütet. Unter Ueberfuhr versteht man jede die Zahl fünf an einem Tag überschreitende Fuhre. Für jede Ueberfuhr wird 10 Pfg. bezahlt. Die Anzahl der in jeder Woche gefahrenen Ueberfuhren multipliziert mit 10 Pfg. wird an die bei den Ueberfuhren beteiligten Maschinen- und Hilfsarbeiter verteilt. Für die von den eigenen Kutschern auf eigenen Pferden geleisteten Ueberfuhren vergütet die Stadt 25 Pfg.. Die Ueberfuhren machen täglich etwa 30 Pfg. für jeden Arbeiter.

[3]) Die Mindestlöhne haben nur die auf dem Lande (Leinburg ꝛc.) befindlichen Arbeiter.

[4]) Im Schlacht- und Viehhof wurden von 1894 bis 1. Januar 1905 an die Arbeiter, nicht auch an Arbeiterinnen monatliche Zulagen gewährt. Dieselben betrugen nach dreijähriger Dienstzeit 5 Mk., nach sechsjähriger Dienstzeit 10 Mk., vom neunten Dienstjahr ab 15 Mk.

mermonaten auf die Zeit von 6—9 Uhr abends, in den Wintermonaten auf die Zeit von 5 bzw. 5½—9 Uhr abends festgesetzt ist, erhalten die beteiligten Rohrleger, Installateure und deren Helfer nur die einfachen Stundenlöhne ohne jeden Zuschlag.

Bei der Wasserversorgung wird geschieden Bereitschaftsdienst von 11¾—1¼ Uhr mittags und 6½—8 Uhr abends (an Samstagen von 5½—8 Uhr), Nachtdienst von abends 8 Uhr (Sonntags von abends 6½ Uhr) bis früh 6½ Uhr, endlich Sonntag-Tagesdienst von 6½ Uhr früh bis 6½ Uhr abends. Der Bereitschaftsdienst wird mit dem gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt; wird während des Abendbereitschaftsdienstes Arbeit geleistet, so erfolgt die Bezahlung als Ueberstundenarbeit. Für die Nachtwache wird 1 Mk. vergütet; muß während der Nacht gearbeitet werden, so erfolgt die Bezahlung nach Stunden mit 50 % Zuschlag; erstreckt sich hiebei die Arbeitsleistung auf den größeren Teil der Nacht, so kommt das Wachgeld von 1 Mk. in Wegfall. Für den 12stündigen Sonntagsbereitschaftsdienst werden 11 Stunden (1 Stunde wird als Früh- und Abend-Vesperpause abgerechnet) mit dem gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt; für die Dauer einer nötig werdenden Arbeitsleistung wird der 50 %ige Zuschlag gewährt.

Im Anschluß an die Feststellung der von der Stadt Nürnberg gezahlten Löhne ist die Frage zu erörtern, wie sich dieselben zu den in der Privatindustrie gezahlten Löhnen verhalten. Diesbezügliche Erhebungen haben für das Jahr 1911 ergeben, daß ungelernte Arbeiter in der Privatindustrie Nürnbergs zwischen 3,20 Mk. und 5,00 Mk. pro Tag erhalten; der am meisten bezahlte Lohn beträgt für diese Arbeiter etwa 4,00 Mk. Gelernte Arbeiter sind besser bezahlt, teilweise ohne feste Sätze, teilweise mit solchen. Die an gelernte Arbeiter gezahlten Löhne der Privatindustrie können fast ausnahmslos außer Betracht bleiben, da, wie schon erwähnt wurde, die Zahl der ungelernten Arbeiter in der Stadt die weitaus größere ist und in den „gelernten" Arbeitern viele enthalten sind, die eigentlich nur als „angelernte" bezeichnet werden können. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich, daß die von der Stadt Nürnberg gezahlten Löhne den Vergleich mit den Löhnen der Privatindustrie sehr wohl aushalten.

Im übrigen ist bei der Verwertung solcher Vergleiche große Vorsicht am Platze! Die Privatindustrie entlohnt die Arbeiter, solange sie dieselben braucht; Arbeiterentlassungen sind häufig; gewisse Arbeiter, z. B. Maurer müssen von vornherein damit rechnen, einige Zeit im Jahre ohne Arbeit zu sein. Hier muß der Lohn so hoch sein, daß er dem Arbeiter die Lebenshaltung auch in der Zeit der Arbeitslosigkeit garantiert. Bei der Stadt sind Arbeiterentlassungen sehr selten; das Gros der Arbeiterschaft hat jahraus jahrein dauernde Beschäftigung; es besteht mithin hier kein Bedürfnis, in dem Lohn ein Entgelt für eine arbeitslose Zeit mitzugewähren. Weiterhin darf nicht übersehen werden, daß für städtische Arbeiter eine Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen bestehen, wie es ähnliche in der Privatindustrie überhaupt nicht oder wenigstens nicht in dem Maße wie in der Stadt gibt. Erinnert sei nur an die Fortzahlung des Lohnes bei kürzeren Arbeitsunterbrechungen, bei Erkrankungen, an die Versorgung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und an die Fürsorge für die Hinterbliebenen usw. Die Vorteile, welche durch diese und ähnliche Einrichtungen den Arbeitern erwachsen, lassen sich zahlenmäßig im Lohn nicht zum Ausdruck

bringen und es hinken daher alle Vergleiche zwischen Privatindustrie und städtischen Betrieben und zwar in Nürnberg zugunsten der letzteren.

Die in Nürnberg gezahlten Mindestlöhne übertreffen den ortsüblichen Taglohn nicht unerheblich. Der letztere betrug in Nürnberg:

	über 16 Jahre		unter 16 Jahre	
	Arbeiter	Arbeiterinnen	Arbeiter	Arbeiterinnen
vom 20. Aug. 1900 bis 22. Dez. 1906	2,90 Mk.	1,50 Mk.	1,70 Mk.	1,— Mk.
„ 22. Dez. 1906 bis 31. Dez. 1908	3,10 „	1,60 „	1,70 „	1,10 „
seit 1. Januar 1909	3,40 „	1,90 „	1,90 „	1,20 „

Nur einige wenige Arbeiter beziehen einen Lohn, der die angegebenen Sätze nicht ganz erreicht. Es handelt sich jedoch hiebei um Arbeiter, auf welche die Lohntafel überhaupt keine Anwendung findet. In Betracht kommen 3 Turmwächter mit einem Taglohn von 2,90 Mk., welche Halbinvaliden sind und in ihrer freien Zeit noch einen Nebenberuf ausüben. Die Laternenanzünder und Nachtschutzleute versehen nur eine Nebenbeschäftigung. In ähnlicher Weise sind die Weichensteller bei der Straßenbahn nicht in die Lohntafel eingereiht, da sie entweder jugendliche oder halb- oder ganzinvalide Arbeiter sind mit einem Taglohn von 2,50 Mk.

Was den Vergleich mit den in anderen deutschen Städten gezahlten Mindestlöhnen angeht, so gibt hierüber folgende Zusammenstellung der in den aufgeführten Städten überhaupt gezahlten Mindestlöhne Aufschluß. Es zahlen:

Augsburg	2,90 Mk.	Halle	2,50—3,30 Mk.
Berlin	3,90 „	Hamburg	3,80 „
Bremen	3,80 „	Hannover	3,20 „
Breslau	3,25 „	Karlsruhe	3,20 „
Chemnitz	3,20 „	Leipzig	3,50 „
Köln	3,25 „	Magdeburg	3,25 „
Krefeld	2,75 „	Mainz	3,30 „
Dresden	3,50 „	Mannheim	3,50 „
Düsseldorf	3,50 „	München	3,80 „
Essen	3,— „	Nürnberg	3,70 „
Frankfurt a. M. . . .	3,80 „	Stuttgart	3,80 „
Fürth	3,10—3,30 „	Regensburg	2,80 „

Bei dieser Zusammenstellung sind die Löhne der Arbeiterinnen sowie die Löhne der minderwertigen und nur aushilfsweise oder im Nebenberuf beschäftigten Arbeiter nicht berücksichtigt.

Die in Nürnberg gezahlten Löhne bleiben grundsätzlich hinter den in München gezahlten Löhnen um 10 Pfg. für den Tag zurück. Die Begründung hiefür wird daraus entnommen, daß die Lebenshaltung — Wohnung und Lebensmittelpreise — eine billigere ist als in München (s. S. 15).

Wie sich die Arbeiter auf die einzelnen Lohnklassen verteilen, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Lohnklasse	Zahl der Arb.	Lohnklasse	Zahl der Arb.
I.	985	VI.	141
II.	240	VII.	17
III.	152	VIII.	74
IV.	179	IX.	53
V.	53	X.	2

Nicht eingereiht sind 73 Arbeiter, nämlich 10 Halbinvaliden, 6 Arbeiter mit Jahresgehalt und 57 Arbeiter, die nur vorübergehende Beschäftigung haben.

Etwa die Hälfte der städtischen Arbeiter befindet sich in der untersten Lohnklasse; den Ausschlag geben hiebei Straßenbau, Straßenreinigung und Gaswerk. Es ist dies erklärlich, da hier die meisten ungelernten Arbeiter (Taglöhner) zur Beschäftigung herangezogen werden. Der Durchschnittslohn in dieser untersten Lohnklasse beträgt 42—43 Pfg., der pro Stunde an die Arbeiter zur Auszahlung gelangt.

Die Auszahlung der Löhne erfolgt wöchentlich und zwar am Freitag. Da am Samstag Hauptmarkttag ist, kann die Frau des Arbeiters an diesem Tage ihre Einkäufe besorgen. Die Auszahlung am Samstag wird vermieden, da die Gefahr besteht, daß das Geld in der Zeit zwischen Samstag Abend und Sonntag Nachts zu unwirtschaftlichen Zwecken verwendet wird. Die Auszahlung erfolgt möglichst während der Arbeitszeit durch einen städtischen Bediensteten in besonderen Räumen in Gegenwart des nächsten Vorgesetzten der Arbeiter. Die im Verwaltungsgebäude des Gaswerks vorzunehmenden Lohnauszahlungen erfolgen ohne Anwesenheit eines Vorgesetzten, da diese wegen der Gefährlichkeit des Gaswerksbetriebs ihre Posten auch nicht einmal auf Augenblicke verlassen dürfen.

Der Gang zur Zahlstelle wird als Arbeitszeit gerechnet. Wenn ein Arbeiter aus dem städtischen Dienst austritt, so erhält er seinen Lohn spätestens am nächsten Werktag ausbezahlt. Vorübergehend beschäftigte Arbeiter erhalten ihren Lohn am Tag des Arbeitsaustritts.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Kündigung verlassen, erhalten ihren Lohn erst am nächstfolgenden regelmäßigen Zahltag ausbezahlt.

Löhne, welche die Empfangsberechtigten nicht innerhalb drei Monaten nach ihrer Fälligkeit erheben, werden dem Fonds zur Unterstützung und Entschädigung verunglückter städtischer Arbeiter überwiesen. Lohnvorschußzahlungen werden nicht gewährt.

Irrtümer in der Auszahlung des Lohnes hat der Empfänger alsbald zu beanstanden. Einwendungen gegen die Berechnung des ausbezahlten Lohnes müssen alsbald nach der Auszahlung bei der Betriebsleitung vorgebracht werden, welche dieselben sofort zu prüfen hat.

2. Kapitel: Lohnform.

In den städtischen Betrieben ist der Zeitlohn vorherrschend. Das Stücklohnsystem ist technisch nur da anwendbar, wo man es mit bestimmten Leistungen zu tun hat, die sich beliebig zerlegen lassen. Da dies in den städtischen Betrieben größtenteils nicht möglich ist, geht es auch nicht an, das Stücklohn- (Akkordlohn-) System einzuführen.

Der Zeitlohn kann als Stunden-, Tag-, Wochen- oder Monatslohn gewährt werden; kleinere Einheiten als Stundenlöhne sind zwar möglich, in deutschen Städten jedoch nicht üblich.

Beim Wochenlohn kann es sich entweder nur um die Art der Lohnauszahlung handeln, oder es wird der Wochenlohn bezahlt ohne Rücksicht darauf, ob in der Woche sechs oder wegen eines Feiertages nur fünf Tage gearbeitet wird.

Die monatliche Entlohnung wird nur in seltenen Fällen angewendet. Folge der monatlichen Entlohnung ist in Nürnberg die Berechtigung unentgeltlicher Behandlung durch den Stadtarzt und Wegfall der besonderen Entlohnung für Ueberstunden. In Nürnberg sind nur 5 Arbeiter gegen Monatslohn beschäftigt. Es handelt sich hiebei um ältere Leute, welche

von der Stadt bei Uebernahme des Gaswerks und der Straßenbahn mitübernommen wurden. Da dieselben schon im Privatbetrieb monatliche Entlohnung hatten, wollte man hier eine Aenderung nicht eintreten lassen.

Im übrigen werden die städtischen Arbeiter Nürnbergs nach Taglöhnen bezahlt. Soweit Stundenlöhne einzutreten haben — z. B. bei der Entlohnung für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit — beträgt der Stundenlohn $^1/_{10}$ des nach der Lohntafel gewährten Taglohnes.

Die Löhne derjenigen Arbeiter, welche der Stadt nur Nebendienste leisten (Laternenanzünder, Nachtschutzleute) sind besonders geregelt. Jede Arbeit wird nur nach ihrer wirklichen Zeitdauer bezahlt. Wenn und soweit im Winter die Arbeitszeit eine kürzere ist als im Sommer, wird nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit entlohnt. Wird nicht während einer ganzen Stunde gearbeitet, so werden Zeiträume bis zu $^1/_4$ Stunde nicht berücksichtigt, solche von $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde als $^1/_2$, solche über $^1/_2$ Stunde als volle Stunde bezahlt.

Akkord- oder Stücklohn wird in Nürnbergs Betrieben in folgendem Umfang gewährt:

1. Bei der Straßenbauabteilung wird, wenn bei starkem Frost die Leute beim Straßenbau nicht mehr beschäftigt werden können, für das Klopfen einer Wagenladung (200 Ztr.) Kalksteinbrocken 12 Mk. und für das Kleinschlagen von einer Eisenbahnwagenladung Basaltbrocken 27 Mk. bezahlt. Bei Annahme einer achtstündigen Arbeitszeit ergibt dies einen Wochenverdienst von etwa 25 Mk. Solche ständige Arbeiter, welche wegen Alters und Unbeholfenheit trotz guten Willens und Fleißes bei Akkordarbeit ihren sonstigen Stundenlohn nicht erarbeiten können, dürfen bei diesen Arbeiten im Taglohn beschäftigt werden, wenn durch fortgesetzte Beaufsichtigung dafür gesorgt wird, daß die Leute die Arbeitszeit genau einhalten.

2. Im Krankenhaus wird für die während der Arbeitszeit vorzunehmende Dampfkesselreinigung neben dem ordentlichen Lohn eine besondere Vergütung von 50 Mk. für jeden Kessel bezahlt.

3. Bei der Straßenbahn werden 2—4 Uniformschneider mit folgenden Stücklohnsätzen beschäftigt:

für einen Mantel . . .	14,— Mk.	für eine Hose mit 3 Taschen	4,10 Mk.
„ einen Rock	11,80 „	„ Blusenwenden	8,60 „
„ eine Hose mit 2 Taschen	3,80 „	„ Rockwenden	9,70 „

4. Im Gaswerk werden folgende Arbeiten im Stücklohnsystem ausgeführt:

a) Für einfache Ausbesserungen der Kokskörbe werden 17 Pfg., für umfangreichere 60 Pfg. bezahlt.

b) Für das Abwerfen der Kohlen von Eisenbahnwagen, die nicht gekippt werden können, werden für je 100 Ztr. 60 Pfg. vergütet.

c) Ist englische Kohle im Freien zu lagern, so wird für je 100 Ztr., die auf eine Entfernung von 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36 m usw. mittelst Handwagen zu fahren sind, 95 Pfg., 1,10 Mk., 1,25 Mk., 1,45 Mk., 1,65 Mk., 1,85 Mk., 2,05 Mk., 2,25 Mk., 2,45 Mk. usw. bezahlt. Der letzte derartige Fall ereignete sich im Jahre 1907.

d) Die Bedienung der noch vorhandenen Petroleumlampen erfolgt durch Lampenwärter und -Wärterinnen im Nebenberuf. Sie erhalten für die Nacht und Lampe 20 Pfg. neben dem erforderlichen Petroleum und den Dochten.

3. Kapitel: Lohnzuschläge und Lohnabzüge.

1. Die Dienstpflicht des Beamten ist eine ungemessene, nicht an bestimmte Arbeitsstunden geknüpft. Der Arbeiter legt Wert auf die Festsetzung einer bestimmten Arbeitszeit, mit deren Ablauf er vom Dienst frei wird.

Die Nürnberger Arbeitsordnung sieht zwar eine 9½ stündige tägliche Arbeitszeit vor; die Arbeiter sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen und zu außergewöhnlichen Zeiten auch über die Arbeitszeit hinaus gegen entsprechende Entlohnung zu arbeiten. In Betracht kommen hiebei gewöhnliche Ueberstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Als Ueberstunden gelten die erste Stunde vor Beginn und die erste Stunde nach Schluß der in den Arbeitsplänen festgesetzten Arbeitszeit. Alle übrigen zwischen Abend und Morgen liegenden Stunden sind Nachtstunden. Nur die im Tag- oder Stundenlohn, nicht aber die im Monatslohn stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen haben Anspruch auf Ueberstundenentlohnung.

Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 % für die erste, von 50 % für jede folgende Arbeitsstunde, für Nachtstunden allgemein ein Zuschlag von 50 % zu dem gewöhnlichen Stundenlohn bezahlt. Für Ueberstunden, welche erst nach einer inmitten liegenden längeren Ruhepause geleistet werden, wird allgemein und ohne Rücksicht auf die Dauer nur ein Zuschlag von 25 % gewährt.

Für regelmäßig wiederkehrende Nachtarbeit, mag dieselbe im Schichtwechsel oder ohne solchen geleistet werden, wird ein Zuschlag nicht bezahlt, weil in diesem Falle die erhöhte Vergütung für die Nachtarbeit entweder in den an sich höheren Lohnsätzen schon enthalten oder durch Anrechnung einer längeren als der wirklichen Arbeitszeit ausgeglichen ist. Das trifft zu bei den Wagenwaschern der Straßenbahn, bei den Feuerhausarbeitern des Gaswerks und dem Maschinen- und Kesselhauspersonal der städtischen Werke. Bei Schichtarbeit ist der Lohn weder Stunden- noch Wochenlohn, sondern fester Schichtlohn, der ohne Bemessung nach Stunden festgesetzt ist und bezahlt wird.

Die Sonntagsarbeit ist möglichst einzuschränken; soweit sie jedoch ausnahmsweise nicht entbehrt werden kann, wird hiefür ein Zuschlag von 50 % zu dem gewöhnlichen Stundenlohn berechnet. Anspruch auf Bezahlung von Sonntagsarbeit besteht in dem gleichen Umfang wie auf Ueberstundenentlohnung überhaupt.

Als Sonntagsarbeit wird die zwischen Samstags nachts 12 Uhr und Sonntags nachts 12 Uhr geleistete Arbeit gerechnet. Fallen von einer Sonntagsarbeit eine oder mehrere Stunden in den folgenden Montag, dann ist die auf diesen fallende Arbeit als Bestandteil der Sonntagsarbeit anzusehen und als solche zu entlohnen. Umgekehrt ist die vom Samstag auf den Sonntag übergehende Arbeitszeit als Bestandteil der Werktagsarbeit zu behandeln und für dieselbe kein Zuschlag zu gewähren, wenn sie nicht als Ueberstundenarbeit zu berechnen und zu bezahlen ist.

Als Sonntage gelten in Nürnberg auch der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage. Für diese Tage wird eine Entschädigung nicht gewährt, d. h. Nürnberg gewährt keine Entschädigung für Wochenfeiertage; muß an sol-

chen Tagen gearbeitet werden, so tritt die erhöhte Entlohnung für Sonntagsarbeit ein.

Was die spezifisch *katholischen* Feiertage z. B. die Marientage und den Fronleichnamstag angeht, so werden dieselben in Nürnberg, einer protestantischen Stadt, nicht gefeiert. Es steht jedem Katholiken frei, diese Tage zu feiern; Lohn erhält er dann nur, wenn er sich diesen Tag auf seinen ordentlichen Urlaub anrechnen läßt.

Bei Berechnung der Entlohnung für Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit kann nur der nach der Lohntafel zu gewährende Lohn zur Grundlage genommen werden, nicht jedoch der durch irgendwelche Zulagen erhöhte Lohn.

Ueber die Häufigkeit der im Jahre 1910 in den städtischen Betrieben Nürnbergs geleisteten Ueberstunden, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtstunden gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß. Es wurden von jedem Arbeiter im Jahre 1910 durchschnittlich Ueberstunden geleistet beim:

Kanalbau	64	Schlachthof	134,25
Wasser- und Brückenbau	10	Krankenhaus	193,57
Straßenbau	46,9	Straßenbahn	196,3
Straßenreinigung	345	Elektrizitätswerk und zwar	
Kehrichtabfuhr	211	Kraftwerk	276
Baufuhrwerk (Kutscher)	342	und äußerer Dienst	158
Baumagazin	73,11	Gaswerk	148
Grubenentleerung	249	Stallwärter der Polizeistallungen	42,8
Wasserversorgung	369,14		
Heizwesen	71,15		

2. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Lohntafel auf außergewöhnlich *schwierige* und *unangenehme* Arbeit keine Anwendung findet. Für diese Arbeiten werden durch den Stadtmagistrat besondere Löhne festgesetzt und zwar geschieht dies in der Regel in der Weise, daß zu den nach der Lohntafel zu zahlenden Lohnsätzen Zuschläge gewährt werden. Im einzelnen geschieht dies in folgendem Umfang.

a) Bei der *Straßenbauabteilung* erhalten die Arbeiter, die mit der Abladung und Ausbreitung des Kehrichts auf dem Kehrichtabladeplatz am Westfriedhof beschäftigt sind, auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 2 Pfg. zum Stundenlohn. Die gleiche Zulage erhalten diejenigen Arbeiter, die beim Teeren von Schotterstraßen unmittelbar mit dem Teer in Berührung kommen.

b) Im *Krankenhaus* wird für die Reinigung der Kessel eine besondere Zulage von 50 Mk. gewährt; s. S. 26. Für die Entleerung des Vorschachtes der Abwasserkläranlage wird zum Taglohn ein Zuschlag von 1 Mk., für die Reinigung und Entstäubung der Bettfedern und das Umfüllen derselben in andere Ingefieder wird ein Zuschlag von 70 Pfg. bezahlt.

c) Im *Schlachthof* erhält der die Kanalreinigung besorgende, in die erste Lohnklasse eingereihte Arbeiter für die Dauer dieser Arbeit einen Zuschlag von 3 Pfg. für die Stunde.

d) Bei der *Baumagazinsverwaltung* wird eine Zulage von 2 Pfg. für die Stunde gewährt für Arbeiten an Uferdämmen, wenn die Arbeiter im Wasser stehen müssen, ferner für Anstriche mit Carbolineum und anderen Teerprodukten.

e) In der Stadtgärtnerei wird für das Abladen von Kehricht auf dem Zeppelinsgelände, dem Südfriedhof und dem Luitpoldhain, für die an den Weihern vorzunehmenden Reinigungsarbeiten und sonstigen Wasserarbeiten, endlich auch für das Eindecken von Fäkalien ein Zuschlag von 2 Pfg. zum Stundenlohn gewährt. Die zum Baumausschneiden verwendeten Leute erhalten einen Zuschlag von 6 Pfg. zum Stundenlohn.

f) Bei der Straßenbahn erhalten von den Kesselreinigern außer dem Taglohn der Kesselmaurer 5 Mk., die beiden Hilfsarbeiter je 3,50 Mk. für jeden Kessel vergütet. Der Kesselmaurer ist in Lohnklasse III, die beiden Kesselreiniger in Lohnklasse II eingereiht. Bei Gleiserneuerungen und Streckenneubauten wird in der Regel eine Zulage von 6 Pfg. zum Stundenlohn gewährt.

g) Im Elektrizitätswerk erhalten die mit der Reinigung der Kessel verwendeten Arbeiter einen Zuschlag von 15 Pfg. zum Stundenlohn.

h) Im Gaswerk wird für die Reinigung der Teervorlagen an den Ofenblöcken zum Taglohn ein 10%iger Lohnzuschlag, für das Ausfahren von Koks ein solcher von 2 Pfg. für die Stunde gezahlt. Ferner erhält ein Arbeiter, der als Schlosser in Lohnklasse VIII mit einem derzeitigen Stundenlohn von 53 Pfg. eingereiht ist und alle Arbeiten eines Bleilöters zu versehen hat, auf die Dauer seiner Beschäftigung als Bleilöter eine tägliche Zulage von 20 Pfg.

i) In der Abteilung Heizwesen wird für das Kesselputzen, Ausmauern der Fleischverbrennungsöfen im Schlachthof und Krankenhaus eine stündliche Zulage von 5 Pfg. gezahlt.

k) Die Mineure des Kanalbaues erhalten für Minierarbeiten besondere Zulagen. Da solche Arbeiten nur sehr selten vorkommen, erfolgt die Festsetzung der Höhe dieser Zulagen von Fall zu Fall.

3. Entfernungszulagen werden in folgendem Umfang in Nürnberg gewährt: Arbeiter, welche wegen ausnahmsweiser und vorübergehender Beschäftigung außerhalb ihrer festen Arbeitsstätte das Mittagessen nicht in ihrer Wohnung einnehmen können, erhalten eine tägliche Zulage von 50 Pfg. Arbeiter ohne feste Arbeitsstätte, sog. „wandernde Arbeiter" erhalten diese Zulage nicht, weil ihr Lohn dieser ihrer Beschäftigungsart entsprechend bemessen ist. Die „wandernden" Arbeiter haben überhaupt keine feste Arbeitsstätte und werden bald da, bald dort im Stadtgebiete verwendet. Diese „wandernden" Arbeiter erhalten eine Zulage von 2 Pfg. zum Stundenlohn, solange sie als wandernde Arbeiter verwendet werden. Arbeiter, die ihren Wohnsitz in Nürnberg haben und gelegentlich zu bestimmten Arbeiten außerhalb des Stadtbezirks z. B. gelegentlich von Vermessungen für die Wasserleitung verwendet werden, erhalten zu ihrem Lohn eine tägliche Zulage von 1 Mk.; müssen die Arbeiter außerhalb Nürnbergs übernachten, so wird diese Zulage auf 2 Mk. erhöht. Diese Zulage gilt als Taggeld; daneben wird selbstverständlich noch der Baraufwand an Reisekosten ersetzt. Im übrigen kommen diese Fälle sehr selten vor.

Wandernde Arbeiter gibt es zurzeit 498 in Nürnberg; Vorortszulage beziehen 173 Arbeiter.

4. Als Lohnzulagen können auch angesprochen werden die Ehrengaben, welche seit 1897 an Arbeiter, die ununterbrochen 25 Jahre lang im Dienste der Stadt Nürnberg gestanden haben, im Betrage von je 50 Mk. gewährt werden. Diese Gaben werden in feierlicher Form in einer neuen

mit dem Stadtwappen geschmückten Geldbörse vom Betriebsleiter überreicht. Diese Ehrung wurde seitdem zuteil:

1897	8 Arbeitern		1905	6 Arbeitern
1898	1 „		1906	3 „
1899	— „		1907	2 „
1900	11 „		1908	7 „
1901	11 „		1909	4 „
1902	4 „		1910	8 „
1903	4 „		1911	9 „
1904	12 „			

5. Eine wichtige Frage ist, ob den Arbeitern sog. Familien- oder Mietszulagen gewährt werden sollen. Lindemann-Hugo verlangt solche Zulagen; diesem Verlangen ist in einigen Städten entsprochen, so namentlich in Mainz und Frankfurt; vgl. näheres in den Beiträgen 10 S. 56/57. Verfasser hat die Gewährung einer Teuerungszulage, abgestuft nach der Kinderzahl, für das Jahr 1912 im Magistrat Nürnberg beantragt; der Magistrate stimmte dem Antrage zu, das Gemeindekollegium lehnte die Sache ab und es wurde dann die Teuerungszulage in der S. 16 angegebenen Form beschlossen. Die Gründe für die ablehnende Haltung des Gemeindekollegiums gingen dahin, daß es auf dem Arbeitsmarkt eine Relation zwischen Lohn und Bedarf des einzelnen Arbeiters nicht gebe, daß vielmehr nur die Arbeit, die Leistung des Arbeiters für den Lohn maßgebend sein könne und daß die Familienverhältnisse des Arbeiters hiebei eine Rolle nicht spielen könnten. Es handelte sich hiebei um grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten und um Gegengründe, denen eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist; denn die „Fürsorge“ darf nicht dahin ausarten, daß der Arbeiter jegliches Verantwortlichkeitsgefühl für sein Tun und Handeln verliert und andere für sich sorgen läßt.

6. Am Lohne werden in Nürnberg abgezogen:

a) die gesetzlichen Beiträge zur Alters- und Invalidenversicherung und zur Gemeindekrankenkasse,

b) die Beiträge etwaiger aus städtischen Mitteln fließender Versorgungs- und Unfallrenten.

Die unter a genannten Abzüge verstehen sich von selbst und geben zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung. Bezüglich der Unfallrenten gilt folgendes: Die Stadt ist Mitglied einiger Berufsgenossenschaften wie z. B. der Gaswerks-, der Fuhrwerksberufsgenossenschaft usw. Soweit die Stadt Bauarbeiten im Regiebaubetriebe ausführt, ist sie nicht Mitglied der Bauberufsgenossenschaft, sondern ist als leistungsfähig im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 3 BauUnfVersG. erklärt worden. Es werden nun Arbeiter, die im städtischen Dienst einen Unfall erleiden, in ihrer Lohnklasse belassen, es wird ihnen jedoch von dem ihnen gebührenden Lohn die Unfallrente gekürzt ohne Rücksicht auf deren Herkunft, d. h. ganz gleichgültig ob die Stadt für den in Betracht kommenden Betrieb einer Genossenschaft angehört oder nicht. Ein solcher Arbeiter darf mithin an Lohn, Versorgungs- und Unfallrente aus städtischen Mitteln nicht mehr erhalten als er früher vor Eintritt des Unfalls hatte bzw. was er ohne Eintritt des Unfalles erreicht hätte.

Bis zum 1. Januar 1910 mußten die Arbeiter zur Versorgungskasse, von der noch zu reden ist, Beiträge leisten. Diese Beiträge wurden gleich vom Lohn einbehalten. Seit 1. Januar 1910 sind diese Beiträge aufgehoben.

Weitere Lohnabzüge als die oben genannten finden in Nürnberg nicht statt.

4. Kapitel. Lohnfortzahlung bei kürzeren Arbeitsunterbrechungen.

Da sich das Verhältnis der Arbeiter zur Stadtgemeinde in erster Linie nach den Bestimmungen des BGB. richtet, so gilt zunächst auch dessen § 616, der lautet: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt." § 616 BGB. ist dispositiver Natur (vgl. Planck § 616 Anm. 1) und bringt nur allgemeine Vorschriften in sehr unbestimmt gehaltenen Ausdrücken. § 616 BGB. ist daher in Nürnberg durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Feuerwehrmänner, die im Feuerwehrdienst oder im Rettungsdienst bei öffentlichen Notständen überhaupt verunglücken, wird der volle Verdienst abzüglich des von der Gemeindekrankenkasse bezahlten Krankengeldes auf die ganze Krankheitsdauer gewährt. Im übrigen wird erkrankten ständigen städtischen Arbeitern und Arbeiterinnen auf die Dauer bis zu 6 Wochen der volle Lohn ausbezahlt. In Anrechnung bzw. Abzug kommen hievon alle von öffentlichen — nicht auch die von privaten! — Versicherungsanstalten gewährten Geldleistungen, die aus Anlaß der Erkrankung erfolgen, wegen welcher die Lohnfortzahlung beansprucht wird. Abgezogen wird demnach vor allem der Betrag, der von der Nürnberger Gemeindekrankenkasse als Krankengeld jeweils festgesetzt ist, auch wenn der erkrankte Arbeiter aus einer Betriebs-, Innungs- usw.-Krankenkasse höhere Bezüge als die von der Gemeindekrankenkasse festgesetzten erhält. Die von der Krankenkasse gewährte Familienunterstützung wird nicht abgezogen. Jede einzelne Erkrankung wird für sich beurteilt. Hat eine Erkrankung keine 6 Wochen gedauert und erkrankt der Arbeiter nach Wiederaufnahme der Arbeit von neuem, so entscheidet für die Frage, ob der volle Lohn nur für den Rest oder neuerdings auf volle 6 Wochen zu gewähren ist, lediglich die Tatsache, ob es sich um eine Fortsetzung der früheren oder um eine wirkliche neue Erkrankung nach einem krankheitsfreien Zwischenraum handelt. Maßgebend sind hiebei die für die Krankenversicherung anerkannten Grundsätze und die nötigenfalls einzuholenden amtsärztlichen Gutachten.

Frauen wird im Falle der Entbindung ohne Nachweis einer Krankheit der Lohnunterschied auf die Dauer von 14 Tagen bezahlt. Bei länger dauernder durch ärztliches Zeugnis festgestellter Arbeitsunfähigkeit wird, auch wenn dieselbe nicht auf einer eigentlichen Krankheit beruht, der Lohnunterschied bis auf die Dauer von 6 Wochen ausbezahlt.

Auf Grund der Erkrankungsfälle der Jahre 1906 und 1907 wurde 1908 ein Kostenaufwand von 34 668 Mk. bei dreimonatlicher und von

20 433 Mk. bei zweiwöchentlicher Lohnfortzahlung berechnet. Für die oben geschilderte sechswöchentliche Lohnfortzahlung wurden in den Voranschlag 1910 40 000 Mk. vorgesehen, d. h. um 6000 Mk. mehr als für drei Monate berechnet war. Auch dieser Betrag genügte nicht; es wurden 1910 für den genannten Zweck 52 349,30 Mk. und 1911 59 098 Mk. verausgabt.

Die Ueberschreitung ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter nicht mehr sobald gezwungen sind, des Broterwerbs wegen die Arbeit wieder aufzunehmen, sondern sich ordentlich ausheilen lassen können. Es ist dies im Interesse des Gesundheitsstandes der Arbeiter sehr zu begrüßen; es darf jedoch hieraus keinesfalls gefolgert werden, daß die Krankheiten gegen früher häufiger, die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter mithin schlechter geworden seien.

2. Werden verheiratete Arbeiter, welche Mitglieder der städtischen Versorgungskasse sind, zu militärischen Friedensübungen einberufen, so wird ihren Familien auf die ganze Dauer der Einberufung die reichsgesetzliche Unterstützung auf den zuletzt bezogenen Lohn ergänzt. Einmal wurde sogar einem österreichischen Arbeiter der Lohnentgang vergütet, obwohl er nicht in Deutschland, sondern in Oesterreich seiner Wehrpflicht nachkommen mußte.

3. Ständige Arbeiter erhalten, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. Teilnahme an Aushebung, Musterung, Kontrollversammlung, Schöffen- oder Geschworenendienst usw.) oder aus sonstigen triftigen Gründen (z. B. Todesfällen, Erkrankungen in der Familie, Ausrücken als Feuerwehrmann bei Bränden oder sonstigen Unglücksfällen) ohne ihr Verschulden die Arbeit unterbrechen müssen, ihren Lohn ohne Abzug weiterbezahlt, wenn die Unterbrechung einen halben Tag nicht überschreitet. Als Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift gelten Frau, Kinder, Vater, Mutter und rechte Geschwister. Beim Tod der Frau wird außerdem noch ein zweiter halber Tag unter Lohnfortzahlung gewährt.

Wenn der Arbeiter für den Zeitverlust anderweit Entschädigung erhält, unterbleibt die Fortzahlung des Lohnes.

Auf jeden Fall muß der Arbeiter seinen Vorgesetzten, wenn irgend möglich, rechtzeitig vor der Versäumnis von dem Anlaß derselben in Kenntnis setzen und die Unterbrechung der Arbeit auf das unbedingt Nötige beschränken.

Bei Todesfällen städtischer Arbeiter können Abordnungen von Arbeitern aus dem betreffenden Betrieb unter Fortbezug des Lohnes für einen halben Tag an der Beerdigung teilnehmen. Die Abordnungen dürfen die Zahl von 7 Leuten nicht überschreiten. Die Auswahl der Abordnung bleibt den Arbeitern überlassen, soweit es die Aufrechthaltung des Betriebes gestattet. Eigenmächtige Teilnehmer gehen nicht nur ihres Lohnes verlustig, sondern werden auch wegen unbefugten Wegbleibens von der Arbeit zur Verantwortung gezogen. Die zur Teilnahme an der Beerdigung bestimmten Leute haben sich rechtzeitig bei der Betriebsleitung für den betreffenden halben Tag abzumelden.

5. Kapitel: Gewährung von Dienstkleidern.

Von der einheitlichen und durchgreifenden Gewährung von Schutzkleidern und Dienstmützen wird in Nürnberg abgesehen. Es ist den einzelnen Betrieben und Verwaltungszweigen überlassen, Anträge auf An-

schaffung von Schutzkleidern zu stellen, wenn und soweit sich dies als notwendig erweisen sollte. Zurzeit ist folgender Zustand gegeben:

1. Baupolizei: Ein Arbeiter hat einen Mantel aus Gummistoff für Regentage.

2. Kanalbau: An die Kanalreinigungsarbeiter werden blaue Leinenanzüge abgegeben, ebenso an Kanalunterhaltungs- und Neubauarbeiter bei Beschäftigung in nassen und schmutzigen Baugruben.

3. Wasser- und Brückenbau: 2 Arbeiter erhalten blaue Leinenanzüge; außerdem werden die erforderlichen Wasserstiefel gestellt.

4. Entwässerungspolizei: Die Arbeiter erhalten je einen blauen Ueberanzug, einen Gummimantel und eine Leinwandmütze; den 2 Aufsehern stehen je 2 Paar Wasserstiefel zur Verfügung.

5. Straßenbau: Blaue Ueberkleider wurden bei außerordentlich schmutzigen Arbeiten abgegeben; bei Teerungsarbeiten kommen noch Fausthandschuhe und alte abgeschnittene Stiefel hinzu. Als Regenschutzkleider werden Krägen aus wasserdichtem Loden angeschafft.

6. Die Arbeiter der Straßenreinigung erhalten einen Ueberwurf für Regenwetter; die Handwerker und die Regeneinlaßreiniger erhalten Uebermonturen, die Arbeiter der Kehrichtabfuhr einen Kittel und Schürzen, die Arbeiter beim Telegrafenbau, bei Blitzableiteruntersuchungen und bei der Feuerwehr bekommen Ueberanzüge und Dienstmützen.

7. Das Baumagazin hält für die bauamtlichen Betriebe Arbeitsüberanzüge, Kesselreinigungsanzüge, Regenmäntel, Regenkrägen und Wasserstiefel zur Verfügung. Verabreicht werden dieselben an die Arbeiter auf Grund von Abgabeanweisungen der Betriebsleiter.

Den Baumagazinsarbeitern, den Heizern in den städtischen Gebäuden, den Schlossern, Schmieden und Zimmerleuten der städtischen Werkstätten in den Feuerwachen, dann den Kanalreinigern sind ständig Arbeitsanzüge zur Benützung überlassen. Letztere haben auch je einige Paare Wasserstiefel ständig im Gebrauch.

8. Bei der Grubenentleerung erhalten sämtliche Arbeiter jede Woche einmal einen frisch gewaschenen Schutzanzug; die 6 Kutscher erhalten jede Woche einmal je eine frisch gewaschene Bluse.

9. Im Krankenhaus werden an 2 Grubenarbeiter jährlich je 2 Arbeitsanzüge abgegeben.

10. Im Schlachthof werden den Arbeitern des Maschinenhauses und den Heubindern blaue Ueberkleider zur Verfügung gestellt, während die zur Reinigung der Anstalt verwendeten Leute wasserdichte Schürzen und Holzschaftstiefel erhalten.

11. Bei der Stadtgärtnerei sind Schutzanzüge, Regenmäntel und Regenkragen im Gebrauch.

12. Die Arbeiter der Straßenbahn erhalten Anzüge bei außergewöhnlich schmutzigen Arbeiten; weiterhin haben 4 Lackierer Schutzkleider.

13. Im Elektrizitätswerk erhalten 30 Arbeiter des Kraftwerks, 10 Lampenwärter und 14 Kabelmonteure und Kabelarbeiter je zwei, 6 Monteure und Hilfsarbeiter je einen Anzug jährlich. 4 Reserveanzüge werden im Wechsel von 8 Installateuren benützt.

14. Gaswerk: Die im Gaserzeugungsbetrieb beschäftigten Arbeiter bekommen bei besonders schmutzigen Arbeiten Hosen, Kittel und Kapuzen aus blauem Leinen, sowie in besonderen Fällen auch noch Holzschuhe. Die Anzüge der Ammoniakarbeiter, Bleilöter und Laboratoriumsdiener sind

säurebeständig. Die Wächter erhalten zum Dienstgebrauch wasserdichte Mäntel. 8 im Installationsbetrieb verwendete Rohrleger erhalten blaue Leinenhosen und Kittel. Die Laternanzünder haben Mäntel aus wasserdichtem Lodenstoff. 4 Beleuchtungsaufseher erhalten Schutzmäntel und Pelerinen.

15. Bei der Wasserversorgung erhalten die ständigen Arbeiter je nach Bedarf 1—2 Schutzanzüge im Jahr. Die Schul- und Rathausheizer erhalten leihweise je 2 Schutzanzüge vom Baumagazin.

16. In der Friedhofverwaltung erhalten die 2 Arbeiter je einen Mantel aus Gummistoff.

Die sämtlichen Schutzkleider werden aus städtischen Mitteln angeschafft. Auch die Reinigung und Ausbesserung wird von den Anstalten und Betrieben, die Schutzkleider abgeben, auf städtische Kosten besorgt.

6. Kapitel. Alters-, Hinterbliebenen- und Familienfürsorge.

Der Stadtmagistrat wollte den Familienangehörigen der städtischen Arbeiter, d. h. deren Ehegatten und ehelichen Kindern, soweit dieselben nicht einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, auf die Dauer bis zu 14 Tagen Arzt- und Heilmittelfreiheit gewähren; es wurden sogar schon 14000 Mk. zu diesem Zweck für das Jahr 1910 genehmigt. Es haben sich jedoch der Verwirklichung dieses Gedankens solche Schwierigkeiten in den Weg gestellt, daß von demselben Umgang genommen werden mußte.

In ausgezeichneter Weise ist in Nürnberg für das Alter, für den Fall der Invalidität der städtischen Arbeiter und für deren Hinterbliebenen gesorgt.

1. Von einer für die Nürnberger Straßenbahn bestehenden Betriebskrankenkasse abgesehen, welche den bei der Straßenbahn beschäftigten Mitgliedern Krankenunterstützung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes gewährt, wurde 1903 gleich nach der Verstadtlichung der Straßenbahn die Zuweisung des für das Straßenbahnpersonal bestehenden Unterstützungsfonds von 66000 Mk. an die städtische Arbeiterversorgungskasse mit der Bestimmung genehmigt, daß derselbe in der Rechnung dieser Kasse ausgeschieden behandelt werde und das Zinsenerträgnis jeweils zur Gewährung von Unterstützungen an verdiente und würdige Straßenbahnbedienstete, welche bei Uebergang des Unternehmens an die Stadt im Dienst der Straßenbahn standen, Verwendung finden solle, während der Rest der Zinsen der städtischen Arbeiterversorgungskasse zufließen solle. Im Laufe der Zeit, wenn diese Gruppe von Bediensteten ausgestorben ist, wird der ganze Fonds mit Kapital und Zinsen der Versorgungskasse zufallen. Zurzeit bilanziert derselbe mit 2345 Mk., den Zinsen aus 66000 Mk. Aktivkapitalien, in Einnahmen und Ausgaben.

2. Im Januar 1876 wurde ein Fonds behufs Unterstützung oder Entschädigung verunglückter städtischer Arbeiter gebildet mit jährlich wechselnden Zuschüssen. Mit der Gründung der Versorgungskasse ermäßigte sich das Bedürfnis nach einem solchen Fonds auf ein Minimum. Er bilanziert zurzeit im Etat mit 308 Mk. Zinsen aus 8800 Mk. Aktivvermögen und 500 Mk. Zuschuß der Gemeinde in Einnahmen und Ausgaben. Aehnlichen Zwecken dient ein besonderer „Kämmerei-Reservefonds zur Unterstützung von Hilfsschutzmännern, dann zur Unterstützung der Hinterbliebenen

von Hilfsschutzmännern, welche in unmittelbarer Folge ihrer Dienstesausübung sterben". Die Einnahmen dieses Fonds bestehen aus 584,50 Mk. Zinsen aus 17 700 Mk. Aktivkapital und einem gemeindlichen Zuschuß von 800 Mk.

3. Aus Anlaß der 100 Jahre vorher erfolgten Vereinigung Nürnbergs mit dem Königreich Bayern wurde 1906 mit einem Stammkapital von 100 000 Mk. eine „Nürnberger Jubiläumsstiftung für städtische Arbeiter" errichtet. Die Zinsen werden abzüglich von 10 %, die dem Stammkapital zugeschlagen werden, zur Unterstützung städtischer Arbeiter und Bediensteter und deren Hinterbliebenen verwendet, die keinen Anspruch an die städtische Pensions- oder Versorgungskasse haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Zinsen für andere städtische Arbeiter und Bedienstete und deren Hinterbliebenen zu verwenden, die bedürftig und einer Stiftungsgabe würdig sind. Das Vermögen der Stiftung ist inzwischen auf 108 662,96 Mk. angewachsen. Von gewährten einmaligen Unterstützungen abgesehen, befinden sich zurzeit im Genusse dieser Stiftung:

2 Personen mit je 300 Mk. jährlich
1 Person „ „ 200 „ „
3 Personen „ „ 180 „ „
4 „ „ „ 150 „ „
8 „ „ „ 120 „ „

4. Alljährlich wird in den Voranschlag ein Betrag eingesetzt, der zur Gewährung von Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen an verdiente würdige städtische Bedienstete und Arbeiter, die im Dienst der Stadt ohne ihr Verschulden arbeitsunfähig geworden sind, sowie für deren Witwen verwendet wird. Für 1912 sind 8300 Mk. vorgesehen.

5. Die wichtigste Fürsorgemaßregel ist die Schaffung und Unterhaltung der seit dem 1. April 1901 für die nichtpensionsberechtigten Bediensteten und Arbeiter der Stadt Nürnberg bestehenden Versorgungskasse.

Die Entwicklung der Kassa ergibt sich aus folgender Uebersicht (vgl. Stat. Jahrbuch der Stadt Nürnberg 1909 S. 216):

	Mitglieder	Vermögen		Mitglieder	Vermögen
1901	834	18 700 Mk.	1906	2275	365 465 Mk.
1902	1388	65 021 „	1907	2272	456 194 „
1903	1428	117 884 „	1908	2400	555 324 „
1904	1929	187 104 „	1909	2519	644 912 „
1905	2170	272 976 „			

Das Vermögen der Kasse hat sich aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder und aus städtischen Zuschüssen gebildet. Im Jahre 1911 wurde ein Zuschuß von 29 167,20 Mk. geleistet. Die Mitgliederbeiträge schwankten zwischen $1\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{2}$ % des Dienstbezuges je nach dem Eintrittsalter und der Dienstbezugsklasse, deren es 32 gab. Diese Beiträge sind seit 1. Januar 1910 aufgehoben. Da etwa die Hälfte der bisherigen Mitglieder in den letzten Jahren pensionsberechtigt wurde und damit aus der Versorgungskasse ausschied, hat dieselbe an die städtische Pensionsanstalt 320 000 Mk. abgeführt, so daß das Vermögen der Versorgungskasse im Jahre 1911 sich aus 324 600 Mk. Stammkapital und 5782 Mk. Kassabestand zusammen setzte.

Die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben werden aus den Zuschüssen der Stadt, den Zinsen des Grundkapitals, sonstigen Einnahmen und letztenfalls aus Gemeindemitteln gedeckt.

Zurzeit werden gewährt:

48 Ruhegehalte	im Gesamtbetrag von jährlich	32 965,40	Mk.
61 Witwenbezüge	„ „ „ „	12 715,31	„
42 Waisenbezüge	„ „ „ „	2 289,53	„

Die Verwaltung der Kasse geschieht unentgeltlich durch den Stadtmagistrat; diesem steht auch die Entscheidung über alle die Kasse betreffenden Fragen zu. Im einzelnen ist über die durch die Versorgungskasse gewährte Fürsorge noch folgendes zu berichten:

a) Versorgungsberechtigt sind sämtliche ständigen Arbeiter im Hauptberuf, die beim Diensteintritt das 21. Lebensjahr, aber nicht das 40. Lebensjahr überschritten haben. Die Berechtigung auf Versorgung ist auf die übrigen Dienstverhältnisse der Beteiligten ohne Einfluß.

b) Gewährt werden Ruhegehalte und Unterstützungen an Witwen und Waisen. Anspruch hierauf entsteht mit dem Ablauf des im Alter der Volljährigkeit abgelegten 10. Dienstjahres. Vorher kann nach dem billigen Ermessen des Stadtmagistrats Unterstützung gewährt werden. Unfreiwillige und unverschuldete Unterbrechungen (Krankheit, militärische Uebungen) gelten nicht als schädliche Unterbrechungen der Dienstzeit; sie werden in diese jedoch nur insoweit eingerechnet, als sie einzeln bei Erkrankung die Dauer von 6 Monaten, im übrigen von 3 Monaten nicht übersteigen. Wurde das Dienstverhältnis gelöst, so wird bei späterem Wiedereintritt die frühere Dienstzeit nicht angerechnet.

Verheiratete Arbeiterinnen haben Ruhegehaltsanspruch nur dann, wenn sie Ernährer erwerbsunfähiger Ehemänner oder Familien sind.

c) Der Ruhegehalt beträgt für die ersten 10 Dienstjahre 40 % und steigt mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres um 1 % bis zum Höchstbetrag von 70 % des Jahresarbeitsverdienstes. Als solcher gilt das 306fache des zuletzt nach der Lohntafel festgesetzten Taglohnes. Nicht berücksichtigt werden Lohnzulagen für Ueberstunden, Sonntags- oder Nachtarbeit, für wandernde Arbeiter usw. Die Auszahlung erfolgt am 15. des Monats für den laufenden Monat.

Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt mit der Wiederaufnahme in den städtischen Dienst, mit eintretendem Tod, bei Frauenspersonen mit der Verehelichung oder der Wiederverehelichung, ferner wenn eine im Ruhestand befindliche wieder dienstfähig gewordene Person sich weigert, der Wiedereinberufung zum Dienst Folge zu leisten.

Ruhegehaltsberechtigte Personen können die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen, wenn sie entweder völlig arbeitsunfähig sind oder wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und 25 Jahre ununterbrochen im städtischen Dienst gestanden sind.

d) Bei dem Ableben einer ruhegehaltsberechtigten Person wird der Witwe oder den vorhandenen versorgungsberechtigten Kindern derselben für den Sterbemonat und einen Monat danach vom Todestage an als Sterbegeld derjenige Ruhegehalt bezahlt, welchen die verlebte Person im Falle der Erwerbsunfähigkeit zur Zeit ihres Ablebens bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte.

e) Die Witwe und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichstehenden Kinder einer zur Zeit des Ablebens ruhegehaltsberechtigten Person erhalten Witwen- und Waisenversorgung nach folgenden Grundsätzen:

Die Witwenversorgung beträgt jährlich 40 % des Ruhegehalts der verstorbenen ruhegehaltsberechtigten Person, mindestens jedoch 180 Mk. jährlich. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die Witwenversorgung für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis 25 Jahre um $1/_{20}$ gekürzt, jedoch nicht unter 180 Mk. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $1/_{10}$ der Witwenversorgung solange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Für die Waisenversorgung bleibt die Kürzung der Witwenversorgung außer Betracht.

Die Waisenversorgung beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Witwenversorgung berechtigt war, $1/_5$ der Witwenversorgung; für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge von Witwenversorgung nicht berechtigt war, $1/_3$ der Witwenversorgung.

Die Witwen- und Waisenversorgung zusammen oder die Waisenversorgung allein dürfen den dem Verlebten zugestandenen Ruhegehalt nicht übersteigen; andernfalls wird die Witwen- und Waisenversorgung verhältnismäßig gekürzt.

f) Weiblichen ruhegehaltsberechtigten Personen kann im Fall der Verehelichung oder Wiederverehelichung auf ihren Antrag eine einmalige Abfindung bis zum fünffachen Jahresbetrag des Ruhegehalts gewährt werden.

g) Keinen Anspruch auf Versorgung haben geschiedene Ehefrauen, ferner Witwen und Kinder aus einer Ehe, die erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand geschlossen worden ist.

h) Der Anspruch auf Witwenversorgung erlischt mit dem Tode oder der Wiederverehelichung der Witwe; im letzteren Fall kann die Witwe mit dem fünffachen Jahresbetrag ihrer Witwenversorgung abgefunden werden.

Die Waisenversorgung erlischt mit dem Tode oder der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes. Sie ruht, wenn und solange ein Kind vollständig aus Stiftungsmitteln erzogen wird oder der Zwangserziehung unterstellt ist.

i) Gegen die Versorgungskassen werden ebenso wie gegen sonstige Wohlfahrtseinrichtungen bestimmte Einwendungen erhoben, die darin gipfeln, daß durch solche Einrichtungen die Arbeiter in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit beschränkt würden; denn Widersetzlichkeit gegen den Unternehmer bringe ihnen nicht nur den Verlust ihrer Stellung, sondern auch den Verlust der Anwartschaft auf Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, auf Witwen- und Waisenfürsorge, einer Anwartschaft, welche sie sich durch lange Beitragszahlung erworben hätten. Diese Einwendungen, auf welche im allgemeinen noch zurückzukommen ist, sind für die Nürnberger Versorgungskasse hinfällig. Einmal werden seit 1. Januar 1910 überhaupt keine Beiträge mehr zur Versorgungskasse entrichtet, ferner ist die Frage der Rückgewährung etwaiger vor diesem Zeitpunkt gezählter Beiträge befriedigend geregelt (vgl. S. 10). Es mag hier auch auf das bekannte oberlandesgerichtliche Urteil in der Streitsache von ehemaligen Mitgliedern der Kruppschen Pensionskasse auf Herauszahlung der während

des Arbeitsverhältnisses geleisteten Beiträge zu dieser Kasse hingewiesen werden. Das Oberlandesgericht Hamm hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, daß in der Verquickung des Versicherungsvertrags mit dem Arbeitsverhältnis im allgemeinen ein Verstoß gegen die guten Sitten, insbesondere eine unzulässige Beschränkung der Freizügigkeit oder des Koalitionsrechtes der Arbeiter keineswegs zu erblicken sei. Vgl. auch Soz. Pr. 1911 S. 961 ff.

V. Arbeitszeit.

1. Kapitel: Arbeitspläne.

1. Die regelmäßigen Arbeitszeiten sind für jeden Betrieb durch Arbeitspläne festgesetzt, welche der Genehmigung des Magistrats unterliegen und den Arbeitern auszuhändigen sind. Diesen Arbeitsplänen ist im allgemeinen eine 9 ½ stündige Arbeitszeit zugrunde gelegt; nur in einigen Fällen wird hievon abgewichen. Wiederholt wurde der Antrag auf Einführnug des achtstündigen Arbeitstages gestellt, zuletzt in der abgeschwächten Form, daß nur für die Betriebe mit ununterbrochener Betriebsdauer der Achtstundenschichtwechsel eingeführt werden sollte. Die Kosten für diese letztere Form würden sich auf etwa 83 000 Mk. belaufen. Nach eingehenden Beratungen wurde die Einführung der Achtstundenschicht abgelehnt, da ein Bedürfnis hiefür nicht anerkannt werden konnte. Mit der Arbeit der Feuerhausarbeiter im Gaswerk, für welche die Achtstundenschicht bereits besteht, läßt sich die Arbeit der übrigen im durchgehenden Betrieb beschäftigten Arbeiter nicht vergleichen; insbesondere handelt es sich hiebei teilweise um reinen Wachtdienst, ganz abgesehen davon, daß die Arbeit als solche viel leichter ist als die der Feuerhausarbeiter.

Es wird der Arbeitstag, d. h. die Zeit vom Beginn der Arbeit am Morgen bis zum Schluß derselben am Abend von der effektiv mit Arbeit ausgefüllten Arbeitszeit unterschieden. Je kürzer der Arbeitstag ist, desto größer ist der Zeitraum, innerhalb dessen der Arbeiter zu Hause sein kann. Dieser Zeitraum wird durch die die Arbeit unterbrechenden Früh- und Nachmittagspausen beeinflußt. Es sind schon wiederholt Eingaben gemacht worden, welche eine Beseitigung dieser Pausen und einen früheren Arbeitsschluß wünschen. Diesen Anträgen wurde keine Folge gegeben, da eine geringe Arbeitsunterbrechung der Arbeitsleistung im allgemeinen nur förderlich ist; zudem ist die Schaffung ausreichender Arbeitspausen eine wohlbegründete grundsätzliche Forderung der in den Gewerkschaften organisierten Arbeiter selbst.

Bei den nicht im Schichtwechsel beschäftigten Arbeitern beträgt die Mittagspause eine und eine halbe Stunde; außer der Mittagspause werden Vor- und Nachmittagspausen von je einer halben Stunde gewährt. Diese Pausen werden nicht als Arbeitszeit entlohnt. Bei verkürzter Winterarbeitszeit fällt die Nachmittagspause weg. Welche Zeit als „Winter" gilt und inwieweit hier eine Verkürzung der Arbeitszeit eintritt, das ist in jedem davon betroffenen Arbeitsplan besonders bestimmt. Den Schichtarbeitern, welche ihre Mahlzeiten an Ort und Stelle einzunehmen haben, wird hiezu und zu einer angemessenen Reinigung die nötige Zeit gewährt. Wenn die Schichtarbeiter auch länger als 9½ Stunden in einem Werk anwesend sein müssen, so sind die Pausen trotzdem so bemessen, daß die tatsächlich geleistete Arbeitszeit keinesfalls mehr als 9½ Stunden be-

trägt. Ihr Lohn ist zudem so festgesetzt, daß derselbe eine Entlohnung auch für die tatsächliche körperliche Präsenz enthält.

2. Im Oktober 1909 wurden Waschpausen eingeführt. Während es früher, namentlich bei schmutzigen Arbeiten, stillschweigend geduldet wurde, daß sich die Arbeiter während der Arbeitszeit wuschen, ist seit dem genannten Zeitpunkt folgende Regelung eingetreten:

Im Elektrizitätswerk wird eine Waschpause von je 5 Minuten mittags und abends, im Kraftwerk für die bei den Maschinen und Kesseln beschäftigten Schichtarbeiter 10 Minuten beim Wechsel der Schicht gewährt. In den Wintermonaten ist im Kraftwerk um 6 Uhr abends der Höchstbetrieb und es dürfen sich daher die Leute erst waschen, wenn die neue Schicht angetreten ist, also erst nach Ablauf der eigentlichen Arbeitszeit. Als Ersatz hiefür wird diesen Leuten im Sommer Zeit zum Baden im Brausebad des Elektrizitätswerkes (15—20 Minuten) vor Schluß der Arbeitszeit gewährt, da in dieser Zeit hinreichende Ablösungsmannschaft zur Verfügung steht.

Die Werkstättenarbeiter bei der Straßenbahn erhalten eine Waschpause von 5 Minuten; im Schlachthof werden mittags 5 Minuten und abends 10 Minuten gewährt. Im Krankenhaus ist reichlich Zeit und Gelegenheit zum Waschen und Baden gegeben, die reichlich ausgenützt wird.

Im Gaswerk erhalten alle nicht im regelmäßigen Schichtwechsel stehenden Arbeiter eine Waschpause von 5 Minuten vormittags und von 10 Minuten am Abend, die im zwölfstündigen Schichtwechsel stehenden Arbeiter haben eine Waschpause von 10 Minuten vor Beendigung der Arbeitsschicht.

3. Den im Stunden-, Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern wird, soweit es der Dienst gestattet, unter Zahlung des vollen Lohnes an den gewöhnlichen Samstagen eine Stunde und an den Vorabenden vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten zwei Stunden vor dem üblichen Arbeitsschluß freigegeben. Muß weiter gearbeitet werden, so tritt Ueberstundenentlohnung ein. Ausgenommen hievon sind die im Achtstundenwechsel stehenden Ofenhausarbeiter des Gaswerks, die Abortwärterinnen und alle Arbeiter, welche der Stadt nur im Nebenamte Dienste leisten. Vgl. hiezu insbes. die Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 1911 S. 94.

4. Wie schon erwähnt, ist in dringenden Fällen jeder Arbeiter zur Leistung von Ueberstunden gegen entsprechende Entlohnung verpflichtet. Hugo Lindemann wendet sich gegen den sog. Ueberstundenunfug und zwar deswegen, weil dadurch einmal die Einstellung neuer Arbeiter vereitelt würde und die Unterbeamten ein Mittel erhielten, durch Heranziehung zur Leistung von Ueberstunden Arbeiter, die sich bei ihnen beliebt gemacht hätten, zu bevorzugen. Dem letzteren Uebelstand kann sehr leicht dadurch abgeholfen werden, daß der Reihe nach jeder Arbeiter zur Leistung von Ueberstunden herangezogen werden muß. Aber auch der erste Einwand ist nicht begründet. Einmal werden Ueberstunden nur in dringenden Fällen gefordert, sodann geht es nicht an, weitere Arbeitskräfte etwa nur für einzelne Stunden, in welchen sich die Arbeit häuft, einzustellen, hiegegen würden sich sofort die anderen Arbeiter wenden.

5. Was die Arbeitspläne im einzelnen angeht, so ist hierüber folgendes zu sagen:

a) Der bei der Baupolizei beschäftigte Grubenarbeiter arbeitet von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends mit drei Pausen von insgesamt $2^{1}/_{2}$ Stunden, welche sich bei jedem Arbeiter von selbst verstehen und daher bei den folgenden Betrieben nicht mehr besonders angeführt sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vermerkt ist.

b) Kanalbau: Regelmäßige Tagesarbeit im Sommer (Mitte März bis Mitte Oktober) von 6—6 Uhr, im Winter von $^{1}/_{4}$7—$5^{1}/_{4}$ Uhr. Regelmäßige Nachtarbeit zum Zweck der Kanalreinigung und -Spülung (Sommer und Winter gleich) von 6 Uhr abends bis 6 Uhr vormittags.

c) Straßenbau: Sommerarbeit (Mitte März bis Mitte Oktober) 6—6 Uhr; Winterarbeit von $^{3}/_{4}$7 bis $5^{1}/_{4}$ Uhr; an Sonn- und Feiertagen wird im Sommer und Winter ohne Pause von 5—8 Uhr vormittags gearbeitet. Der Beginn der Reinigungsarbeiten und des Sandstreuens im Winter ist auf 5 Uhr morgens festgesetzt. Die hiezu verwendeten Arbeiter müssen früh nach der Witterung sehen; ist Schneeräumen oder Sandstreuen nötig, dann müssen sie um 5 Uhr an ihren Arbeitsplätzen sein, außerdem beginnt die Arbeit im Winter erst um $^{3}/_{4}$7 Uhr.

d) In den Werkstätten der Feuerwehr ist die regelmäßige Arbeitszeit auf 6—6 Uhr festgesetzt.

e) Kutscher des Baufuhrwerkes: Bei der Feuerwehrbereitschaft: Bereitschaftsdienst zum Ausrücken für die Feuerwehr von 6 Uhr vormittags bis zum folgenden Tag vormittags 6 Uhr. Für diejenigen Kutscher, die Tags vorher Sanitätsdienst hatten, endet der Feuerwehrbereitschaftsdienst abends 6 Uhr. Im Sanitätsdienst: Bereitschaft zum Fahren des Sanitätswagens von 6 Uhr vormittags bis anderen Tages vormittags 6 Uhr. Im Polizeidienst: Bereitschaft zum Fahren des Gefangenenwagens von vormittags 6 Uhr bis abends 9 Uhr. Bei der Straßenreinigung und allen übrigen Beschäftigungen: Arbeitszeit von 6—6 Uhr; dazu kommt von $^{1}/_{2}$5—6 Uhr vormittags und 6—$^{1}/_{2}$8 Uhr abends Pferdefütterung und Pferdepflege; die Mittagspause einschließlich Pferdefüttern dauert 2 Stunden.

Jeder Kutscher erhält jeden dritten Sonn- und Feiertag mit Fortbezug des Lohnes dienstfrei. An solchen Tagen muß er morgens die Pferdepflege und -Fütterung besorgen, während sie abends durch die übrigen dienstbereiten Kutscher erledigt wird. Während des Bereitschaftsdienstes haben die Kutscher für Instandhaltung der ihnen anvertrauten Wagen und Geschirre zu sorgen; sie haben alle vorbereitenden Arbeiten zur Fütterung und Pflege der Pferde auszuführen und die Reinigung der Gerätehallen, Ställe, Kutscherräume nebst Zubehör und der Hofräume zu betätigen.

f) Straßenreinigung: Soweit dieselbe nur im Tagesbetrieb stattfindet, sind die Arbeitszeiten im Sommer und Winter gleich und zwar an Wochentagen von 6—6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 5—$9^{1}/_{4}$ Uhr vormittags mit einer Pause von $^{3}/_{4}$7—7 Uhr. Bei staubigem Frostwetter kann angeordnet werden, daß von nachts 12 Uhr bis morgens $^{1}/_{2}$8 Uhr mit einer Pause von $^{1}/_{2}$4—4 Uhr gearbeitet wird. Bei besonderen Verkehrs-, Witterungs- usw. -Fällen kann die Betriebsleitung anordnen, daß zwischen Anfang November und Ende März an Stelle des Tagesbetriebs der Nacht- und Tagesbetrieb tritt. Es gilt dann der folgende, auch sonst für die Straßenreinigung im Nacht- und Tagesbetrieb festgesetzte

Arbeitsplan: und zwar von Anfang April bis Mitte Mai und von Mitte August bis Ende Oktober an Wochentagen von 5 Uhr vormittags bis $\frac{1}{2}$6 Uhr abends (Tagesruhezeit von 10$\frac{3}{4}$—1 Uhr), an Sonntagen von 5—9$\frac{1}{4}$ Uhr vormittags (Pause $\frac{3}{4}$7—7 Uhr); von Mitte Mai bis Mitte August an Wochentagen von 4 Uhr vormittags bis $\frac{1}{2}$6 Uhr abends (Tagesruhezeit von 9$\frac{1}{4}$—1 Uhr), an Sonn- und Feiertagen von 4—9$\frac{1}{4}$ Uhr vorm. (Pause $\frac{1}{4}$7—7 Uhr). An den Montagen und an den Wochentagen nach einem Feiertag ist bei dieser Betriebsform Arbeitsbeginn und Beginn der Tagesruhezeit eine Stunde später als oben festgesetzt. Von Anfang April bis Ende Oktober findet wöchentlicher Schichtwechsel in der Form statt, daß jeder Arbeiter zwei Wochen Tagesbetrieb und eine Woche Nachtbetrieb zu leisten hat. Für die Partieführer und die Arbeiter in den äußersten Vororten fällt der Nachtbetrieb und damit der Schichtwechsel weg.

g) Die Arbeiter der *Hauskehrichtabfuhr* arbeiten von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Diejenigen Arbeiter, welche Zuträgerdienste tun, haben die Zwischenpausen zwischen der Abfertigung der einzelnen Wagen mit Dienstleistungen bei der Straßenreinigung auszufüllen. Bei der Kehrichtabfuhr beträgt die Arbeitszeit mit Rücksicht auf die weit auseinanderliegenden Arbeitsstellen 9$\frac{1}{4}$ Stunden; die Auflader im Wagen dürfen abends $\frac{1}{2}$ Stunde früher die Arbeit verlassen, damit sie ein Bad nehmen können, wodurch sich für diese Arbeiter die Arbeitszeit auf 8$\frac{3}{4}$ Stunden ermäßigt.

h) Die *Reinigung der Regeneinlässe* der Entwässerungskanäle vollzieht sich zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr abends. Bei besonderen Anlässen z. B. bei Arbeit in sehr verkehrsreichen Straßen, bei Auftauen eingefrorener Regeneinlässe usw. kann früherer Arbeitsbeginn angeordnet werden.

i) *Baumagazin*: Der Fuhrwerksaufschreiber tut Dienst nur an Wochentagen und zwar von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; er hat auch während der Vor- und Nachmittagspausen dienstbereit zu sein. Der Nachtwächterdienst dauert von 6 Uhr abends bis 6 Uhr vormittags; an Sonn- und Feiertagen auch von nachmittags 1 Uhr bis 6 Uhr abends. Die Vorarbeiter und Arbeiter sind zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends beschäftigt.

k) *Grubenentleerung*: Sommerarbeit (1. Februar bis 30. November) für Arbeiter an den Maschinen von 5 Uhr vormittags bis 6 oder 7 Uhr abends, für Kutscher von 6 Uhr vormittags bis 6 oder 7 Uhr abends. Die Kutscher haben vor und nach der Arbeitszeit die Pferdefütterung und Pferdepflege zu besorgen. Im Winter beginnt die Arbeit um eine Stunde später.

l) *Wasserversorgung*: Die Arbeiten in den Werkstätten, beim Rohrnetzunterhalt, bei Wasserleitungseinrichtungen und an den Wassermessern finden zwischen $\frac{1}{2}$7 und $\frac{1}{2}$7 Uhr statt, die Verlegung von Rohrleitungen zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends. Bei den Erdarbeiten findet im Winter nach Bedarf eine Verkürzung der Arbeitszeit statt. Die bei Rohrlegungen im Winter verwendeten ständigen Arbeiter sind dann verpflichtet, die zuerst angegebene Arbeitszeit mit anderen ihnen zugewiesenen Arbeiten auszufüllen. In den Pumpwerken Erlenstegen und Krämersweiher findet 12stündige Schichtarbeit statt, in Erlenstegen je

von 6—6 Uhr und in Krämersweiher von 12—12 Uhr. Die Wasserradpumpwerke im Hilfspumpwerk „Spinnerei" sind vom Werkaufseher ohne Unterbrechung zu bedienen. Zuziehung von Hilfsarbeitern gestattet bei der Schichtarbeit die nötigen Pausen.

m) die Heizzeit dauert in der Regel vom 1. Oktober bis zum 30. April, bei außergewöhnlicher Witterung entsprechend länger oder kürzer. Beim Stadttheater hängt die Heizzeit auch von der Zeit des Theaterbetriebes ab. Die Sommerarbeitszeit ist zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends festgesetzt; die Winterarbeit beginnt und endet um eine Stunde früher bei gewöhnlicher Witterung; bei außergewöhnlicher Witterung haben sich Beginn und Schluß der Arbeit den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Der Heizer im älteren Rathaus hat Tag und Nacht ununterbrochen dienstbereit zu sein; für Ablösung ist gesorgt. Im neueren Rathaus wechseln zwei Heizer alle 12 Stunden (früh und nachmittags 5 Uhr); allwöchentlich wird Tag- und Nachtschicht gewechselt.

n) Im Schlachthof ist die Arbeitszeit von 6—6 Uhr festgesetzt. Zwei Maschinenarbeiter sind Schichtarbeiter im Wechsel von 3 Uhr morgens bis 1 Uhr mittags und von ½2 Uhr mittags bis ½9 Uhr abends mit je einer ½stündigen Pause.

o) Krankenhaus: Die Arbeitszeit der Taglöhner, Gartenarbeiterinnen, Putzerinnen und Zugeherinnen dauert von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, diejenige der Flickerinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen auf deren Wunsch unter Kürzung der Pausen von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Die Taglöhner im Heizbetrieb leisten im Winter eine Frühschicht von 4½ Uhr morgens bis 4½ Uhr abends und eine Abendschicht von früh 7 Uhr bis abends 7 Uhr, im Sommer eine Frühschicht von 4½—4½ Uhr und eine Abendschicht von früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr.

p) In der Stadtgärtnerei wird im Sommer (Mitte März bis Mitte Oktober) von 6—6 Uhr, im Winter von ¾7—5¼ Uhr gearbeitet.

q) Gaswerk: Die Arbeitszeit der nicht im Schichtwechsel stehenden Arbeiter dauert von 6—6 Uhr; alle im zwölfstündigen Schichtwechsel stehenden Arbeiter (Maschinisten und deren Helfer, Heizer, Wassergasarbeiter und Ammoniakarbeiter) beginnen ihre Schicht jeweils um 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends. Am Sonntag wird in der Ammoniakfabrik nicht gearbeitet; für die anderen im zwölfstündigen Schichtwechsel stehenden Arbeiter findet der Schichtwechsel am Sonntag so statt, daß jeder Arbeiter alle 14 Tage eine ununterbrochene 24stündige Ruhepause erhält. Die Ofenhausarbeiter stehen im Achtstundenschichtwechsel (6 Uhr vormittags bis 2 Uhr mittags; 2—10 Uhr abends, 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens). Da jede Schicht eine ¾stündige Pause enthält, so beträgt die Dauer der Arbeit 7¼ Stunden; hievon entfallen etwa 3¾ Stunden auf die Reinigung der Arbeitsstätte, der Retortenköpfe, der Werkzeuge usw. und nur etwa 3½ Stunden auf die schwere Arbeit, d. h. das Ziehen der Retorten. Diese letztere Arbeit wird auch nicht in einem Zug geleistet, sondern auf eine Stunde schwere Arbeit folgt etwa eine Stunde leichte Arbeit usw. Der Schichtwechsel findet am Sonntag statt und zwar so, daß die bisherige Nachtschicht freibekommt, die Tagschicht 4 Stunden länger, d. h. bis 6 Uhr arbeitet; die Abendschicht tritt erst um 6 Uhr abends an und arbeitet statt bis 10 abends bis 6 Uhr morgens; Pausen finden statt von 8—8½, 12¼—1¼, 3¼—3¾ Uhr für die Tag- und für die Nacht-

schicht. Die Ofenarbeiter haben also jeden 3. Sonntag frei, weil am Sonntag statt 3 nur 2 Schichten mit 12stündiger statt 8stündiger Arbeitszeit geleistet werden; für die verlängerte Schicht wird das 1/2fache des gewöhnlichen Schichtlohnes bezahlt. Die Generatorarbeiter im Ofenhaus arbeiten von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr mittags (Pause von 10—10 3/4 Uhr).

Jeweils 2 Mann haben eine Woche lang den Wachdienst von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu verrichten; in jener Woche, in welcher sie keinen Wachdienst tun, werden sie als Handwerker oder Hofarbeiter beschäftigt. Die Wächter, deren Wachdienstwoche in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag zu Ende gegangen ist, treten am Freitag Mittag bei ihrer sonstigen Arbeitsstelle an, während die zum Wachdienst kommenden Wächter ihre Arbeitsstelle am Freitag Mittag verlassen und abends 6 Uhr den Wachdienst antreten. Die Installateure, Rohrleger und deren Gehilfen arbeiten im Sommer (16. März bis 31. Oktober) von 6—6 Uhr im Winter von 6—5 1/2 Uhr; soweit sie nicht im Gaswerk selbst beschäftigt sind, haben sie in einem Umkreis von 3 km vom Gaswerk aus die Arbeit um 6 1/2 Uhr, in allen weiter entfernten Stadtteilen die Arbeit um 7 Uhr zu beginnen. Die Arbeitszeit der Gasuhrenwärter dauert im Sommer von 6 1/2—6 Uhr, im Winter von 6 1/2—5 1/2 Uhr; sie haben, soweit sie nicht im Gaswerk Material fassen müssen, um 7 Uhr morgens in der Wache Spitalgasse den Dienst zu beginnen.

r) Bei der Straßenbahn sind folgende Arbeitszeiten festgesetzt: für das Werkstättenpersonal, die Reparaturarbeiter, die Fahrleitungstruppe und die Wagenwascherinnen von 7—6 1/2 Uhr; für die Revisions- und Nebenwerksarbeiter in der Tagschicht von 5 3/4 bis 6 1/2 Uhr, in der Nachtschicht von 6 1/2—5 3/4 Uhr morgens; für die Wagenwascher und Messingputzer von 8 3/4 Uhr abends bis 8 Uhr morgens; für die Wascher der Beiwagen von 4—4 Uhr nachmittags an Wochentagen und von 2—12 1/2 Uhr vormittags an Sonntagen; für die Arbeiter des Kraftwerks in der Tagschicht an Wochentagen von 4 1/2—2 1/2 Uhr mittags, an Sonntagen von 4 1/2—12 Uhr mittags, in der Nachtschicht an den Wochentagen von 2 1/2—12 1/2 Uhr nachts, an den Sonntagen von 12 Uhr mittags bis 12 1/2 Uhr nachts; für die Gleisarbeitertruppe von Mitte März bis Mitte Oktober von 6—6 Uhr, im Winter von 6 3/4—5 1/4 Uhr; für die Gleisfeger, Fuhrknechte und Hofarbeiter von 6—6 Uhr.

Hiezu ist zu bemerken: Für alle Straßenbahnarbeiter, die nicht Schichtarbeiter sind — und dies ist die Mehrzahl — ist die 9 1/2stündige Arbeitszeit durchgeführt. Bei den Schichtarbeitern — und dies ist die Minderheit — kann eine 9 1/2stündige Arbeitszeit nicht gleichmäßig durchgeführt werden. Die Wagen sind 18 Stunden unterwegs. Einschließlich der Arbeiten vor und nach dem Ausrücken der Wagen sind 20 Stunden Dienst zu leisten, die in 2 Schichten von je 10 Stunden eingeteilt sind. Es ist daher die Arbeit festgesetzt: bei den Revisions- und Nebenwerkstättenarbeitern auf 10 Stunden, bei den Wagenwaschern und Messingputzern auf 10 Stunden in der Nachtschicht und 9 1/2 Stunden in der Tagschicht und 10 Stunden Sonntags, bei den Kraftwerkarbeitern auf 10 Stunden an den Werktagen und 7 1/2 Stunden an den Sonntagen, für die Werktagsnachtschicht auf 10 Stunden und für die Sonntagsnachtschicht auf 12 1/2 Stunden. Es ist sonach im Durchschnitt überall die Schicht auf 10 Stunden angesetzt, die betreffenden Arbeiter sind Schichtarbeiter, ihre Löhne sind Schichtlöhne.

s) Im Elektrizitätswerk arbeitet das Schichtpersonal von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und in der Nachtschicht von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh. Für die Zeit von 6—8 Uhr abends sind sog. übergreifende Schichten eingelegt, d. h. Schichten, die erst um 7 und 8 Uhr früh beginnen und um 7 und 8 Uhr abends endigen. Soweit dieser Ersatz nicht ausreicht, werden Werkstättenarbeiter zur Aushilfe herangezogen. Das Werkstätten- und Hilfspersonal arbeitet von 6—6 Uhr mit übergreifenden Schichten von 7—7 Uhr, 8—8 Uhr, 9—9 Uhr, 10—10 Uhr, wenn es der Betrieb erfordert; Sonntagspausen sind in der ersten Woche von Samstag abends 5 Uhr bis Montag früh 6 Uhr, in der 2. Woche von Samstag abends 5 Uhr bis Sonntag früh 6 Uhr. Die Arbeiter in der Werkstätte Tucherstraße, für das Kabelnetz und für Installationen arbeiten von 7—6¼ Uhr abends.

Jede Arbeit, bei der die ordentliche Arbeitszeit 9½ Stunden übersteigt, ist im Betrieb des Elektrizitätswerkes Schichtarbeit. Die Schichtarbeiter, die Tagesdienst machen, gehen Samstag abends 6 Uhr vom Dienst weg und treten am Sonntag abends 6 Uhr ihren Dienst wieder an, während die Schichtarbeiter, die am Sonntag morgens 6 Uhr den Nachtdienst verlassen, den Dienst am Montag früh 6 Uhr wieder antreten. Die Zeit vom Sonntag früh 6 Uhr bis abends 6 Uhr wird durch Werkstättenarbeiter im Wechsel besorgt, sodaß die Schichtarbeiter jeden Sonntag eine 24 stündige Ruhepause haben.

Die Betrachtung dieser Arbeitspläne zeigt, daß der Grundsatz einer 9½ stündigen Arbeitszeit in sämtlichen städtischen Betrieben durchgeführt ist, ausgenommen die Straßenbahn in ganz geringem Umfang, wo teilweise aus Betriebsrücksichten eine 10 stündige Arbeitszeit, teilweise, wie unten noch gezeigt werden soll, eine geringere Arbeitszeit besteht, und ausgenommen die Ofenarbeiter im Gaswerk, die im Achtstundenschichtwechsel stehen.

Was die Frage der Sonntagsruhe angeht, so sind ja von Bedeutung nur die Betriebe mit Schichtarbeit, d. h. das Gaswerk, das Elektrizitätswerk, die Wasserversorgung und die Straßenbahn. Für das Gas- und Elektrizitätswerk, für welche das nötige schon erwähnt ist, gelten die auf Grund des § 105e GewO. erlassene Bek. des M. d. J. vom 14. März 1895 und die Anordnung der Kreisregierung von Mittelfranken (KrMBl. 1895 S. 39), wo bestimmt ist, daß die Beschäftigung der Arbeiter mit unerläßlichen Arbeiten gestattet ist; es soll jedoch die Ruhezeit dauern entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden; Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden vor und nach ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden; die den Ablösmannschaften zu gewährende Ruhe muß das Mindestmaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Arbeitspläne des städtischen Gas- und Elektrizitätswerkes in Nürnberg entsprechen diesen Vorschriften.

Bezüglich der Sonntagsruhezeit im Straßenbahnbetrieb ist noch folgendes erwähnenswert: Die Wagenwascher und Messingputzer haben jede Woche einen Tag frei, der alle 4 Wochen auf einen Sonntag fällt. Im Kesselhaus dauert die Schicht auf Wunsch des Personals 10 Tage; der 11. Tag ist frei, der 4 bis 5 mal im Jahr auf einen Sonntag fällt. Außerdem hat jeder Mann noch mindestens 22 halbfreie Sonntage von Mittags 12 Uhr ab. Die Frühschicht währt auf Wunsch der Arbeiter an Sonntagen 7½

Stunden, die Abendschicht 12½ Stunden; durch den nach jedesmal 11 Tagen eintretenden Schichtwechsel wird das Mehr bzw. Weniger von 2½ Stunden ausgeglichen. Mit Rücksicht auf die Beschwerlichkeit des Dienstes im Kraftwerk ist vom 1. Januar 1912 ab eine Vermehrung des Bedienungspersonals um einen Maschinisten und zwei Heizer beschlossen mit einem jährlichen Mehraufwand von 4850 Mk. Es wird durch diese Personalvermehrung ermöglicht, in der warmen Jahreszeit etwa vom 15. Mai bis 15. September unter Beibehaltung des derzeitigen Dienstplanes die achtstündige Arbeitszeit einzuführen und während der übrigen Zeit des Jahres bei zehnstündiger Arbeitszeit die Anzahl der freien Tage und ganz freien Sonntage zu erhöhen, sodaß anstatt wie bisher nach 10 Arbeitstagen bereits nach 8 bis 9 Arbeitstagen ein freier Tag gewährt wird; die Anzahl der völlig freien Sonntage erhöht sich hiedurch von 4 bis 5 auf 13 im Jahre.

Die Revisionsarbeiter im Hauptwerk haben im Monat 3 freie Tage, davon einen Sonntag; in den Nebenwerken haben die Revisionsarbeiter jede Woche einen freien Tag, der alle 4 Wochen auf einen Sonntag fällt. Den Ablösleuten ist jede Woche ein freier Tag mit 33 freien Sonntagen im Jahr gewährt.

Die Schichtarbeiter in den Wasserwerken haben eine 24stündige Sonntagsruhe abwechselnd von Sonntag früh bis Montag früh oder von Sonntag abend bis Montag abend.

2. Kapitel: Erholungsurlaub.

Während ein im Jahre 1906 von der Handelskammer von Chemnitz erstattetes Gutachten sich gegen die Gewährung von Urlaub an die nur körperlich, nicht geistig tätigen Arbeiter ausspricht, ist man nunmehr davon abgekommen, den Arbeitern einen gewissen Erholungsurlaub zu versagen. Die Beiträge 10 S. 80ff. und die Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages 1909 Nr. 5 enthalten über diese Frage wertvolles Material.

In Nürnberg wurde bis zum Jahre 1904 Urlaub auf Ansuchen von Fall zu Fall gewährt, ob mit oder ohne Lohn wurde in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt. Vom 1. Januar 1904 ab wurde ohne Anerkennung eines Anspruches der Arbeiter hierauf den ständigen Arbeitern und Vorarbeitern alljährlich ein Erholungsurlaub mit Lohnbezug bis zu drei Tagen, den Palieren, Werkmeistern, Aufsehern sowie den in gleicher Dienstesstellung befindlichen Personen ein solcher bis zu fünf Tagen gewährt, wenn sie wenigstens fünf Jahre im städtischen Dienst gestanden hatten.

Seit 1908 wird den städtischen Arbeitern und Vorarbeitern alljährlich ein Erholungsurlaub mit Lohnbezug gewährt von drei Tagen, wenn sie wenigstens drei Jahre fortdauernd im städtischen Dienst gestanden sind, von vier Tagen nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstzeit und von sechs Tagen nach ununterbrochener zehnjähriger Dienstzeit. Aufseher erhalten sechs Tage Urlaub. Der Urlaub wird auf Antrag der Beteiligten von den Betriebsleitern erteilt; er ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Jahreszeit gebunden; er darf jedoch nur zu einer Zeit gegeben werden, in welcher durch ihn der Betrieb und der Dienst nicht beeinträchtigt wird. Bei Bemessung der Dienstzeit werden die in verschiedenen städtischen Betrieben, Verwaltungen und Abteilungen zugebrachten Dienstzeiten zusammengerechnet, wenn sie ohne Unterbrechungen zusammenhängen. Als

schädliche Unterbrechung der fortlaufenden Beschäftigung werden unverschuldete Krankheit, Einberufung, Betriebseinstellung und Betriebseinschränkung dann nicht betrachtet, wenn die Gesamtdauer der Unterbrechung bei Krankheit sechs Monate, im übrigen drei Monate in einem Dienstjahre nicht überstiegen hat. Die in die Urlaubszeit fallenden Sonn- und Feiertage werden nicht als Urlaubstage mitgezählt.

Weitere Voraussetzungen als die genannten sind nicht zu erfüllen, insbesondere ist die Gewährung von Urlaub nicht von dem Wohlverhalten des Arbeiters abhängig gemacht.

Urlaub wird nur den ständigen Arbeitern gewährt, nicht aber den unständigen und auch nicht denjenigen Arbeitern, welche der Stadt nur Nebendienste leisten. Infolge einer unrichtigen Auslegung haben die Laternanzünder tatsächlich Urlaub erhalten, eine Uebung, welche 1908 nachträglich genehmigt wurde, so daß nun auch den Laternanzündern, obwohl sie nur im Nebenamt Dienst tun, ohne Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter drei Nächte bei Lohnfortzahlung freigegeben werden.

Unter Lohn im Sinne dieser Vorschriften ist nur der gewöhnliche Tag- oder Stunden- oder Schichtlohn zu verstehen, wenn er in der Lohntafel oder sonst festgesetzt ist; Ueberstundenlohn, Lohn für Sonntags- und Nachtarbeit oder sonstige Zuschläge werden nicht vergütet.

Die Gewährung von Urlaub bei Fortzahlung des Lohnes wird als Stück des „Arbeiterbeamtentums" angesprochen; es zeigt sich jedoch auch hier, daß der Arbeiter dem Beamten nicht gleichsteht und auch gar nicht gleichstehen will. Beamte müssen sich gegenseitig vertreten. Die Urlaubserteilung verursacht dem Arbeitgeber — Staat, Gemeinde — keine weiteren Kosten, den Beamten dagegen eine Zeit lang erhöhte Arbeitslast durch Besorgung der Stellvertretungen. Der Arbeiter besorgt keinerlei Vertretung ohne besondere Entlohnung. In welchem Umfang vom Erholungsurlaub in Nürnberg Gebrauch gemacht wird und welche Kosten der Stadt hiedurch erwachsen, zeigt folgende Zusammenstellung:

1908 wurden 436 Werkmeistern, Palieren usw. 2566 Urlaubstage gewährt mit einem Kostenaufwand von 9356,99 Mk.; ferner wurden 1303 Arbeitern und Vorarbeitern 5584 Urlaubstage mit einem Lohnaufwand von 23 295,28 Mk. gewährt; der Gesamtaufwand für 1908 betrug also 32 652,27 Mk. 1909 wurden an 74 Werkmeistern, Palieren und Aufseher 521 Urlaubstage mit einem Kostenaufwand von 3192,78 Mk. und an 1726 Vorarbeiter und Arbeiter 8169 Urlaubstage mit einem Kostenaufwand von 33 757,98 Mk. gewährt; der Gesamtaufwand für 1909 beläuft sich mithin auf 36 950,76 Mk.

VI. Arbeiterausschüsse.

Im volkswirtschaftlichen Ausschuß des Frankfurter Parlaments brachten bereits eine Reihe von Abgeordneten einen Entwurf einer Gewerbeordnung ein, der für jede Fabrik einen „Fabrikausschuß" vorsah. Der Entwurf hatte jedoch keinen praktischen Erfolg, da nicht einmal im Plenum darüber beraten wurde. Der Ruhm, den ersten Arbeiterausschuß in Deutschland eingerichtet zu haben, gebührt dem Inhaber der mechanischen Webereien von D. Peters u. Co. in Neviges-Elberfeld im Jahre 1861. In den 70er Jahren folgten Hutschenreuther zu Selb in Bayern im Jahre 1872, Brandts in M.-Gladbach im Jahre 1873 und Direktor Schlittgen

auf der Marienhütte bei Katzenau in Schlesien im Jahre 1874. (Vgl. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie, und Koch, Die Arbeiterausschüsse.)

Die Arbeiterausschüsse, über deren Nützlichkeit und Notwendigkeit wohl kaum mehr ernstliche Zweifel und Bedenken erhoben werden können, erhielten durch die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 eine außerordentliche Förderung. An diesem Tage richtete Kaiser Wilhelm II. an den damaligen Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe ein Schreiben, in dem sich folgende Sätze finden: „Neben dem weiteren Ausbau der Arbeiterversicherungsgesetzgebung sind die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesen Gebieten laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden. Diese Prüfung hat davon auszugehen, daß es eine Aufgabe der Staatsgewalt ist, die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben. Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten . . . .“ Die Mitglieder der Ausschüsse wurden für berechtigt und verpflichtet erklärt, über gestellte Fragen ihre Ansicht frei und offen auszusprechen. „Nachteile für ihre Beschäftigung im Betriebe sollen ihnen hieraus nicht erwachsen, sofern sie durch ihr Benehmen und ihre Aeußerungen nicht gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung, gegen die Gesetze und die gute Sitte verstoßen.“ Dieser Satz, der sich in den Statuten der durch das Kgl. Preußische Kriegsministerium in den, der Feldzeugmeisterei unterstellten Fabrikbetrieben eingerichteten Arbeiterausschüssen findet, ist von grundlegender Bedeutung. Diese Bestimmung sichert die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Ausschußmitglieder und gewährt ihnen eine Art Immunität; denn ein Ausschuß, bei dem die Mitglieder befürchten müssen, im Falle freier Meinungsäußerung vor die Türe gesetzt zu werden, trägt nicht zur Beruhigung der Arbeiter bei.

In die Gewerbeordnung wurden die Arbeiterausschüsse durch das sog. Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 eingeführt. Nach § 134a GewO. muß in jedem Betriebe, in welchem in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, innerhalb 4 Wochen nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung erlassen werden. Vor deren Erlaß ist den im Betrieb oder in den einzelnen Betriebsabteilungen beschäftigten, großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeitsausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt. Es findet sich in der Gewerbeordnung keine Bestimmung, welche die Einrichtung von Arbeiterausschüssen fordert, bzw. vorschreibt; immerhin sucht der Gesetzgeber die Einrichtung solcher

Ausschüsse zu fördern. Dies geschieht nicht nur durch die eben erwähnte Vorschrift, daß die Anhörung eines vorhandenen Ausschusses die Einvernahme sämtlicher Arbeiter bei Erlaß einer Arbeitsordnung ersetzt; dies geschieht weiterhin durch die Bestimmung, daß Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benützung der, zu ihrem Besten getroffenen, mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes in die Arbeitsordnungen nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses aufgenommen werden dürfen; das Vorhandensein eines solchen ist mithin unbedingt notwendige Voraussetzung für die Aufnahme der eben genannten Vorschriften in eine Arbeitsordnung. Als ständige Arbeiterausschüsse gelten nach § 134h GewO. nur die Vorstände der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen und ähnlicher Kasseneinrichtungen, die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten, ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in der Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden und endlich solche Vertretungen, deren Mitglieder in der Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilungen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden, wobei die Wahl der Vertreter auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen kann.

Nachdem der Staat mit der Einführung von Ausschüssen in seinen Betrieben vorangegangen war, gingen auch die Gemeinden dazu über, für die Arbeiter ihrer Betriebe Ausschüsse zu errichten. Es wurde hiebei freilich die Befürchtung laut, daß die Arbeiterausschüsse nicht das Organ der gemeindlichen Arbeiter seien, mit welchem man schiedlich friedlich verhandeln könne, sondern daß dieselben als Kampforganisationen angesehen werden müssen, welche dem Gemeindearbeiterverband als dessen Vollzugsorgan völlig ergeben seien. Diese Befürchtungen sind augenscheinlich nicht ganz unbegründet. Wenn die Ausschüsse, wie es in Nürnberg vorgekommen ist, selbst betonen, daß sie, „im Auftrage“ einer öffentlichen Versammlung, die vom Gemeindearbeiterverband einberufen war, bestimmte Dinge von der Stadtverwaltung fordern, so ist dies eine Verkennung der Zwecke der Ausschüsse, und beiden Teilen nicht förderlich. Die Verwaltung der Gemeinde wird naturgemäß die Tätigkeit von Ausschüssen, welche von außenstehender, dritter Seite aus politischen Gründen Weisungen empfangen, viel geringer einschätzen als die Arbeit solcher Ausschüsse, welche derartigen Eingebungen gegenüber mehr Selbständigkeit im Denken und Handeln entgegensetzen. Ein großer Mangel besteht auch darin, daß die Ausschüsse vielfach glauben, Beschwerden von Arbeitern unbesehen auf ihre Begründetheit vertreten zu müssen. Hier tut Mannhaftigkeit und Rückgrat nach unten manchmal sehr not.

Die Ausschüsse, die eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit entfalten können, mehren ihr Ansehen und das Gewicht ihrer Stimme, je innerlicher ihre Tätigkeit wird, je mehr sie politische Gesichtspunkte ausscheiden, je mehr sie dafür rein wirtschaftliche Fragen behandeln.

Der Erörterung der zurzeit in Nürnberg gegebenen Verhältnisse sei ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Arbeiterausschüsse in Nürnberg vorausgeschickt.

Im Gaswerk bestand ein Ausschuß seit 1892. Derselbe wurde aus den 12 Vorarbeitern der einzelnen Betriebsabteilungen gebildet. Die Ver-

anlassung zur Einführung dieses Ausschusses hatte die Fabrikordnung vom Jahre 1892 gegeben. Dieser Ausschuß, der ohne besondere Satzungen bestand, war ermächtigt, Wünsche und Beschwerden der den Vorarbeitern unterstellten Arbeiter anzuhören und dann der Betriebsleitung zur Verbescheidung bzw. zur Besprechung vorzubringen. Der damalige Direktor des Gaswerks rühmt die Tätigkeit des Ausschusses, mit dem er die besten Erfahrungen gemacht habe; „Unzufriedenheit habe niemals geherrscht; diese werde erst von außen künstlich in die Arbeiterschaft hineingetragen". Im Jahre 1904 wurden unter den Gaswerksarbeitern Stimmen wegen zu einseitiger Zusammensetzung des Ausschusses laut; die Arbeiter wollten nicht die Vorarbeiter, sondern Männer, die sie aus ihren Reihen selbst gewählt, als Ausschußmitglieder aufgestellt haben. Der damals bestehende Ausschuß wurde aufgelöst und es fand, nachdem inzwischen eine Satzung für Arbeiterausschüsse in sämtlichen Betrieben erlassen wurde, die erste Ausschußwahl nach diesen neuen Vorschriften in sämtlichen Betrieben statt.

Bei der Straßenbahn, die erst 1903 in städtischen Betrieb überging, bestand ebenfalls ohne Satzungen ein Ausschuß, der das Werkstättenpersonal vertrat und nebenbei auch die Interessen des Kessel- und Maschinenhauspersonals wahrte. Am 21. November 1905 fand auch bei der Straßenbahn die Wahl des Arbeiterausschusses auf Grund der vom Magistrat aufgestellten Satzungen statt.

Den letzten Anstoß zur allgemeinen Einführung von Arbeiterausschüssen in allen städtischen Betrieben gab ein am 9. Februar 1905 beim Stadtmagistrat eingelaufener Antrag, der im Auftrag einer Versammlung von städtischen Arbeitern von dem Ortsverein der städtischen Arbeiter Nürnbergs (Hirsch-Duncker) gestellt wurde. Beantragt war die Errichtung von drei Ausschüssen und zwar:

1. für die Straßenreinigung, Zentralfeuerwache und Kehrichtabfuhr;
2. für Straßenbau, sämtliche Straßenwärter und Klärreinigungen;
3. für Schlacht- und Viehhof.

Am 24. Februar 1905 beauftragte der Stadtmagistrat den zuständigen Referenten einen Vorentwurf für eine Satzung von Ausschüssen für sämtliche städtische Betriebe auszuarbeiten, und im Benehmen mit den städtischen Betrieben und Verwaltungen zu ermitteln, welche Arbeitergruppen etwa zu gemeinsamen Ausschüssen zusammenzufassen seien und welche Gruppen besondere Ausschüsse erhalten sollten.

Das Ergebnis langwieriger Beratungen war die Satzung der Arbeiterausschüsse in den städtischen Betrieben Nürnbergs vom 1. August 1905. Die Wahl fand zum erstenmal am 21. November 1905 statt; die beim Gaswerk und bei der Straßenbahn bestehenden Ausschüsse wurden aufgelöst.

Kaum hatten sich die Ausschüsse konstituiert, so wurde der Stadtmagistrat bereits ersucht, an der eben erlassenen Satzung Aenderungen eintreten zu lassen. Der Stadtmagistrat verhielt sich all diesen Abänderungsvorschlägen gegenüber ablehnend, da er zunächst die Wirkungen der kürzlich erlassenen Satzungen abwarten wollte.

Im Jahre 1908 wurde auf Grund verschiedener Anträge der Direktion des Elektrizitätswerkes und der Straßenbahn und einiger Ausschüsse eine Revision der Satzungen vorgenommen, welche nach langwierigen Beratungen zustande kam und eine Fassung schuf, welche heute in Kraft ist. Um grundlegende Aenderungen handelte es sich hiebei nicht; es wurden lediglich einige Ergänzungen beschlossen. Im Jahre 1910 haben die ver-

einigten Ausschüsse eine große Reihe von Abänderungsvorschlägen eingereicht, die jedoch abgelehnt wurden, da ein Bedürfnis nach einer Abänderung der bestehenden Satzung nicht anerkannt werden konnte. Was nun den Inhalt der Satzung für die Arbeiterausschüsse angeht, so ist hierüber folgendes zu berichten:

1. Unter den Städten, welche Arbeiterausschüsse eingerichtet haben, lassen sich verschiedene Gruppen unterscheiden: die einen haben Ausschüsse, welche die Gesamtarbeiterschaft vertreten ohne Rücksicht auf die einzelnen Betriebe, welchen die Arbeiter angehören, die anderen haben besondere Ausschüsse für jeden einzelnen Betrieb vorgesehen — teilweise nur für einige, namentlich die gewerblichen Betriebe —; eine dritte Gruppe endlich hat sowohl Ausschüsse für jeden einzelnen Betrieb als auch für sämtliche Arbeiter, wobei dieser Ausschuß wieder in zweierlei Weise gebildet ist, nämlich entweder besteht der Gesamtausschuß aus der Gesamtheit sämtlicher einzelner Ausschüsse, oder es wird neben und über den Einzelausschüssen ein Gesamtarbeiterausschuß gebildet. Dabei unterscheiden sich die Städte wiederum dahin, daß die einen besondere Ausschüsse wählen lassen, andere dagegen irgendwelche sonstige Einrichtungen — z. B. die Organe der Krankenkassen — mit den Funktionen von Arbeitervertretungen betrauen. Eine verhältnismäßig untergeordnete Frage ist es, ob für jeden Ausschuß eine besondere Satzung erlassen werden soll, wie es z. B. in Hamburg und Bremen geschieht, oder ob eine einzige Satzung für sämtliche Ausschüsse errichtet werden soll. Es dürfte das Nürnberger Verfahren, wonach e i n e Satzung für sämtliche Ausschüsse gilt, was sich übrigens sehr gut bewährt hat, vorzuziehen sein. Die Frage der Errichtung eines Gesamtarbeiterausschusses neben oder anstatt der Einzelausschüsse ist nicht nur eine Zweckmäßigkeitsfrage; dies letztere nur insoweit, als es sich darum handelt, für welche Mindestzahl von Arbeitern ein Ausschuß errichtet werden soll. Durch die Einrichtung eines Gesamtausschusses wird die gesamte städtische Arbeiterschaft als einheitliches Ganze anerkannt. Wie in den Beiträgen N. 10 S. 131 richtig ausgeführt ist, bedeutet das Zugeständnis eines Gesamtarbeiterausschusses das Anerkenntnis gemeinsamer Interessen der städtischen Arbeiterschaft und die Bekundung des Willens, eine gemeinsame und damit noch wirksamere — Vertretung dieser Interessen zuzulassen. Nicht ganz den gleichen Erfolg hat es, wenn für Fragen, welche der gesamten Arbeiterschaft gemeinsam sind, mehrere oder sämtliche Arbeiterausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Dies beruht zweifellos darauf, daß die Arbeiter nicht den Gesamtarbeiterausschuß, sondern nur die Ausschußmitglieder für die einzelnen Ausschüsse wählen; ein nicht zu unterschätzender psychologischer Gesichtspunkt ist der, wenn die Arbeiter auch bei einer unmittelbar den Gesamtausschuß betreffenden Wahl mitwirken. Damit hängt noch ein zweiter Punkt zusammen. Immer allgemeiner wird die Erkenntnis, daß die Wahlen unter Anwendung der absoluten Mehrheit eine große Ungerechtigkeit gegenüber der Minderheit bilden; immer größer wird der Kreis derjenigen, welche für das Proportionalwahlsystem eintreten, welches auch der Minderheit eine angemessene Vertretung ihrer Anschauungen gewährt. Der Gesamtarbeiterausschuß kann neben den Ausschüssen der einzelnen Betriebe bestehen, eine Zusammensetzung kann in der Weise erfolgen, daß er aus den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse und einer Anzahl anderer, auf Grund des Proportionalwahlsystems von der gesamten Arbeiterschaft gewählter Vertreter besteht. Die Einführung

der Proportionalwahl für die Wahlen zu den einzelnen Ausschüssen ist nicht recht möglich; die Zahl der Arbeiter ist vielmehr nicht groß genug, um die Anwendung des immerhin mit Umständlichkeiten verknüpften Proportionalwahlsystems zu rechtfertigen.

Die Arbeiterschaft trachtet begreiflicherweise nach einem Gesamtarbeiterausschuß. Beachtenswert sind teilweise die Begründungen, welche den diesbezüglichen Anträgen beigegeben sind. So heißt es 1906 in einem Gesuche: „Wenn eine Verschmelzung der Arbeiterausschüsse vorgenommen würde, so würde mehr Einheitlichkeit und Sicherheit in die Tätigkeit des Arbeiterausschusses einziehen.“ In einem Gesuch aus dem Jahre 1908 finden sich die Sätze: „Es gebe wohl selten eine Arbeiterangelegenheit, welche nur das Interesse einzelner Gruppen berühre; fast jede Aenderung oder Neueinführung im Arbeitsverhältnis, sei es auch nur in einem einzelnen Betriebe, wirke ohne weiteres auf alle anderen Arbeiter in den übrigen Betrieben. Schon die Einführung einer allgemeinen Arbeitsordnung zeige das Bestreben, das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeiter möglichst einheitlich zu gestalten. Deshalb sei eine einheitliche Arbeitervertretung, in welcher alle Kategorien vertreten seien, notwendig.“

Diese Begründung ist anfechtbar. Es gibt zweifellos eine Menge von Dingen, welche von jedem Betrieb anders behandelt werden können, ohne daß die Regelung in einem Betrieb irgendwelche Konsequenzen für die anderen Betriebe hat. Diese Dinge werden zweckmäßig der Beratung und Beschlußfassung durch einen für den einzelnen Betrieb bestellten Ausschuß unterstellt. Die Uebertragung dieser Dinge an einen Gesamtarbeiterausschuß würde eine unnötige, unzweckmäßige und zeitraubende Belastung des letzteren bedeuten. Es empfiehlt sich daher die Einführung beider Arten von Ausschüssen, wie es z. B. bereits in Mannheim der Fall ist: Einzelausschüsse für jeden Betrieb und über bzw. neben dieselben einen Gesamtarbeiterausschuß.

In Nürnberg bestehen 7 Ausschüsse für folgende Betriebe:

a) Kanal-, Wasser- und Brückenbau, Kanalreinigung, Grubenentleerung und Grubenaufsicht.

b) Straßenbau und Straßenunterhaltung, Baumagazin und Lagerplatz.

c) Straßenreinigung, Kehrichtabfuhr, Kutscher des städtischen Fuhrwerks, Arbeiter in den Werkstätten der Feuerwachen, Turmwächter und Wärterinnen der öffentlichen Aborte.

d) Wasserversorgung, Heizer der städtischen Gebäude, Arbeiter des Schlacht- und Viehhofes.

e) Krankenhaus, Stadtgärtnerei und Friedhöfe.

f) Gaswerk.

g) Elektrizitätswerk und Straßenbahn. (Die Führer und Schaffner der letzteren sind nicht inbegriffen.)

Der Stadtmagistrat kann nach seinem Ermessen oder wenn mindestens drei Arbeiterausschüsse es verlangen, in besonderen Fällen mehrere oder alle Arbeiterausschüsse zu einer gemeinschaftlichen Beratung unter einem Vorsitzenden, welcher jedoch Vorsitzender eines der beteiligten Ausschüsse sein muß, vereinigen. Einigen sich die Ausschüsse über den Vorsitzenden nicht, so ernennt denselben der Stadtmagistrat. Das Gutachten der vereinigten Ausschüsse tritt an Stelle der Aeußerungen der ein-

zelnen Ausschüsse. Eigentümlich ist es, daß die vereinigten Arbeiterausschüsse Nürnbergs in ihren Anträgen vom Jahre 1910 nichts von der Einführung eines Gesamtarbeiterausschusses erwähnen.

2. Die Zuständigkeit, der Wirkungs- und Aufgabenkreis der Ausschüsse ist im großen und ganzen allenthalben der gleiche. Als nächste Aufgabe ist überall bezeichnet: Die Ausschüsse sollen Wünsche und Beschwerden, welche nicht auf anderem Wege ihre Erledigung finden, entgegennehmen. Diese in den Nürnberger Satzungen sich findende, allgemeine Fassung kann zu Zweifeln Anlaß geben, nämlich dahin gehend, ob die Arbeiterausschüsse nicht nur allgemeine Angelegenheiten, sondern auch die Angelegenheiten einzelner Arbeiter behandeln dürfen, bzw. sollen. Allenthalben sind die Angelegenheiten einzelner Arbeiter der Beratung der Ausschüsse entzogen; es besteht für sie der gewöhnliche Instanzenweg. In einer Reihe von Satzungen ist dies ausdrücklich ausgesprochen, in anderen ist dies stillschweigend geschehen, so z. B. in Nürnberg. Die einzelnen Arbeiter haben ihre dienstlichen Angelegenheiten, Wünsche oder Beschwerden nicht dem Ausschuß, sondern ihrem nächsten Vorgesetzten vorzutragen. Glaubt ein Arbeiter sich bei dessen Bescheid nicht beruhigen zu können, so ist er berechtigt, sich an den nächst höheren Vorgesetzten und in letzter Instanz an den Stadtmagistrat zu wenden. Der Stadtmagistrat hat am 14. Mai 1909 ausdrücklich beschlossen, daß Angelegenheiten der einzelnen Arbeiter an den Stadtmagistrat gebracht werden dürfen, wenn der betreffende sich vorher an den Vorstand seiner Abteilung gewandt hat. Es ist dieses Verfahren sachgemäß und keineswegs unsozial. Hugo wendet sich zwar (S. 450 und 453) sehr entschieden gegen diese Zuständigkeitsbegrenzung. „Damit", so schreibt er, „werden die meisten Beschwerden der Arbeiter über ihre Aufseher, und das wird überhaupt die Mehrzahl der Beschwerden sein, a limine ausgeschlossen. Denn in den seltensten Fällen werden die anfechtbaren Anordnungen der Aufsichtsbeamten alle Arbeiter eines Betriebs gleichmäßig treffen. Wenn aber ein Ausschuß überhaupt eine Existenzberechtigung hat, so besteht sie darin, daß er dem einzelnen Arbeiter seinen Schutz gegen die Willkür der Unterbeamten gewährt. Verweist man dagegen unter dem Titel „rein persönliche Angelegenheiten" die Arbeiter ausschließlich auf den bureaukratischen Beschwerdeweg, so schaltet man damit das Element aus, dem sie Vertrauen entgegenbringen, das außerdem außerhalb des bureaukratischen Gedankenkreises steht und die Beschwerden der Arbeiter deshalb viel richtiger zu würdigen weiß."

Diesen Ausführungen kann nicht beigepflichtet werden. Die Ausschüsse schöpfen ihre Existenzberechtigung nicht aus der Notwendigkeit des Schutzes gegen die Willkür der Unterbeamten; sie haben ganz andere und viel wichtigere Aufgaben, welche ihre Tätigkeit hinreichend in Anspruch nehmen, während Beschwerden gegen Uebergriffe von Unterbeamten sehr wohl bei der Betriebsleitung angebracht werden können. Die Behandlung der Beschwerden einzelner Arbeiter, über „die Willkür der Unterbeamten", welche an Zahl wirklich nicht so groß sind, würde eine unnötige Belastung der Ausschüsse bedeuten.

Nicht ohne Interesse ist es vielleicht, daß ein von den Nürnberger Arbeiterausschüssen eingereichter Entwurf einer Satzung vom 23. Mai 1908 dem vorgeschlagenen Gesamtarbeiterausschuß, der die Einzelausschüsse völlig ersetzen sollte, folgenden Wirkungskreis geben wollte: „Der Arbeiterausschuß in seiner Gesamtheit hat die Anträge, Wünsche und Be-

schwerden der Arbeiter, welche sämtliche städtische Arbeiter oder die Gesamtheit der in einem einzelnen Betrieb beschäftigten Arbeiter oder eine durch gleichartige Beschäftigung verbundene Gruppe von ihnen berühren, entgegenzunehmen..." Es wird also von dem Ausschuß, der die zwei größten und bedeutendsten Werke umfaßt, selbst als richtig anerkannt, daß der Ausschuß sich mit den Angelegenheiten einzelner Arbeiter nicht abgeben soll. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich der Entlassung eines Arbeiters gemacht. Man sieht, wie ungerecht die Kritik ist, welche Hugo an dieser Art der Zuständigkeitsregulierung übt.

Weiterhin haben die Arbeiterausschüsse allüberall die Aufgabe, Gutachten abzugeben, sei es in bestimmten, im vorneherein ein für allemal genannten Gebieten, sei es auf Aufforderung der Stadtverwaltung von Fall zu Fall. Es wird sich empfehlen, daß keine wichtigere Sache erledigt wird, ohne daß zuvor der oder die Arbeiterausschüsse gehört wurden. In jüngster Zeit haben die Nürnberger Arbeiterausschüsse das Verlangen gestellt, daß eine Aenderung dieser Satzungen nur mit ihrer Zustimmung soll vorgenommen werden dürfen. Diesem Verlangen wurde eine Folge nicht gegeben. Der Arbeiterausschuß hat selbst stets nur das Recht gefordert, gutachtlich einvernommen zu werden, so namentlich in dem schon mehrfach erwähnten Satzungsentwurf vom 23. Mai 1908, wo Ausschüsse verlangt werden, denen es zusteht, „über alle durch den Magistrat ihm vorgelegten Fragen Gutachten zu erstatten". Hieran ist festzuhalten.

Den Ausschüssen ist fernerhin die Befugnis zuzuerkennen, auf Gefahren und Uebelstände in den Betriebseinrichtungen aufmerksam und zur tunlichsten Beseitigung derselben Vorschläge zu machen, sich über die Einführung neuer und die Verbesserung bestehender Wohlfahrtseinrichtungen zu äußern, endlich die Stadtverwaltung und die Betriebsleitungen sowohl, als auch die im Betrieb beschäftigten Arbeiter im Bestreben einer gedeihlichen Regelung der Verhältnisse der Arbeiter und eines ordnungsmäßigen Betriebes zu unterstützen.

3. Wichtig ist die Zusammensetzung der Ausschüsse, insbesondere die Zahl der Mitglieder. In Nürnberg besteht jeder Ausschuß aus mindestens fünf Mitgliedern, wenn die Betriebe bis zu 50 wahlberechtigte Arbeiter haben; bei mehr als 50 Arbeitern eines Betriebes wird für je 50 weitere Arbeiter ein weiteres Ausschußmitglied aufgestellt. Die Anzahl der Ausschußmitglieder wird nach der jeweiligen Anzahl der wahlberechtigten Arbeiter, wie sie beim Beginn jeder Wahlzeit vorhanden sind, durch die Betriebsleiter festgesetzt und im Laufe einer solchen nicht geändert. Jeder Betrieb muß im Ausschuß wenigstens durch einen Arbeiter vertreten sein; für jedes Ausschußmitglied wird aus dem gleichen Betriebe ein Ersatzmann gewählt.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt; desgleichen ist ein Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Ausschußmitglieder sind nach der Wahl von dem Betriebsleiter alsbald einzuberufen, damit ihre Konstituierung vorgenommen werden kann. Die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, zu den Sitzungen zu erscheinen und sich im Verhinderungsfalle rechtzeitig zu entschuldigen. Die Stadtverwaltung kann zu allen Sitzungen einen Vertreter abordnen; der Vertreter des Magistrats hat in den Ausschüssen kein Stimmrecht, es muß ihm aber das Wort gegeben werden, sobald und so oft er es ver-

langt; die Zuziehung anderer Personen zu den Ausschußberatungen ist unzulässig.

Hugo wendet sich dagegen, daß der Betriebsleiter oder sonst ein städtischer Beamter in den Ausschüssen den Vorsitz führt, oder an den Ausschußsitzungen teilnimmt. Er führt an, daß kaum ein Ausschußmitglied wagen werde, gegen die Anordnungen und Maßnahmen seines Vorgesetzten sich so rücksichtslos auszusprechen, wie es bei der Besprechung eingegangener Beschwerden und bei der Vertretung der berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft notwendig sei; umso gefährlicher, wenn die Kritik dem Vorgesetzten ins Gesicht gesagt werden müsse und zwar von Arbeitern, die es nicht verstünden, ihre Meinung in die konzilianten Formen zu kleiden, über deren Beobachtung die Bureaukratie jede einzelne Meinung verloren habe; die Anwesenheit der Vorgesetzten genüge schon, die Beschwerdeführenden in den Bann ihres Abhängigkeitsgefühles zu bringen. Diese Auffassung geht zu weit. Auf keinen Fall wird sie von allen Arbeitern geteilt; so wurde z. B. in München wiederholt geklagt, daß sich kein Mitglied der Stadtverwaltung oder des Stadtbauamtes an den Ausschußsitzungen beteilige. Ebenso wurde auch schon in Nürnberg darüber Klage geführt, daß sich bei den Ausschußsitzungen nie ein Vertreter des Stadtmagistrats oder der Betriebe sehen lasse. Es entstanden dieserhalb sogar einmal ernste Konflikte mit den Ausschüssen. Und all das, weil der Stadtmagistrat — obwohl zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt — von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hatte und zwar, wie wiederholt betont wurde, um die Arbeiter unter sich zu lassen, wie es Hugo wünscht! Dem Gesichtspunkte, daß die Anwesenheit eines Mitgliedes der Stadtverwaltung oder des Betriebes eine mündliche Aussprache herbeiführen und vielfach eine sofortige Klärung und Beilegung vorhandener Differenzen ermöglichen würde, kann Hugo nichts abgewinnen. Es dürfte sich empfehlen, von einer Teilnahme an den Sitzungen der Arbeiterausschüsse, die für die einzelnen Betriebe bestellt sind, abzusehen; dagegen scheint es sehr geraten, in einem etwa vorhandenen Gesamtarbeiterausschuß den Vorsitz einem Mitglied der städtischen Verwaltung zu übertragen, oder wenigstens an den Sitzungen dieses Ausschusses regelmäßig teilzunehmen.

Für Wahrung der Selbständigkeit wird manchmal eine gewisse Immunität von den Arbeitern gefordert, s. S. 47. Es erscheint eine solche Bestimmung für überflüssig, da es wohl kaum jemals vorkommt, daß ein Arbeiter wegen seiner Tätigkeit im Ausschuß entlassen wird. Im übrigen besteht keinerlei Bedenken dagegen, wenn die Ausschußmitglieder etwa hinsichtlich der Kündigungsfrist in gewissem Umfange vor den Arbeitern bevorzugt werden.

Eine weitere Frage geht dahin, ob den Vertretern der Organisationen städtischer Arbeiter, d. h. insbesondere dem Gemeinde- und Staasarbeiterverband Zutritt zu den Ausschußsitzungen gewährt werden will. Die Ausschüsse sollen unter sich beraten, lautet die Losung Hugos, die Vertreter der Stadtverwaltung sollen nicht daran teilnehmen dürfen, dagegen wird es als notwendiges Erfordernis bezeichnet, daß Vertreter einer Gewerkschaft an den Sitzungen teilnehmen. Es sind nicht alle Arbeiter in einer Gewerkschaft, es gibt Anhänger freier und christlicher Gewerkschaften, der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine und solche, welche keinem Verband angehören. Alle diese Verbände zu den Sitzungen der Arbeiterausschüsse zuzulassen, besteht keinerlei Veranlassung. Vergleiche auch S. 26.

4. Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse werden durch **Wahl** bestellt. Die Wahl ist für die Arbeiterausschüsse in Nürnberg eine unmittelbare und geheime. Besonderer Erwähnung bedarf nur die Frage der aktiven und passiven Wahlfähigkeit. Es wird gefordert, daß beide ohne weitere Voraussetzungen jedem volljährigen Arbeiter gegeben werden, während meistens gewisse Wartezeiten — höheres Lebensalter, bestimmte Dienstzeit — gefordert wird. (Vgl. Beiträge 10 S. 134/135.)

Die Wartefristen sind in der Regel höhere für die passive als für die aktive Wählbarkeit. Hugo erblickte in solchen Bestimmungen einen „lächerlichen Ausdruck der Angstmeierei der Bourgeoisie gegenüber der Arbeiterbewegung". Dem Satzungsentwurf vom 23. Mai 1908 wurde in dieser Beziehung von den Antragstellern folgende Begründung beigegeben: „Von Bedeutung ist die Herabsetzung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit auf die Volljährigkeit. Es wäre dies das einfachste und gerechteste System. Der Mensch, welcher reif ist seine Rechte vor Gericht zu vertreten, von welchem ferner verlangt wird, sein Leib und Leben eventuell fürs Vaterland zu lassen, der dürfte wohl so viel Fähigkeit besitzen, die Interessen seiner Kollegen, wie auch die seinen, in einem Arbeiterausschuß zu vertreten. Die heutige Arbeiterschaft hat Schule genossen und es ist eigentlich nicht sehr schmeichelhaft für die Schule, wenn behauptet wird, daß der Arbeiter in ihr nicht einmal so viel gelernt hat, daß er mit 21 Jahren (noch nicht einmal) seine Interessen vertreten kann. Auch dürfte wohl die geistige Fähigkeit eines Menschen nicht nach der Dienstdauer zu bemessen sein. Im Interesse der Arbeiter liegt es, wenn sie in der Wahl ihrer Vertreter möglichst wenig beschränkt werden und dem Stadtmagistrat dürfte es jedenfalls nur recht und angenehm sein, wenn auch er mit geistig ausgebildeten Leuten zu arbeiten hat."

Es sind dies schöne Worte, welche jedoch den Kern der Sache nicht treffen. Das gleiche gilt von der Begründung, welche die Ausschüsse im Jahre 1910 ihren diesbezüglichen Anträgen gegeben haben. Es heißt da: es sei nicht nötig, die Wahlberechtigung von der Arbeitsdauer abhängig zu machen, da der Arbeiter von dem ersten Tage an unter den Verhältnissen stehe wie die schon länger im Betriebe tätigen Arbeiter; er müsse seine Arbeit genau so gut leisten wie jeder andere, und infolgedessen müsse er eine „Einschränkung seiner Rechte als nicht gerechtfertigt" betrachten. Diese Beweisführung ist nicht stichhaltig. Sie geht von einem gewissen Naturrecht auf Ausübung des Wahlrechtes aus, das nicht besteht. Sodann tut vielleicht jeder Arbeiter wohl die gleiche oder eine ähnliche Arbeit, d. h. Einzelleistung im Betrieb, wie ein länger beschäftigter Arbeiter; aber er ist im allgemeinen mit den Verhältnissen seines Betriebes zweifellos noch nicht so vertraut wie ein Arbeiter, der länger im Betriebe tätig ist. Die Frage der Wartezeit für das aktive und passive Wahlrecht hängt mit dem, was der Arbeiter in der Schule gelernt hat, keineswegs zusammen. Es kommt hier auf die allgemeine Lebenserfahrung an und daß dieselbe zunimmt, je älter der Mensch wird, je länger er im Dienst steht, bedarf keines weiteren Wortes. Aeltere erfahrene Arbeiter werden eher das Vertrauen der Arbeiter genießen, als junge Leute; das Urteil älterer, erfahrener Leute wird auch der Stadtverwaltung gegenüber mehr Gewicht haben als dasjenige junger Leute, die gerade volljährig geworden sind. Dazu kommt noch ein Moment: S. 5 ist gezeigt, daß die älteren Arbeiter weitaus der Zahl nach überwiegen, während die jüngeren Leute

verhältnismäßig schwach vertreten sind; es kann also von irgendeiner Benachteiligung keinesfalls gesprochen werden.

Es gibt ferner eine große Zahl Arbeiter, welche als nicht ständige Arbeiter vorübergehend bald in dem einen, bald in dem anderen Betrieb, bald in der Privatindustrie, bald überhaupt nicht beschäftigt sind. Es kann sicherlich nicht im Interesse der ständigen Arbeiterschaft liegen, wenn diese Leute ebenfalls zu den Ausschüssen wählen oder gewählt werden können, weil sie zur Zeit der Wahl zufällig in einem städtischen Betrieb arbeiten und das 21. Lebensjahr vollendet haben. In Nürnberg ist mit gutem Grund bestimmt, daß wahlberechtigt alle Arbeiter sind, welche 21 Jahre alt und wenigstens seit einem Jahre in irgendeinem städtischen Betriebe beschäftigt sind; die passive Wählbarkeit setzt voraus, daß der zu Wählende 25 Jahre alt und wenigstens drei Jahre in irgendeinem städtischen Betrieb beschäftigt ist.

5. Die Sitzungen der Ausschüsse finden auf Einladung des Vorsitzenden je nach Bedürfnis, mindestens alle drei Monate einmal statt; die Einberufung zu einer Sitzung muß erfolgen, wenn sie von den Mitgliedern des Arbeiterausschusses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände beantragt wird, ferner wenn es der Betriebsleiter oder der Stadtmagistrat verlangt. Es haben also in Nürnberg keineswegs die Betriebsleiter es in der Hand, „ob sie den Ausschuß . . . zusammenberufen wollen oder nicht".

Von der Tagesordnung ist dem Stadtmagistrat Kenntnis zu geben. Die Sitzungen der Ausschüsse sollen, soweit es nach dem Ermessen des Betriebsleiters mit dem Dienstbetrieb vereinbar ist, in die übliche Arbeitszeit gelegt werden. Lohnkürzungen für die von den Ausschußmitgliedern versäumte Arbeitszeit finden nicht statt; ebensowenig werden Entschädigungen für außerhalb der Arbeitszeit abgehaltene Sitzungen gewährt.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

6. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind vom Schriftführer in einem Buche niederzuschreiben; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Niederschriftenbuch, dessen Vorlage vom Stadtmagistrat jederzeit verlangt werden kann, ist vom Vorsitzenden des Ausschusses in einem verschlossenen Raum der Betriebsstätte zu verwahren.

Dieses Niederschriftenbuch wird nach Mitteilung der Betriebsleiter leider außerordentlich mangelhaft und lückenhaft geführt.

7. Bestimmungen darüber, daß der Ausschuß aufgelöst werden kann, wenn sich seine Tätigkeit nach Auffassung der Stadtgemeinde als unangemessen erwiesen hat, bestehen in Nürnberg nicht. Das einzige Mittel, welches der Stadtverwaltung gegen einen Ausschuß, der seine Pflichten verletzt, zusteht, geht dahin, daß dem Ausschuß — etwa unter dem Ausdruck der Mißbilligung aufgetragen wird, in Zukunft pflichtgemäß zu handeln; im letzten Fall hat es die Stadtverwaltung in der Hand, die Tätigkeit der Ausschußmitglieder zu ignorieren. Bei pflichtwidrigem Dienstverhalten kann die Entlassung der Arbeiter in Frage kommen, was ohne weiteres die Beendigung der Mitgliedschaft im Ausschuß zur Folge hat.

8. Am 21. November 1905 haben von 1106 wahlberechtigten Personen 917, 1908 haben von 1477 wahlberechtigten Personen 1235, 1912 haben von 1695 Wahlberechtigten 1205 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Was im allgemeinen die Tätigkeit der Arbeiterausschüsse angeht, so ist auch für Nürnberg im großen und ganzen zutreffend, was der Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Cöln für das Etatsjahr 1906 auf S. 56 schreibt. „Es muß anerkannt werden und verdient besondere Beachtung, daß die Arbeiten der Ausschüsse sich in ruhiger und sachlicher Weise vollziehen und daß ebenso wie auf seiten der Verwaltung, so auch auf seiten der Ausschußmitglieder das Bestreben vorhanden ist, für die oft widerstreitenden Interessen eine ausgleichende Mittellinie zu finden. Wenn einerseits durch die Verhandlungen der Ausschüsse und die dadurch gegebene große Leichtigkeit, Wünsche und Beschwerden der Verwaltung zur Kenntnis zu bringen, auch vielfach ungerechtfertigte Wünsche und übertriebene Forderungen hervorgerufen werden, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß auch oftmals wohlberechtigte Klagen und Wünsche zur Sprache kommen, die sonst der Verwaltung vielleicht unbekannt geblieben wären und deren Bestehenbleiben unnötigerweise nur Mißstimmung und Verdruß unter der Arbeiterschaft hervorgerufen hätte. Bedauerlich ist es, daß, obwohl die Ausschüsse aus der freien Wahl der Arbeiterschaft hervorgehen, ihr Einfluß auf diese ein beschränkter ist, und es kann nicht verkannt werden, daß dies zum größten Teil wohl den Bestrebungen der Arbeiterorganisationen zuzuschreiben ist, die ihrerseits die Leitung und Führung der Arbeiterschaft für sich erstreben, und darum den Einfluß der Arbeiterausschüsse möglichst herabzudrücken suchen."

VII. Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Seit 1. Januar 1910 erhalten die Arbeiter des Kanalbaues, der Grubenentleerung und der Grubenaufsicht den Bedarf an Zündhölzern für Dienstzwecke in der Weise aus städtischen Mitteln gestellt, daß jeder Arbeiter am Ende eines Vierteljahrs einen bestimmten Geldbetrag erhält, mit welchem er die Zündhölzer für alle vorkommenden Dienstzwecke anzuschaffen und bereitzuhalten hat. Veranlaßt wurde diese Regelung durch eine Eingabe der beteiligten Arbeiter, die ihr Gesuch mit der durch die Reichsfinanzreform herbeigeführten Verteuerung der Zündhölzer begründeten. Diese Begründung mußte als berechtigt anerkannt werden.

2. In fünf städtischen Betrieben ist Nachtdienst notwendig. Da hiebei — anders als bei Schichtarbeiten — teilweises Ruhen gestattet ist, stellt die Stadt hiefür Betten, Bettwäsche und Schlafdecken — im Winter je zwei, im Sommer je eine jedem Arbeiter — zur Verfügung. In der Hauptfeuerwache sind 26 Betten, in der Feuerwache West 45 Betten vorhanden. Im Elektrizitätswerk sind für die Nachtdienst tuenden Lampenwärter zwei Betten mit Schlafdecken vorhanden. Im Gaswerk sind den Laternenanzündern Betten und Decken zur Verfügung gestellt. Bei der Wasserversorgung stehen für die den Nacht- und Sonntagsdienst besorgenden vier Mann vier Betten mit Decken zur Verfügung. Im Schlachthof ist im Nachtwächterzimmer eine Bettstelle mit Einrichtung vorhanden, welche im Wechsel von drei Nachtwächtern be-

nützt wird. Die Leute dürfen sich selbstverständlich nicht auskleiden. Für Reinigung der Wäsche und der Decken wird gesorgt.

3. Soweit erforderlich sind für die Arbeiter besondere luftige Aufenthaltsräume vorhanden, in welchen sie ihre Mahlzeiten einnehmen können.

Im Gaswerk ist eine Kantine eingerichtet, in der Speisen und Getränke zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Der Betrieb ist kein Wirtschaftsbetrieb; die Zutaten wie Senf, Pfeffer, Salz usw. werden vom Stadtmagistrat geliefert; die Kantine erfordert alljährlich bedeutende Zuschüsse. Im Elektrizitätswerk besteht keine Kantine, es ist jedoch einem Arbeiter gestattet, ohne jeden Nutzen zum Selbstkostenpreis Flaschenbier, Selterswasser und Limonaden an seine Mitarbeiter abzugeben. Einer besonderen Erwähnung bedarf es wohl kaum, daß in den städtischen Betrieben bei Anlage der Bauten für die nötigen Aborte, An- und Umkleideräume gesorgt ist.

4. Ebenso selbstverständlich ist, daß die Stadt allenthalben an den Betriebsstätten und Wachen das nötige Verbandzeug, Verbandkästen usw. für die erste Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung stellt. Zeitweise finden Uebungskurse statt, in welchen die Aufseher, Vorarbeiter und sonst geeignete Arbeiter in der Ausübung des Sanitätsdienstes, der ersten Hilfeleistung unterwiesen werden. Besondere Erwähnung verdient die im Gaswerk eingerichtete Sanitätsstation, die über den gewöhnlichen Umfang gleicher oder ähnlicher Einrichtungen weit hinausgeht. Ein eigener großer Raum ist als Sanitätszimmer mit allem ausgerüstet und versehen, was nach Anordnung des Bezirksarztes nicht nur für die erste Hilfeleistung erforderlich ist, sondern was im Notfall auch eine sofortige Operation möglich macht. Sämtliche Instrumente, Medikamente, Apparate zum Auskochen der Instrumente, Operationstisch, kurzum die ganze Einrichtung ist dem Operationszimmer der chirurgischen Abteilung des Krankenhauses nachgebildet. Das Zimmer ist stets auf einer bestimmten Temperaturhöhe gehalten und wird von Zeit zu Zeit vom Bezirksarzt revidiert. Ferner sind im Gaswerk sowohl wie bei Arbeiten außerhalb desselben Sauerstoffapparate vorhanden für den Fall des Vorkommens einer Gasvergiftung; in jedem Raum befindet sich außerdem ein Verbandkasten und jeder Installateur führt einen kleinen Kasten mit dem nötigsten Verbandzeug mit sich. Endlich sind eine Reihe von Aerzten vom Stadtmagistrat verpflichtet worden, auf Anruf sofort im Gaswerk zu erscheinen. Es war Gott sei Dank noch nicht notwendig, daß diese Einrichtung ihre praktische Brauchbarkeit zeigte; sie darf aber trotzdem als mustergültig bezeichnet werden, was schon dadurch bewiesen wird, daß eine Reihe von Gaswerken die Nürnberger Einrichtungen nachgeahmt hat.

5. Vor dem Jahre 1905 wurde den Arbeitern des städtischen Gaswerks Koksgries zu einem gegenüber dem Tagespreis ermäßigten Preis abgegeben. Der Magistrat sah diese Einrichtung als Mißbrauch an und verfügte die Aufhebung dieser Vergünstigung. Den Gasarbeitern wird Grieskoks ohne Preisvergünstigung abgegeben bis zu einem Höchstmaß von 50 Zentnern pro Jahr. Die Kontrolle wird durch Kontrollkarten geübt, die den Arbeitern ausgehändigt und bei der Lieferung von Koks gezwickt werden.

6. In den Räumen der Hauptfeuerwache ist Kochgelegenheit vorhanden, so daß sich die Arbeiter nach Belieben am Gas Speisen oder

Getränke (Tee, Kaffee usw.) richten können. Besondere Einrichtungen bestehen im Gaswerk, im Elektrizitätswerk und in der Straßenbahn. Es wird nämlich in diesen Werken unentgeltlich Kaffee mit Zucker, jedoch ohne Milch verabreicht an solche Arbeiter, die unter starker Hitze arbeiten müssen. Es sind dies die Kesselhausarbeiter des Hauptwerkes der Straßenbahn und die an den laufenden Dampfmaschinen beschäftigten Maschinenwärter. Pro Tag und Kopf wird 1½ Liter Kaffee abgegeben, welches Quantum sich als hinreichend erwiesen hat. Die Verabreichung wird streng beaufsichtigt und durch den diensthabenden Obermaschinisten überwacht. Der Kaffee wird durch eine besondere Maschine hergestellt.

Im Gaswerk wird für sämtliche Betriebsarbeiter, ausgenommen die Feuerhausarbeiter, Kaffee in einem in der Speiseanstalt aufgestellten Gaskaffeeapparat von dem Aufseher für die Speise- und Getränkeabgabe bereitet und in den üblichen Vesperpausen in Einzelmengen zu ½ Liter abgegeben. Auf jeden Betriebsarbeiter kommt ein tägliches Quantum von 1½ Liter Kaffee. Alle abends 6 Uhr zur Nachtschicht antretenden Betriebsarbeiter erhalten in der Speiseanstalt für die Nacht je 1 Liter Kaffee, für die im Feuerhaus beschäftigten Arbeiter ist ein besonderer Kaffeeapparat vorhanden, der im Anbau des Feuerhauses aufgestellt ist. Die Kaffeebereitung erfolgt hier unter der Aufsicht eines Gasmeisters. Den Feuerhausarbeitern ist in Anbetracht der großen Hitze, welcher dieselben bei Bedienung der Oefen ausgesetzt sind, ein Maß im Kaffeeverbrauch nicht gesetzt, es wird vielmehr an diese Leute Kaffee nach Wunsch verabreicht. Sämtlicher Kaffee wird ohne Milch, aber mit Zucker abgegeben. Im Elektrizitätswerk wird an die Maschinen- und Kesselhausarbeiter täglich 1 Liter Kaffee abgegeben. Von allen in Betracht kommenden Betriebsleitern wird konstatiert, daß von dieser Einrichtung starker Gebrauch gemacht wird und der Genuß anderer Getränke, insbesondere des Bieres erheblich zurückgegangen ist, ein Ergebnis, das nur zu begrüßen ist.

7. Eine hervorragende Wohlfahrtseinrichtung ist die Gewährung von Bade- und Waschgelegenheit. Die letztere findet sich allenthalben. Was die Bademöglichkeit angeht, so sind im Schlachthof, im Gaswerk, im Elektrizitätswerk, in der Straßenbahn, in der Hauptfeuerwache und in der Feuerwache West eine Reihe von Brause- und Wannenbäder eingerichtet, welche von den Arbeitern fleißig benutzt werden; Seife und Handtuch wird geliefert. Nachdem nun nicht für alle Betriebe solche Anlagen bestehen und auch die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter nicht alle die eingerichteten Badegelegenheiten benützen können, so mußte hier Ersatz geschaffen werden. Abgesehen von der Errichtung dreier freier Flußbäder, welche auch den städtischen Arbeitern zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung stehen, erhalten sämtliche städtischen ständigen Arbeiter, welche nicht in ihren Betrieben eigene Badegelegenheit haben, Freikarten für den Besuch der Brausebäder. Es ist somit dafür gesorgt, daß jeder Arbeiter, sei es in seinem Betriebe, sei es in einem Brausebad mindestens einmal wöchentlich ein Bad unentgeltlich erhält. Weil es, wie schon angedeutet, nicht immer möglich ist, daß sämtliche Arbeiter eines Betriebes die eingerichtete Badegelegenheit ausnützen, da sie z. B. zu weit weg vom Werk arbeiten, oder wenn es, wie es z. B. bei der Straßenbahn der Fall ist, noch nicht genügende Badegelegenheiten gibt, so erhalten auch diese Arbeiter z. B. Installateure, Lampenwärter, Gasuhrenwärter, Laternenanzünder usw. Freikarten.

Diese Freikarten berechtigen nur zum Bade in einer bestimmten Badeanstalt, welche den einzelnen Arbeitern angewiesen wird. Maßgebend hiebei ist nicht der Bezirk, in welchem sich die Wohnung eines Arbeiters befindet, da dieselbe oftmals erst nach einem langen Weg erreicht wird, sondern die Arbeitsstätte. Ausnahmsweise, wenn die Zahlgäste in ihrem Rechte nicht geschmälert werden, werden die Freikartenbesitzer nicht zurückgewiesen, wenn sie ein anderes als das ihnen zugewiesene Bad aufsuchen. Diese Einrichtung ist getroffen, um einer übermäßigen Belastung eines oder einzelner Bäder vorzubeugen und eine gleichmäßige Belastung derselben herbeizuführen.

Die Freikarteninhaber erhalten Seife und Handtuch unentgeltlich. Bestimmte Zeiten zum Baden sind den Arbeitern weder vorgeschrieben noch verboten. Eine Vorschrift besteht nur insoweit, daß die Arbeiter die Bäder innerhalb des ihnen vorgeschriebenen Zeitraumes nehmen müssen. Wenn ein Arbeiter das Recht hat, sich dreimal in der Woche zu baden, so kann er nicht später ein Bad nachholen, das er in einer früheren Woche versäumt hat. Diese Bestimmung soll auf die Arbeiter einen gewissen Zwang ausüben, die ihnen gewährte Badegelegenheit auch auszunützen; ein solcher Zwang ist notwendig; denn leider könnte die tatsächliche Benützung der Bäder eine bessere sein.

In der Regel hat jeder Arbeiter das Recht, sich einmal in der Woche zu baden. Eine Reihe von Arbeitern dürfen jedoch mit Rücksicht darauf, daß sie eine besonders schmutzige oder staubige Arbeit haben, öfters in jeder Woche ein Freibad nehmen. Den Arbeitern am Baumagazin und Lagerplatz sind 2 Bäder, den Arbeitern der Kehrichtabfuhr und der Grubenentleerung 3 Bäder in jeder Woche gestattet. Die betreffenden Arbeiter haben sich jeweils sehr bemüht, diese erhöhte Bäderzahl zugestanden zu erhalten; welcher Gebrauch jedoch davon gemacht wurde, zeigen folgende Zahlen: 1907 hatten die Arbeiter der Grubenentleerung das Recht auf 5367 Bäder; genommen wurden tatsächlich nur 1310, also 4057 zu wenig; im Jahre 1908 durften die Arbeiter der Grubenentleerung 5670 Bäder nehmen; tatsächlich wurden nur 1536 genommen, also 4134 zu wenig! Der Magistrat hat hierauf Veranlassung genommen, die Arbeiter zur eifrigeren Benützung der Bäder aufzufordern und bei ärztlicher Belehrung auf die Wichtigkeit des Badens hinzuweisen. Aehnliche Zahlen ergaben sich noch in anderen Betrieben.

Die Zahl der ausgegebenen Karten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1904	579	Freikarten	1907	1514	Freikarten
1905	973	„	1908	1366	„
1906	1086	„	1909	1124	„

Die Belastung der Bäder betrug im Jahre 1909 61 932 Freibäder, 1910 90 000 Freibäder.

Seit 1. Januar 1911 werden keine Freikarten mehr an städtische Arbeiter abgegeben. Es werden dadurch die Arbeiter keineswegs verkürzt, dieselben behalten vielmehr die volle bisher gewährte Badegelegenheit; es müssen nur in Zukunft die einzelnen städtischen Betriebe die nötigen Karten bei den städtischen Brausebädern kaufen und ihren Arbeitern unentgeltlich abgeben. Es ist diese Einrichtung eingeführt worden, um den Ertrag der städtischen Badeanstalten zu heben, da derselbe durch die bisherige

Gewährung von Freikarten stark verschleiert wurde. Die einzelnen Werke werden dafür um so mehr danach trachten, in ihren Anstalten, namentlich bei Neubauten, für entsprechende Badegelegenheiten zu sorgen, so daß die Benützung der städtischen Bäder durch die städtischen Arbeiter wenn auch nicht ganz aufhört, so doch stark eingeschränkt wird.

8. Ein wichtiges Gebiet sozialer Wohlfahrt ist die Erbauung und Bereitstellung von Arbeiterwohnhäusern. Auch in dieser Beziehung hat die Nürnberger Stadtverwaltung Mustergültiges geschaffen. (Vgl. Verwaltungsbericht 1902 S. 432ff.) 1899 beschlossen die städtischen Kollegien: „Daß für städtische Arbeiter und Bedienstete gesunde und behagliche Mietwohnungen gegen mäßige Mietpreise — keine Dienstwohnungen — beschafft werden sollen und daß zunächst abgewartet werden soll, welche Erfahrungen die Stadtgemeinde mit der Beschaffung von Wohnungen für städtische Arbeiter und Bedienstete mache, und daß danach erst die Frage erörtert werden soll, ob die Stadtgemeinde das Wohnungsbedürfnis noch weiterer Kreise der Bevölkerung befriedigen soll oder will.“ Bei der Planherstellung und Kostenberechnung wurden folgende Grundsätze beobachtet: Es sollte keine sog. Arbeiterkolonie, d. i. kein eigenes Stadtviertel für die städtischen Bediensteten und Arbeiter entstehen, es sollen vielmehr die städtischen Kleinwohnungen gruppenweise in verschiedenen Stadtteilen errichtet werden; die Bauplätze sollten an Hauptradialstraßen und in möglichster Nähe von Straßenbahnlinien gelegen sein, weiterhin sollte eine entsprechende Entwässerung sowie die Zuleitung von Gas und Wasser erfolgen, endlich sollte eine angemessene Verzinsung des gesamten, für den vorliegenden Zweck von der Stadtgemeinde aufgewendeten Kapitals erstrebt werden.

Am 1. Oktober waren 57 Wohnungen in 11 Häusern am Muggenhoferweg und 8 Häuser am Ludwigsfeld bezugsfertig. Die Häuser unterscheiden sich nicht von sonstigen privaten Häusern; bei ihrem Bau ist alles Einförmige, Schablonenhafte und Kasernmäßige vermieden.

Der Bauplatz am Ludwigsfeld mißt 1557 Quadratmeter, die überbaute Fläche 702 Quadratmeter, so daß ein Hofraum von 855 Quadratmeter bleibt. Die vorhandenen 24 Wohnungen verteilen sich auf 14 mit je 3 Wohnräumen und auf 10 mit je 2 Wohnräumen. Der Bauplatz am Muggenhoferweg mißt 2203 Quadratmeter, wovon 983 Quadratmeter überbaut sind, so daß ein Hofraum mit Spielplatz von 1220 Quadratmeter verbleibt. Die Wohnungen verteilen sich auf 6 mit je 2, 24 mit je 3 und 3 mit je 4 Wohnräumen. Die Wohnräume sind hell, geräumig, trocken und gesund. Jede Wohnung ist an das städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen; der Bezug von Koch- und Leuchtgas geschieht durch Gasautomaten. Zu jeder Wohnung gehört außer den Wohnräumen eine Küche, ein mit Wasserspülung eingerichteter Abort, Keller- und Bodenanteil, sowie Waschgelegenheit. Die Haustüren sind mit elektrischen Türöffnern, teilweise auch mit pneumatischen Türschließern versehen.

Die Herstellungskosten waren ohne den Wert des Baugrundes auf 371 328 Mk., mit dem Wert des Baugrundes auf 392 676 Mk. berechnet worden; tatsächlich aufgewendet wurden für die Herstellung sämtlicher Häuser 356 129 M. Zur Deckung dieser Kosten wurde bei der städtischen Sparkasse ein 3½ %iges Darlehen aufgenommen. Dieses Anlehen wurde von der Regierung genehmigt und mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens eine lange Tilgungsfrist von 100 Jahren zugelassen; die erste Tilgungsrate betrug 0,11 593 %.

Die Mietpreise waren abgestuft zwischen jährlich 260 und 415 Mk. Im Mietpreise sind alle Vergütungen für Straßenreinigung, Kaminkehren, Kehrichtabfuhr und den Hausmeister, dann der Wasserzins enthalten. Die städtischen Arbeiter und Bediensteten wurden aufgefordert, Mietangebote einzureichen.

Der gewünschte Erfolg blieb jedoch aus: Für die 24 Wohnungen am Ludwigsfeld liefen 18 Mietgebote, für die 33 Wohnungen am Muggenhoferweg 6 Mietgebote ein.

Infolgedessen wurden im August 1901 die nach dem Selbstkostenpreis berechneten Mietpreise durchweg um 25—26 % herabgesetzt. Auch dies hatte keinen durchgreifenden Erfolg: Mitte Oktober waren am Ludwigsfelde 16, am Muggenhofer Weg 6 Wohnungen vermietet; im Januar 1902 stellten sich die Zahlen auf 19 bzw. 16. Es wurde nun zwar daran festgehalten, daß die Häuser ihrer Zweckbestimmung, von städtischen Angestellten bewohnt zu werden, möglichst nicht entzogen werden sollten; aus finanziellen Gründen wurde jedoch weiterhin beschlossen, daß die Wohnungen an andere Personen abgegeben würden, wenn sich bis März 1902 nicht genügend Mieter fänden. Da letzteres nicht eintrat, mußte der genannte Ausweg ergriffen werden. Auf Antrag des Gemeindekollegiums wurden an fremde Personen nicht die ermäßigten Mietpreise, sondern die zum Selbstkostenpreis berechneten Mietpreise angesetzt. Vorbehalten blieb jedoch, daß stets die Mietgesuche von städtischen Arbeitern und Bediensteten vor anderen Mietgesuchen berücksichtigt werden sollen. Noch im Jahre 1906 konnte Oberbürgermeister Dr. von Schuh in seinem Werk „Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906" feststellen, daß die Nachfrage der Arbeiter nach solchen Wohnungen eine geringe sei. Inzwischen hat sich dies jedoch geändert und jetzt sind stets städtische Arbeiter und Bedienstete vorgemerkt, ohne daß deren Gesuche oft in absehbarer Zeit befriedigt werden könnten. Im Jahre 1910 hat eine allgemeine Mietpreiserhöhung von 10 % stattgefunden, die von den Beteiligten anstandslos anerkannt wurde.

Die Zahl der vermieteten und leerstehenden Wohnungen und die von der Stadt geleisteten Zuschüsse ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1902	24	20	6072 Mk.
1903	24	31	4220 „
1904	24 d. h. sämtliche	33 d. h. sämtliche	2509 „
1905	„	„	1786 „
1906	„	„	1953 „
1907	„	„	1732 „
1908	„	„	2076 „
1909	„	„	2244 „

Die erste Zahl gibt die am Ludwigsfeld, die zweite die am Muggenhofer Weg vermieteten Wohnungen, die dritte den städtischen Zuschuß an.

Was die soziale Bewertung dieser Wolfahrtseinrichtung angeht, so gehen die Meinungen in dieser Beziehung auseinander. Oberbürgermeister Dr. von Schuh z. B. schreibt: „Es hat sich auch diesmal wieder, wie schon bei früheren, ähnlichen Versuchen gezeigt, daß solche in öffentlichem Eigentum stehende Häuser nicht gerne bewohnt werden, trotzdem durch die Bauart der Häuser und das äußere Aussehen derselben alles vermieden wurde, was sie als öffentliche Gebäude kennzeichnen könnte, und trotzdem die Voll=

endung dieser Häuser in eine Zeit fiel, in welcher nach allgemeiner Auffassung eine Wohnungsnot bestand, in welcher der Staat selbst solche Gebäude errichtete und die Gemeinde zu dem gleichen Vorgehen aufmunterte. Von früheren, ähnlichen Versuchen rühren die städtischen Genossenschaftshäuser am Maxfeld her, welche seit vielen Jahren leer standen und erst in jüngster Zeit verkauft wurden. Diese Erfahrungen bestätigen, daß Privatunternehmer für Mietgebäude und Wohnungen genügend sorgen, wenn solche erforderlich sind, daß ein Wettbewerb mit denselben auf Kosten öffentlicher Mittel erfolglos bleibt und daß die von Zeit zu Zeit auftauchende Klage über die große Zahl leerstehender Wohnungen im allgemeinen begründeter zu sein scheint als die über den Mangel an Wohnungen. Auch anderwärts wurden ähnliche Erfahrungen gemacht und die mit staatlicher Unterstützung in der Nähe von München in größerer Zahl errichteten Arbeiterhäuser wären nicht alle zu vermieten gewesen, wenn den Mietern derselben nicht besondere Begünstigungen, namentlich Fahrpreisermäßigungen, eingeräumt worden wären."

Es ist tatsächlich eine gewisse Abneigung der Arbeiter gegen die von der Stadt erbauten Wohnungen zu konstatieren, obwohl, wie die sozialdemokratische „Fränkische Tagespost" in ihrer Nummer 77 vom 3. April 1902 selbst anerkannt hat, die Wohnungen, mit allen neuzeitlichen Einrichtungen ausgestattet, den sanitären und hygienischen Anforderungen in jeder Richtung entsprechend, einfach und „wir möchten fast sagen, elegant" seien, wie sich genannte Zeitung wörtlich ausdrückt. Diese sucht die Gründe der Abneigung aber anderswo, nämlich in dem psychologisch nicht ganz von der Hand zu weisenden Gesichtspunkt, daß die Arbeiter nicht gerne beisammen wohnen, weil sozusagen „einer dem andern in den Hafen gucken kann, weil Familienangelegenheiten usw. sofort die Runde durch die Bediensteten machen usw.". Wenn man auch dieses Moment nicht unterschätzen darf, so dürfte der Hauptgrund doch anderswo liegen: Die Arbeiter sind voreingenommen gegen alles, was von den Unternehmern kommt. Es ist den Arbeitern in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie alles, was der Arbeitgeber — mag dies ein Privater oder eine öffentliche Körperschaft sein — tut, mit Mißtrauen betrachten. Auch Mombert wiederholt S. 204 das sozialpolitische Sprüchlein, daß die Errichtung von Arbeiterwohnhäusern, die Abhängigkeit des Arbeiters insofern stärke, als bei Entlassung oder einer Kündigung, die von seiner Seite ausgeht, er sich außer einer neuen Stelle auch eine neue Wohnung suchen müsse und dies dem Arbeiter sehr erschwere zur ultima ratis, die ihm zu Gebote stehe, zu greifen. Mit dieser Argumentation kann man städtische Versorgungskassen und alle ähnlichen und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen angreifen. Abgesehen davon, daß sich in den Mietverträgen über die Wohnungen in den Arbeiterwohnhäusern Nürnbergs keine Bestimmung findet, die auf das Dienstverhältnis Bezug hat, ist eines nicht zu übersehen: Nicht nur die Stadtgemeinde als Arbeitgeberin, sondern auch die Arbeitnehmer trachten nach einer gewissen Ständigkeit und Stetigkeit des Dienstverhältnisses. Mag die Stadt auch in einzelnen Betrieben der Konjunktur unterworfen sein, so ist dies doch niemals in dem Maße der Fall wie bei der Privatindustrie; zum größten Teil ist die städtische Arbeiterschaft von Konjunkturen völlig unabhängig. Dann kommt noch die Schar der Arbeiter in gehobenen Stellungen, wo schon von einem Arbeiterbeamtentum gesprochen wird, und wo vornherein auf beiden Seiten die Absicht besteht, das Ar-

beitsverhältnis, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, ein dauerndes sein zu lassen. Hier versagt die Mombertsche Argumentation vollständig.

Eines jedoch muß zugegeben werden. Der Arbeiter ist gewohnt, selbsttätig zu sein und diesem Streben, selbst für sein Wohl zu sorgen, kann dadurch Gerechtigkeit widerfahren, daß die Stadt vom Selbstbau absieht und sich nur am genossenschaftlichen Bau beteiligt, sei es durch Zuschüsse, sei es durch Nachlaß von Kanalisations-Straßenherstellungskosten, Wasserbezugsgebühren usw. Es wird dann das Mißtrauen der Arbeiter wegfallen, denn sie selbst sind es ja, welche die Wohnungen geschaffen haben und nicht der verhaßte Unternehmer.

Außer den eben angeführten Arbeiterwohnhäusern bestehen noch im Gas- und Elektrizitätswerk einige Wohnungen. Im Gaswerk ist ein Arbeiterwohnhaus mit 5 Wohnungen vorhanden; daselbst wohnen ein Ofenhausmeister, 1 Maschinenmeister, 2 Gasmeister und der Kantinenaufseher; außerdem wohnen im Pförtnerhaus 1 Pförtner und im Verwaltungsgebäude 1 Maschinenmeister und 1 Hausmeister. Die Wohnungen bestehen teils aus 4, teils aus 3 Zimmern und Küche nebst einem Gärtchen von 250 qm Grundfläche. Im Elektrizitätswerk sind zwei Arbeiterwohnhäuser vorhanden; diese bewohnen 2 Maschinisten, 1 Kesseloberwärter, 1 Aufsichtsmonteur, 2 Maschinenwärter, 1 Kesselwärter und 1 Lagergehilfe. Außerdem sind im Kraftwerk selbst 2 Wohnungen für den Maschinenmeister und den Obermaschinisten vorhanden; im ganzen 10 Wohnungen; zu jeder Wohnung gehören 4 oder 3 Zimmer, Küche und Gärtchen von je 80 qm. Die Mietpreise betragen im Gaswerk 140 bis 180 Mk. einschließlich der Gartenbenützung, im Elektrizitätswerk 190 bis 240 Mk. für die größeren, 100—200 Mk. für die kleineren Wohnungen. Die Erfahrungen, welche mit diesen Wohnungen gemacht wurden, sind gute; besonders angenehm ist es natürlich, daß die Meister jederzeit gleich zur Stelle sind, wenn man sie braucht; freilich lassen sich, wie vom Elektrizitätswerk bezeichnenderweise mitgeteilt wird, Reibereien zwischen den Frauen (!) nicht ganz vermeiden.

Außerdem bestehen im Gaswerk noch 67 Arbeitergärtchen von je 180 qm Grundfläche. Diese Gärtchen, wofür eine Jahresmiete von 2 Mk. zu entrichten ist, werden gerne benützt. In der Gartenanlage für die Arbeiter befinden sich noch 2 Kinderspielplätze.

9. Ein letzter Punkt im Gebiet der Wohlfahrtspflege ist die Beihilfe zu Unterstützungskassen. Außer den bereits S. 34 ff. genannten Fonds gibt die Stadt aus Gaswerksmitteln 500 Mk. an den Wohltätigkeitsverein des Gaswerks, der von Gaswerksarbeitern gegründet ist und unter denselben besteht. Zweck dieses Vereines ist Unterstützung von Mitgliedern bei augenblicklich mißlicher Vermögenslage usw.

10. Endlich mag hier noch erwähnt werden, daß es den Arbeitern der Straßenbahn gestattet ist, die Straßenbahn zur unentgeltlichen Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte zu benützen. Die Arbeiter erhalten eine Arbeitsmarke als Ausweis und haben auf der vorderen Plattform der Wagen Platz zu nehmen.

Lebenslauf.

Ich wurde am 22. März 1882 in Augsburg geboren, bin protestantisch und Bayer durch Abstammung. Mein Vater Dr. August Weiß ist Direktor der städt. Riemerschmid-Handelsschule in München und verheiratet mit Auguste, geb. Zimmermann. Ich besuchte die Volksschule und das Gymnasium St. Anna in Augsburg, das Wilhelms- und Max-Gymnasium in München. Meinen juristischen und volkswirtschaftlichen Studien oblag ich von 1900—1904 an der Universität München.

1907 bestand ich nach der vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungspraxis den juristischen Staatskonkurs und stehe nach kurzer Verwendung im Staatsdienst seit 7. Dezember 1908 im Dienste der Stadt Nürnberg.

Christian Weiß.